

2003

GESCHÄFTSBERICHT
2003



INTERTAINMENT

Aktiengesellschaft

Kennzahlen

	2003	2002
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	6,0	19,0
EBIT (in Mio. Euro)	-8,9	-16,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (in Mio. Euro)	-28,7	-13,7
Ergebnis vor Steuern (in Mio. Euro)	-9,3	-17,0
Jahresüberschuss (in Mio. Euro)	-14,1	-16,1
Ergebnis pro Aktie (in Euro)	-1,20	-1,37
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	23	23

Eckdaten der Aktie

Wertpapierkennnummer/ISIN	ISIN: DE0006223605	
Grundkapital	15.005.155,09 Euro	
Anzahl der Aktien	11.739.013	
Ausgabepreis 08.02.1999	36,00 Euro	
	splitbereinigt (1:2)	18,00 Euro
Jahresschlusskurs* am 31.12.2003	3,39 Euro	
Höchstkurs* 2003 (11.07.2003)	5,25 Euro	
Tiefstkurs* 2003 (12.03.2003)	1,45 Euro	
Aktionärsstruktur zum 31.12.2003	Rüdiger Baeres	52,86 %
	Familie Baeres	9,38 %
	übriges Management, Aufsichtsrat	0,20 %
	Streubesitz	37,56 %

*Schlusskurse im Xetra-Handel

Finanzkalender

Veröffentlichung 3-Monats-Bericht 2004	27. September 2004
Veröffentlichung 6-Monats-Bericht 2004	27. September 2004
Hauptversammlung	29. Oktober 2004
Veröffentlichung 9-Monats-Bericht 2004	30. November 2004

Kontakt

Intertainment AG
Investor Relations
Osterfeldstraße 84
D-85737 Ismaning

Telefon: +49 (0)89 21699-0
Telefax: +49 (0)89 21699-11
www.intertainment.de
E-Mail: investor@intertainment.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Bericht des Aufsichtsrates	Seite 6
Corporate Governance	Seite 8
Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“	Seite 10
Investor Relations	Seite 14
Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss	Seite 18
Konzern- und AG-Lagebericht	Seite 19
Konzernbilanz	Seite 44
Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung	Seite 46
Konzern-Kapitalflussrechnung	Seite 47
Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 48
Konzernanhang	Seite 49
Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens	Seite 78
Konzern-Bestätigungsvermerk	Seite 80
AG-Bilanz	Seite 82
AG-Gewinn- und -Verlustrechnung	Seite 84
AG-Anhang	Seite 85
AG: Entwicklung des Anlagevermögens	Seite 98
AG-Bestätigungsvermerk	Seite 100
Stichwortverzeichnis	Seite 102

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,



dreieinhalb Jahre können eine sehr lange Zeit sein. So lange hat es gedauert, bis endlich das Hauptverfahren unserer Betrugsklage gegen den amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures, Tochtergesellschaften von Franchise und Elie Samaha, den CEO von Franchise, verhandelt und entschieden wurde. Dabei fällt die neunköpfige Jury am Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles im Juni 2004 ein einstimmiges Urteil zu unseren Gunsten. Insgesamt wurden Intertainment im Rahmen des Verfahrens 121,7 Millionen US-Dollar zugebilligt. Damit haben wir den wesentlichen Schritt zur erfolgreichen Beilegung des gesamten Betrugskomplexes hinter uns.

Auch wenn das Hauptverfahren teilweise von persönlichen Verleumdungen geprägt war, war es richtig, dass wir die Klage konsequent gegen alle Widerstände und trotz hoher Belastungen für Intertainment durchgefochten haben.

Wie Sie wissen, hatten wir die Klage im Dezember 2000 eingereicht. Die Jahre danach waren insbesondere geprägt von:

– unseren Bemühungen, das operative Geschäft von Intertainment trotz der extremen Auswirkungen des Betrugs wieder anzuschieben

– einem sehr zähen Ringen gegen Franchise und alle anderen am Betrug beteiligten Unternehmen

– und allzu oft enttäuschten Hoffnungen im Zusammenhang mit dem Verfahren – insbesondere auch bei Ihnen, unseren Aktionären.

Am frustrierendsten war dabei die Tatsache, dass das Hauptverfahren gegen Franchise Pictures insgesamt dreimal verschoben wurde und sich eine Entscheidung damit immer wieder verzögerte. Dies kam unseren Prozessgegnern zugute, da es Intertainment wirtschaftlich stark belastete. So mussten wir im Sommer 2003, nach der völlig überraschenden dritten Verschiebung des Hauptverfahrens, sehr einschneidende Schritte einleiten, um das Überleben unseres Unternehmens zu sichern. Dazu gehörte die Reorganisation des US-Geschäfts – in diesem Zusammenhang beendeten wir z. B. unsere Kooperation mit

Achim Gerlach, Finanzvorstand

dem Filmproduzenten Kopelson Entertainment – und der Verkauf unserer Lizenzrechte an „Rudolph mit der roten Nase“. Einige der Maßnahmen wurden erst Anfang 2004 vertraglich vereinbart, wirkten sich aber auf unsere Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2003 aus. Und sie werden sich auch in den zukünftigen Zahlenwerken niederschlagen. Denn sie betreffen direkt unser operatives Geschäft.

Um so wichtiger ist es, dass wir den Gesamtkomplex Franchise Pictures endlich ad acta legen und im Anschluss daran unser operatives Geschäft wieder aufbauen können. Deshalb konzentrieren wir uns zur Zeit darauf, unsere aus dem Urteil zustehenden Rechte in den USA durchzusetzen und parallel dazu das zweite große Verfahren im Rahmen des Gesamtkomplexes vorzubereiten: das Schiedsgerichtsverfahren gegen die anderen am Betrug von Franchise Pictures beteiligten, aber noch nicht verurteilten Gesellschaften. Dabei handelt es sich insbesondere um die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaft Film Finances.

Rüdiger Baeres, Vorsitzender des Vorstands

Die mündliche Verhandlung soll Anfang 2005 beginnen und wird rund zwei Monate dauern. Unser Ziel in dem Verfahren ist es, ein Urteil zu erreichen, durch das wir die Bank und die Versicherungsgesellschaften für die uns aus dem Franchise-Prozess zustehenden 121,7 Millionen US-Dollar, oder zumindest einen wesentlichen Teil daraus, in Regress nehmen können. Wenn das Schiedsgerichtsverfahren entschieden ist, werden weit über vier Jahre seit der Einreichung unserer Klage gegen Franchise Pictures vergangen sein. Dank des Franchise-Urteils haben wir zumindest eine sehr gute Grundlage dafür geschaffen, dass dies letztlich keine verlorenen Jahre für Intertainment gewesen sein werden.

Rüdiger Baeres
Vorsitzender des Vorstands
der Intertainment AG

Bericht des Aufsichtsrates



Dr. Matthias Heisse, Vorsitzender



Dr. Wilhelm Bahner, stellv. Vorsitzender



Wolfgang Blauburger, Mitglied

Der Aufsichtsrat hat während des Berichtszeitraums die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Geschäftsführung der Gesellschaft kontinuierlich überwacht und beraten. Er hat sich vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft und über wichtige Geschäftsvorfälle informieren lassen und diese mit dem Vorstand besprochen.

Neben der Entwicklung des laufenden Geschäfts und wichtigen geschäftlichen Einzelvorgängen wurden insbesondere unternehmensstrategische Entscheidungen sowie die künftige Finanzierung einschließlich der Liquiditätssicherung der Gesellschaft besprochen. Zu den entsprechenden Vorschlägen des Vorstands hat der Aufsichtsrat, soweit aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung erforderlich, nach gründlicher Prüfung sein Votum abgegeben. Eingehend hat der Aufsichtsrat darüber hinaus mit dem Vorstand die für die Gesellschaft bestehenden Risiken aus der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe und weiteren Parteien erörtert.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2003 neun Sitzungen abgehalten. Zusätzlich dazu gab es regelmäßige Kontakte mit dem Vorstand der Gesellschaft, in denen wichtige Einzelvorgänge besprochen und beraten wurden. Der Aufsichtsrat hat sich insbesondere in mehreren Sitzungen nachhaltig mit der strategischen Ausrichtung und der Sanierung der Gesellschaft, insbesondere deren Liquiditätssicherung und verschiedenen Anpassungsmaßnahmen in Richtung Kosten und Struktur auseinandergesetzt und in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand entsprechende Konzepte entwickelt. Zudem standen die künftige Finanzierung der Gesellschaft insbesondere in Bezug auf die Produktion des Films „Twisted“ und die Prozesse in den USA im Vordergrund der Besprechungen.

In seiner ersten Sitzung am 29.01.2003 diskutierte der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand den Stand der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe und der Comerica Bank sowie strategische Fragen für das Geschäftsjahr 2003. In der Sitzung vom 24.02.2003 wurden maßgeblich der Stand der Prozessführung in den USA sowie die Zukunftsstrategie für die Gesellschaft besprochen. Am 27.03.2004 legte der Vorstand die vorläufig aufgestellten Jahresabschlüsse 2002 der Gesellschaft dem Aufsichtsrat vor. In dieser Sitzung erfolgte zudem eine eingehende Besprechung strategischer Fragen und des Stands der Prozessführung in den USA. In der Sitzung vom 10.04.2003 besprach der Aufsichtsrat einen neuen, vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Konzernabschlusses sowie die vorläufig aufgestellten Einzeljahresabschlüsse 2002 der Gesellschaft. In dieser Sitzung erfolgte eine eingehende Besprechung der vom Vorstand der Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen. In der Sitzung vom 23.06.2003 berichtete der Vorstand ausführlich über den Stand der Jahresabschlüsse der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. In den Tagen danach hat die KPMG ihre Prüfungen hinsichtlich der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Intertainment AG ebenso wie hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes des am 31.12.2002 endenden Geschäftsjahres unter regelmäßiger Information der Aufsichtsrates fertiggestellt. Hierüber berichtete der Aufsichtsrat bereits ausführlich in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2002 vom 11.07.2003. Dem Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11.07.2003 zugestimmt.

Am 16.09.2003 wurden ausführlich der Stand der Prozessführung in den USA, die weitere Finanzierung der Gesellschaft sowie Vorstandsangelegenheiten

besprochen. Der Aufsichtsrat faßte sodann am 17.09.2003 den Beschluss, Herrn Baeres für weitere drei Jahre zum Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und Herrn Gerlach ebenfalls für weitere drei Jahre zum Finanzvorstand der Gesellschaft zu bestellen. In der Sitzung vom 22.09.2003 wurde Herr Dr. Bahner zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt, nachdem der vormalige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Ernst Pechtl, sein Amt mit Wirkung zum 22.09.2003 niedergelegt hatte und Herr Wolfgang Blauburger durch Beschluss des Amtsgerichts München mit Wirkung zum 22.09.2003 zum neuen Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden war. Zudem wurde in dieser Sitzung vom 22.09.2003 der Stand der Verhandlungen mit der HypoVereinsbank besprochen. In der Sitzung vom 19.12.2003 wurden der Stand der Verhandlungen mit dem US-Filmstudio Paramount Pictures, mit dem amerikanischen Filmproduzenten Kopelson Entertainment und der HypoVereinsbank sowie die weitere Finanzierung der Gesellschaft eingehend besprochen.

Die Hauptversammlung vom 22.09.2003 hat die KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 gewählt.

In der Sitzung vom 05.08.2004 legte der Vorstand dem Aufsichtsrat die Entwürfe des Konzernabschlusses sowie der Einzeljahresabschlüsse 2003 der Gesellschaft vor. In dieser Sitzung erfolgte eine eingehende Besprechung der vom Vorstand der Gesellschaft und der KPMG aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen. In den Tagen danach hat die KPMG ihre Prüfungen hinsichtlich der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Intertainment AG ebenso wie hinsichtlich des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes des am 31.12.2003

endenden Geschäftsjahres unter regelmäßiger Information des Aufsichtsrates fertiggestellt und die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Intertainment AG ebenso wie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Den schriftlichen Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat am 15.09.2003 zugeleitet. Dem Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat – entsprechend den von KPMG aufgestellten, einschränkenden Prämissen – in der Bilanzsitzung vom 18.09.2004 zugestimmt und nach eingehender Erörterung und Diskussion der aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen den Jahresabschluss der Intertainment AG zum 31.12.2003 und den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2003 gebilligt.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der Gesellschaft haben im vergangenen Jahr großes Engagement gezeigt, um das Unternehmen trotz der schwierigen Lage voranzubringen. Aufgrund des hohen Arbeitsinsatzes aller konnte auch Mitte des Jahres ein herausragender Erfolg in den USA durch den Gewinn des Schadensersatzprozesses gegen Franchise Pictures u. a. erzielt werden. Der Aufsichtsrat spricht allen Beteiligten für diesen besonderen Einsatz seinen Dank und seine Anerkennung aus.

München, den 18. September 2004

Der Aufsichtsrat

Dr. Matthias Heisse
Vorsitzender

Corporate Governance bei Intertainment

Corporate Governance bedeutet die auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung sowie Kontrolle eines Unternehmens. Die Corporate-Governance-Grundsätze enthalten Regelungen für das gesamte System der Leitung und Überwachung der Gesellschaft, einschließlich der Unternehmensorganisation, der geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie der internen und externen Mechanismen zur Kontrolle und Überwachung. Hierzu zählen insbesondere die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Transparenz des Unternehmensgeschehens sowie die Achtung der Aktionärsinteressen.

Eine an den internationalen Standards ausgerichtete und für internationale Investoren transparente Corporate Governance hat für die Intertainment AG einen hohen Stellenwert.

Erhöhte Transparenz durch Satzungsänderungen

In der Hauptversammlung vom 22. September 2003 hat Intertainment zahlreiche Satzungsänderungen der Hauptversammlung zur Abstimmung gestellt, die zu einer erhöhten Transparenz des Unternehmens beitragen bzw. die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erleichtern. Mit den Änderungen in der Satzung hat Intertainment damit weitestgehend der

Reform des Aktien- und Bilanzrechts zur Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz, das am 19.07.2002 in Kraft getreten ist) Rechnung getragen. Beispielsweise hat es Intertainment durch die Änderung der Satzung ermöglicht, dass zukünftige Hauptversammlungen grundsätzlich auch auszugsweise oder vollständig im Internet übertragen werden können. Die Form der Übertragung wird gegebenenfalls in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

Videokonferenzen möglich

Aufsichtsratssitzungen können zukünftig auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus können Aufsichtsräte, die im Ausland ansässig sind, ausnahmsweise auch im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, sofern die Übertragung in beide Richtungen gewährleistet wird.

Im Mai 2003 legte die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eine neue Fassung des Deutschen Corporate-Governance-Kodex vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben zuletzt am 19. Dezember 2003 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz abgegeben, die den Änderungen des neuen Kodex Rechnung trägt.

Index-Umsetzung bis auf wenige Ausnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich, die Empfehlungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex mit folgenden Ausnahmen weitestgehend umzusetzen:

- Die Empfehlung in Kodex-Ziffer 3.8 Satz 2 sieht vor, dass ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG sind der Ansicht, dass die handelnden Organe auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnehmen werden. Daher wird Intertainment künftige D&O-Versicherungen nicht mit Selbstbehalt abschließen.

- Die Empfehlung in Kodex-Ziffer 4.2.4 sieht vor, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden soll. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Intertainment verzichtet im Rahmen dieses Geschäftsberichtes auf eine individualisierte Veröffentlichung.

- Ziffer 7.1.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischen-

berichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die Intertainment AG wird wegen der branchenüblichen Besonderheiten der Abrechnungsmodalitäten die Vier-Monats-Frist gemäß § 77 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und die Zwei-Monats-Frist gem. § 78 in Verbindung mit § 63 Abs. 8 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) für die Veröffentlichung von Zwischenberichten einhalten.

Gültiger Kodex im Internet abrufbar

Der für das Unternehmen gültige Corporate-Governance-Kodex steht auf der Internetseite der Intertainment AG unter www.intertainment.de in der Rubrik „Die Aktie“, „Corporate Governance“, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diesem Kodex ist zu entnehmen, welche Anregungen Intertainment freiwillig neben den verpflichtenden Empfehlungen umgesetzt hat.

Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“

An dieser Stelle veröffentlicht Intertainment zum besseren Verständnis von Abläufen und Zusammenhängen eine Chronologie zum Betrugskomplex „Franchise Pictures“.

Ausführliche Erläuterungen zu den im Berichtszeitraum relevanten Vorgängen im Rahmen des Komplexes sind im Lagebericht ab Seite 20 zu finden.



Chronologie des Rechtsstreits mit Franchise Pictures

12/2000	→	Vergleichsverhandlungen mit Andrew Stevens, President und COO von Franchise Pictures, scheitern.
	→	Intertainment erhebt Klage gegen Franchise Pictures vor dem Federal District Court in Los Angeles.
	→	Franchise Pictures reagiert mit Gegenklage beim California State Court.
02/2001	→	Intertainment reicht Klage gegen die Imperial Bank (heute Comerica Bank) ein.
04/2001	→	Der Richter entscheidet, dass das Verfahren gegen Franchise ruht und vorrangig das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank zu betreiben ist.
05/2001	→	Intertainment nimmt ohne Anerkennung von Rechten die Klage gegen die Comerica Bank zurück, um das Gerichtsverfahren gegen Franchise Pictures weiterverfolgen zu können.
06/2001	→	Der Richter hebt die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens gegen Franchise Pictures auf.
08/2001	→	Intertainment reicht die dritte Fassung (Aktualisierung) der Klageschrift gegen Franchise Pictures ein.
	→	Der Beginn der Hauptverhandlung wird für den 10. September 2002 festgelegt. Der Abschluss der Beweisaufnahme (Discovery) ist zum 27. Mai 2002 terminiert.
09/2001	→	Das Gericht verfügt, dass Franchise Pictures von Intertainment vorgelegte Fragebögen zu den Film-Budgets beantworten muss, um die es in dem Rechtsstreit geht.
	→	Außerdem gibt das Gericht einem Antrag von Intertainment statt, der die Comerica Bank zur Herausgabe von Dokumenten verpflichtet.
	→	Das Gericht weist einen Antrag der Comerica Bank zurück, mit dem die Bank die Herausgabe von Dokumenten an Intertainment wegen „Vertraulichkeit“ verweigern wollte.
10/2001	→	Das Gericht verfügt, dass Film Finances Canada Dokumente vorlegen und Fragen zu den Budgets beantworten muss.
	→	Der Fall wird einer neuen Richterin zugeteilt, weshalb es zu Verschiebungen der Prozesstermine kommt.

12/2001	→	Die Richterin setzt den 3. Juni 2002 als Abschlusstermin für das Beweiserhebungsverfahren (Discovery) fest und bestimmt als Verhandlungstermin den 19. November 2002 (zehntägiges Jury-Verfahren).
01/2002	→	Das Gericht verfügt unter Aufgabe von Zwangsgeldern, dass Franchise Pictures Budget-Dokumente herausgeben muss und keine „Vertraulichkeit“ von Franchise Pictures geltend gemacht werden kann.
	→	Das Gericht verfügt erneut Zwangsgelder gegen Franchise Pictures wegen nicht vollständiger Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Film-Budgets.
02/2002	→	Das Gericht verfügt Zwangsgelder gegen die Comerica Bank wegen Nichtbeachtung von gerichtlichen Verfügungen.
04/2002	→	Intertainment beantragt eine Pfändungsverfügung („writ of attachment“) in Höhe von 24 Mio. US-Dollar gegen Franchise, um den Zugriff auf zumindest einen Teil der Gelder bei Franchise zu sichern.
05/2002	→	Der Federal District Court in Los Angeles befindet zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures und deren Geschäftsführer, Samaha und Stevens, für zulässig. Mit diesem Anspruch können Opfer von organisierter Kriminalität die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten geltend machen. Ferner erachtet das Gericht die Behauptung einer kriminellen Vereinigung, die die Comerica Bank und WorldWide Film Completion mit einschließt, für zulässig.
08/2002	→	Intertainment beantragt vor Gericht, dass über die Franchise-Gegenklage vom 21.12.2000 im summarischen Verfahren und nicht vor einer Jury entschieden werden soll.
11/2002	→	Der Anwalt von Franchise berichtet in einer Pretrial-Conference über mögliche Probleme in der Prozessvertretung. Der Termin für die Hauptverhandlung vom 19. November 2002 wird aufgehoben. Eine neue Pretrial-Conference wird für den 16. Dezember 2002 anberaumt, in der über den neuen Termin zur Hauptverhandlung entschieden wird.
	→	Der Magistrate Judge gibt dem von Intertainment gestellten Antrag auf gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise nicht statt. Diese Entscheidung bleibt ohne Auswirkung in der Hauptsache.
	→	Der Magistrate Judge hebt auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung der Vertraulichkeit für Prozessdokumente („protective order“) auf.
12/2002	→	Das Gericht akzeptiert die Mandatsniederlegung der Anwälte von Franchise Pictures.
	→	Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung auf den 5. August 2003.
12/2002	→	Intertainment nimmt die Klage gegen die Comerica Bank wieder auf und erweitert diese um WorldWide Film Completion, Film Finances und leitende Angestellte der drei Unternehmen.

Chronologie des Rechtsstreits mit Franchise Pictures



01/2003	→ Franchise bestellt neue Anwälte.	04/2004	→ Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial-Conference den 20. April als Starttermin für der Hauptverhandlung
02/2003	→ Die Comerica Bank eröffnet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen Zahlungsverpflichtungen zum Film „Driven“.		→ Am Wochenende vor dem Beginn der Hauptverhandlung schließt Intertainment mit Andrew Stevens, dem ehemaligen Präsidenten und COO von Franchise Pictures, einen Vergleich. Stevens persönlich gehörte zu den Verklagten. Der Vergleich enthält eine Zahlung von Stevens an Intertainment.
06/2003	→ Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial-Conference den 5. August 2003 als Beginn der Hauptverhandlung im Rechtsstreit gegen Franchise.		→ Am 20. April beginnt am Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles die Hauptverhandlung im Schadensersatzprozess gegen Franchise Pictures.
	→ Im Rahmen einer Anhörung vor dem State Court gab der zuständige Richter dem Antrag der Comerica Bank statt, die Klage von Intertainment bis zur Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren ruhen zu lassen.		→ Um ihre Ansprüche zu wahren, reicht die INTERTAINMENT Licensing GmbH im Fall des von Franchise Pictures produzierten Films „Viva Las Nowhere“ Klage gegen die den Film finanzierende Bank Lewis Horwitz Organisation sowie gegen zwei syndizierende Kreditinstitute ein. Intertainment fordert insgesamt 2 Mio. US-Dollar.
	→ Intertainment erreicht durch Erwiderungen und Gegenklagen, dass das von der Comerica Bank eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Driven“ deutlich ausgeweitet wird und dadurch alle strittigen Franchise-Filme umfasst, die von der Bank finanziert wurden, sowie sämtliche Schadensersatzansprüche, die Intertainment in der Klage vor dem State Court gegen die Bank sowie die Versicherungsgesellschaften geltend macht. Die Comerica Bank weitete ihre Ansprüche im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens auf alle Franchise-Filme aus, für die Intertainment die zweite Rate an die Bank nicht gezahlt hat.	06/2004	→ Intertainment gewinnt den Schadensersatzprozess im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere. Die neunköpfige Jury spricht am 16. Juni 2004 einstimmig alle Beklagten des Betrugs an Intertainment für schuldig und billigt Intertainment einen Schadensersatz in Höhe von 77,1 Mio. US-Dollar zu. Bei den unterlegenen Parteien handelt es sich um Franchise Pictures, mehrere Tochtergesellschaften sowie den CEO von Franchise Pictures, Elie Samaha, persönlich. Die Jury weist zudem alle Gegenklagen von Franchise Pictures gegen Intertainment ab.
	→ Die in Hongkong ansässige Briefkastenfirma „International Motion Pictures Corporation“ leitet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen des Franchise-Films „Tracker“ ein. Sie verlangt 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen.		→ Die Jury billigt Intertainment am 18. Juni zusätzlich Strafzahlungen („Punitive Damages“) in Höhe von 29 Mio. US-Dollar zu. Damit gewährt sie Intertainment insgesamt 106,1 Mio. US-Dollar.
07/2003	→ Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung erneut und fordert die Parteien dazu auf, sich auf einen neuen Gerichtstermin im März, April, Mai oder August 2004 zu einigen.	08/2004	→ Die zuständige Richterin veröffentlicht das endgültige Urteil. In diesem Zusammenhang erkennt sie Intertainment noch Zinsen auf den entstandenen Schaden in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar zu. Dadurch steigt der Gesamtanspruch von Intertainment aus dem Betrugsprozess auf 121,7 Mio. US-Dollar. Die Richterin stellt zudem klar, dass alle in dem Verfahren Verurteilten gesamtschuldnerisch für die 77,1 Mio. US-Dollar Schadensersatz sowie für die 15,6 Mio. US-Dollar Zinsen haften.
10/2003	→ Das Gericht bestimmt den 20. April 2004 als neuen Termin für den Beginn der Hauptverhandlung		→ Kurz nach der Veröffentlichung des endgültigen Urteils beantragen Franchise Pictures sowie die meisten Tochtergesellschaften von Franchise Pictures Insolvenz nach „Chapter 11“ des US-Insolvenzrechts.
11/2003	→ Der Schiedsrichter im Fall „Tracker“ verfügt, dass in den USA anfallende Zahlungen an die INTERTAINMENT Licensing GmbH bis zum Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen sind.		→ Nahezu alle in den Komplex Franchise Pictures involvierten Parteien einigen sich auf Vergleichsgespräche.
03/2004	→ Das Schiedsgericht für den Gesamtkomplex „Driven“ entscheidet über den Zeitplan des Verfahrens und legt später den Beginn der mündlichen Verhandlung auf Anfang 2005 fest.	09/2004	Erstes Treffen des Gläubigerausschusses von Franchise Pictures.
03/2004	→ Die für das Hauptverfahren im Fall „Franchise Pictures“ zuständige Richterin am Federal District Court gibt die von dem Schiedsrichter im Fall „Tracker“ eingefrorenen Gelder wieder frei.		

Investor Relations

Die weltweit wichtigsten Aktienmärkte haben sich 2003 nach drei Jahren Baisse erholt. Am deutschen Markt legte der Deutsche Aktienindex (DAX) im Jahresvergleich um 37 % zu. Noch besser entwickelte sich der Prime-Media-Performance-Index. Der Index schloss das Jahr 2003 mit einem Gewinn von 79 % gegenüber seinem Schlusswert Ende 2002 ab. Dabei stieg er nach einem schwachen ersten Halbjahr in der zweiten Jahreshälfte nahezu kontinuierlich. In den Jahren zuvor hatten sich die Medienwerte deutlich schlechter als der Gesamtmarkt entwickelt. Der Prime-Media-Perfor-

mance-Index umfasst 23 an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete Medienaktien. Zu diesen zählt auch Intertainment.

Die Entwicklung der Intertainment-Aktie

Die Intertainment-Aktie folgte der Entwicklung des Branchen-Indizes nicht. Nachdem der Intertainment-Kurs Ende 2002 bei 2,23 Euro gelegen hatte, rutschte er in den ersten Monaten 2003 deutlich unter die 2-Euro-Marke. Im Vorfeld des für August geplanten Schadensersatzprozesses gegen



* 1.1.2003 = 100, Angaben in Prozent



Intertainment-Aktie notiert im „Prime Standard“

Im Januar 2003 wurden die Aktienmärkte an der Frankfurter Wertpapierbörse neu segmentiert. In diesem Zusammenhang wurden für den Amtlichen Markt und den Geregeltten Markt die beiden Segmente „Prime Standard“ und „General Standard“ geschaffen. Die Segmente unterscheiden sich in der Höhe der Transparenzanforderungen, die an die gelisteten Unternehmen gestellt werden. Unternehmen im General Standard erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, während im Prime Standard gelistete Unternehmen zusätzliche Berichtspflichten erfüllen.

Die Intertainment-Aktie ist seit dem 15. Januar 2003 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und unterliegt damit den höchsten Transparenzanforderungen.

Regelmäßige Kontakte

Die Investor-Relations-Arbeit von Intertainment hatte auch 2003 eine zeitnahe, umfassende und verlässliche Kommunikation mit Privatanlegern, Investoren, Analysten sowie der Presse zum Ziel. Mitteilungen des Unternehmens wurden unverzüglich und gleichzeitig allen Interessierten auf der Internetseite der Intertainment AG zugänglich gemacht.

Franchise Pictures und andere stieg er dann aber stark an, ehe er nach der erneuten Verschiebung des Prozesses wieder deutlich zurückfiel. Am Jahresende wiesen die Intertainment-Aktien dennoch mit einem Schlusskurs von 3,39 Euro einen Gewinn von 52 % gegenüber dem Schlussniveau des Vorjahres aus. Der Jahres-Tiefstkurs wurde am 12. März 2003 mit 1,45 Euro verzeichnet, der Jahres-Höchstkurs am 11. Juli 2003 mit 5,25 Euro. Alle Kursangaben beziehen sich auf die jeweiligen Tages-Schlusskurse im Xetra-Handel.

Ähnlich volatil wie der Kurs entwickelte sich auch das Handelsvolumen der Intertainment-Aktien. Dieses stieg im Umfeld und im Zusammenhang mit der Verschiebung des Gerichtsprozesses stark und erreichte am 15. Juli den Jahresspitzenwert. Allein über Xetra wurden an diesem Tag knapp 1,1 Millionen Stück gehandelt. Im Jahresdurchschnitt lag das Handelsvolumen bei über 29.000 Aktien pro Tag. Damit überstieg das tägliche Handelsvolumen des Vorjahres erheblich.

Das Ergebnis pro Aktie beträgt 2003 -1,20 (i. V. -1,37) Euro. Eine Dividende für das Geschäftsjahr 2003 wird nicht ausgeschüttet.

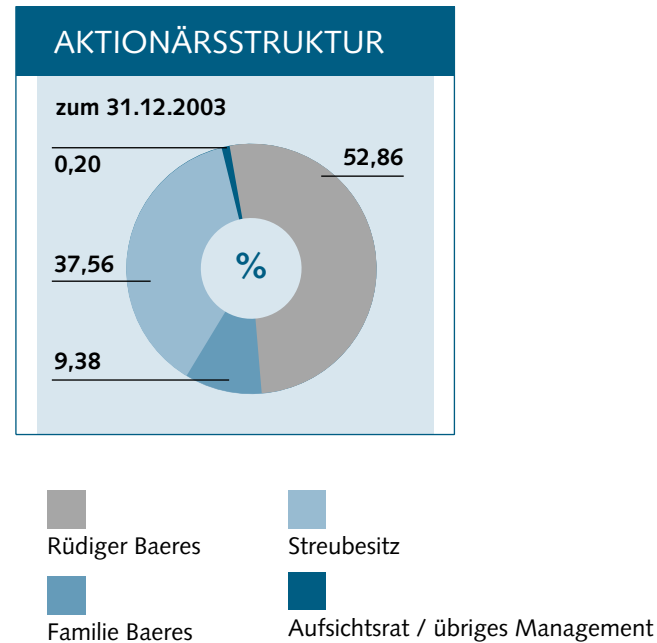
Intertainment stand im Jahr 2003 im regelmäßigen Kontakt mit der Finanzpresse und hat in Einzeltreffen und Telefonkonferenzen mit Analysten und Investoren die aktuelle Lage der Gesellschaft erörtert.

Insiderermittlungen

Kurz vor der Hauptversammlung am 22. September 2003 erfuhr Intertainment über die Presse, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Routineuntersuchung gegen Intertainment wegen des Verdachts auf Insiderhandel aufgenommen hatte. Der Verdacht war durch die außergewöhnlich hohen Handelsumsätze mit Intertainment-Aktien im Vorfeld der Ad-hoc-Mitteilung über die Verschiebung des Franchise-Prozesses am 14. Juli aufgekommen. Intertainment begrüßte diese Ermittlungen ausdrücklich. Allerdings erhärteten sich die Verdachtsmomente offensichtlich nicht. Mitte November 2003 wurde bekannt, dass die BaFin die Untersuchung eingestellt hat.

Kapitalmaßnahmen

Die Hauptversammlung vom 22. September 2003 ermächtigte die Intertainment AG, unter bestimmten Voraussetzungen eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 22. März 2005. Bislang hat der Vorstand der Intertainment AG von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.



Ferner genehmigte die Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital I in Höhe von 3.202.715,74 Euro. Die gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung bis zum 28.01.2004 bestehende und bisher nicht genutzte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals war wegen des Fristablaufs aufzuheben. Die neue Ermächtigung ist inhaltlich ansonsten unverändert und gilt bis zum 23.09.2008. Der Vorstand hat bislang von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 22. September 2003 hat außerdem ein bedingtes Kapital IV für ein Aktienoptionsprogramm 2003 geschaffen. Dieses Aktienoptionsprogramm hat zum Schwerpunkt, Mitarbeiter der Intertainment AG mit Aktienoptionen zu bedienen, und umfasst insgesamt 300.000 Optionsrechte. Das Grundkapital der Intertainment AG kann damit um bis zu 383.469 Euro erhöht werden.

Jahresabschluss 2003

Seite 19	Konzern- und AG-Lagebericht	Seite 82	AG-Bilanz
Seite 19	Entwicklung der Märkte im Jahr 2003	Seite 84	AG-Gewinn- und -Verlustrechnung
Seite 20	Lage des Konzerns		
Seite 31	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment AG Konzerns für das Geschäftsjahr 2003 nach IFRS	Seite 85	AG-Anhang
Seite 34	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2003 nach HGB	Seite 85	Allgemeine Angaben
Seite 36	Künftige Entwicklung des Intertainment AG Konzerns	Seite 85	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
Seite 38	Risiken der künftigen Entwicklung des Intertainment AG Konzerns	Seite 87	Erläuterungen zur AG-Bilanz
Seite 42	Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG	Seite 93	Erläuterungen zur AG-Gewinn- und -Verlustrechnung
Seite 44	Konzernbilanz	Seite 95	Sonstige Angaben
Seite 46	Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung	Seite 98	AG: Entwicklung des Anlagevermögens
Seite 47	Konzern-Kapitalflussrechnung		
Seite 48	Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 100	AG-Bestätigungsvermerk
Seite 49	Konzernanhang		
Seite 49	Allgemeine Angaben		
Seite 49	Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag (IAS 22)		
Seite 51	Konsolidierungsmethoden		
Seite 51	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		
Seite 54	Erläuterung der Unterschiede von HGB und IFRS		
Seite 55	Erläuterungen zur Konzernbilanz		
Seite 62	Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung		
Seite 67	Sonstige Angaben		
Seite 78	Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens		
Seite 80	Konzern-Bestätigungsvermerk		

Intertainment Konzern und AG: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003

Der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens, der Intertainment AG, werden im Geschäftsjahr 2003 gemäß § 315 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 3 HGB zusammengefasst. Aus diesem Grunde wird in den einzelnen Abschnitten, sofern es dem besseren Verständnis dient, eine differenzierte Darstellung nach einzelnen Konzernunternehmen vorgenommen.

A. Entwicklung der Märkte im Jahr 2003

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung: Schwacher Euro-Raum

Die Weltwirtschaft hat sich im Geschäftsjahr 2003 äußerst unterschiedlich entwickelt. Während in Asien und in den USA teils ein sehr hoher Zuwachs des Bruttonationalprodukts verzeichnet wurde, litt der für Intertainment besonders wichtige west- und mitteleuropäische Raum unter einer ausgeprägten Wachstumsschwäche. So stieg das Bruttoinlandsprodukt im Euro-Raum 2003 lediglich um 0,4 % nach 0,9 % im Vorjahr. Noch wesentlich schlechter als der Euro-Raum selbst entwickelte sich Deutschland. Trotz einer leichten Erholung in der zweiten Jahreshälfte nahm das Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik im Gesamtjahr um 0,1 % ab. Für 2004 gehen die Experten trotz bestehender Risi-

ken – insbesondere auch durch den internationalen Terrorismus – wieder von einer Wirtschaftsbelebung im Euroraum aus.

2. Entwicklung der Filmwirtschaft:

Schwierige Lage

Für die Medien- und Filmwirtschaft im Allgemeinen war 2003 ein sehr **SCHWIERIGES JAHR**. Dies betrifft sowohl die regionalen Märkte als auch die einzelnen Verwertungsstufen. Lediglich der DVD-Markt bildete hier eine Ausnahme. Er verzeichnete, wie schon in den Vorjahren, sehr hohe Zuwächse. Die Entwicklung der Medienbranche ist für Intertainment von herausragender Bedeutung, da sie großen Einfluss darauf hat, wie erfolgreich Intertainment Filme vermarkten kann.

2.1 Entwicklung der Kinobranche:

Teils erheblich schlechtere Zahlen

Durchgängig negativ entwickelten sich im Berichtsjahr die Kinoeinspielergebnisse in den wichtigsten westlichen Staaten. Der besonders schwierigen Wirtschaftslage entsprechend schnitt dabei Deutschland am schlechtesten ab. So setzten die Filmtheater in der Bundesrepublik im Jahr 2003 mit 850 Mio. Euro über 11 % weniger um als 2002. Damals hatte der Umsatz noch 960 Mio. Euro betragen. Die Zahl der Kinogänger sank von 163,9 Mio. auf 149 Mio. Damit gaben sowohl die Umsatz- als auch die Besucherzahlen in den deutschen

SCHWIERIGES JAHR

Kinos zum zweiten Mal in Folge nach. Das Minus im Jahr 2003 ist nach Ansicht der Filmförderungsanstalt vor allem auf die allgemeine Konsumzurückhaltung aufgrund der schlechten Wirtschaftslage, den Jahrhundertssommer, die zunehmende Produktpiraterie und die wachsende Konkurrenz durch das DVD-Segment zurückzuführen. Nicht zufriedenstellend war ebenfalls die Entwicklung in anderen großen europäischen Märkten. In Frankreich sanken die Ticketverkäufe um 5,6 %, in Großbritannien um 4,9 % und in Spanien um 3 %. Sogar in den USA waren die Umsätze der Kinos erstmals seit elf Jahren rückläufig.

2.2 Entwicklung Video & DVD:

DVD-Verkäufe legen stark zu

Weiter stark gewachsen ist der Home-Entertainment-Markt. So konnte die Home-Entertainment-Industrie in der Bundesrepublik im Berichtsjahr mit dem Verkauf und der Vermietung von Bildtonträgern insgesamt einen Umsatz von 1,6 Mrd. Euro erzielen. Das war ein Plus von 11 % gegenüber dem Vorjahr. Damit war der Markt mit Abstand das umsatzstärkste Filmvermarktungs-Segment in Deutschland. Getragen wurde diese Entwicklung durch einen sehr starken Umsatzanstieg beim DVD-Verkauf. Hier wurde ein Plus von knapp 48 % auf 1,1 Mrd. Euro erzielt. Der Verkaufsumsatz mit traditionellen VHS-Videos gab dagegen um 39,1 % auf 200 Mio. Euro nach – und der Verleihumsatz der Videotheken sank um 15,8 % auf 302 Mio. Euro. Das Volumen der DVD-Verkäufe in den USA kletterte um 33 % auf 11,6 Mrd. US-Dollar, der DVD-Verleihumsatz stieg sogar um 55 % auf 4,5 Milliarden US-Dollar.

2.3 Entwicklung im Fernsehmarkt:

Kaufzurückhaltung hält an

Unverändert schwierig blieb der Fernsehmarkt. Zwar haben sich in Deutschland mit Premiere und der ProSiebenSat.1-Gruppe zwei wichtige Marktteilnehmer nach der Insolvenz der Kirch-Gruppe wieder stabilisiert, generell war der Markt aber weiter von einer Kaufzurückhaltung im Spielfilmbereich geprägt. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass der Bruttowerbeumsatz der Fernsehsender leicht – um 2,7 % – auf 7,4 Mrd. Euro gestiegen ist. In den USA sanken die Werbeeinnahmen der drei großen Fernsehketten. Sie nahmen um 1 % auf 10,5 Mrd. US-Dollar ab.

B. Lage des Konzerns

Entwicklung der Geschäftstätigkeit

Nachfolgend werden aufgrund der besseren Verständlichkeit die Entwicklungen im Geschäftsjahr 2003 sowie die Entwicklungen des Geschäftsjahres 2004, die wertaufhellenden Charakter bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses besitzen, gemeinsam dargestellt. Zu den **RISIKEN** verweisen wir im Übrigen auf die Ausführungen unter Abschnitt F. Die Berichtsperiode stand für den Intertainment Konzern insbesondere im Zeichen der Klage gegen den ehemaligen Geschäftspartner Franchise Pictures wegen Budgetbetrugs, der weiteren Verfahren, die im Umfeld dieses Komplexes inzwischen anhängig sind, und einschneidender Reorganisations- und Sparmaßnahmen.

1. Der Komplex Franchise Pictures

Dieser Abschnitt betrifft die Rechtsstreitigkeiten der INTERTAINMENT Licensing GmbH gegen Franchise Pictures und

andere Parteien, die seit dem Geschäftsjahr 2000 anhängig sind. Im Laufe des Berichtsjahres hat sich die Zahl der Verfahren, die aus dem Umfeld von Franchise gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH angestrengt wurden, erhöht. Das Management betrachtet diese Klagen als Versuch der Gegenseite, die Hauptklage gegen Franchise Pictures und andere sowie die Ende 2002 eingereichte Klage gegen die am Betrug von Franchise Pictures beteiligte Comerica Bank und die ebenfalls beteiligten Versicherungsgesellschaften Film Finances und World Wide Film zu verzögern. Dies ist nicht gelungen. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH hat die Klage gegen Franchise Pictures und andere, wie im Folgenden beschrieben, erfolgreich durchgeföhrt:

JURY SPRICHT IM JUNI 2004 INTERTAINMENT 106,1 MILLIONEN DOLLAR ZU

Dreieinhalb Jahre nach der Einreichung der Klage erhielt die INTERTAINMENT Licensing GmbH Mitte Juni 2004 vor dem Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles Recht. Eine Jury sprach die Beklagten einstimmig des Betrugs für schuldig und billigte der INTERTAINMENT Licensing GmbH insgesamt 106,1 Millionen US-Dollar zu. Darüber hinaus verwarf die Jury ebenfalls einstimmig alle von Franchise Pictures eingereichten Gegenklagen. Mitte August 2004 billigte die zuständige Richterin zudem noch Zinsen in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar auf den entstandenen Schaden zu. Dadurch erhöhte sich die Anspruchssumme auf insgesamt **121,7 MIO. US-DOLLAR**. Das endgültige Urteil des Prozesses fertigte die Richterin Mitte August aus. Kurz darauf beantragten einige der

unterlegenen Parteien Insolvenz nach „Chapter 11“ des US-Insolvenzrechts. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen dieser Insolvenz verweisen wir auf Ziffer VI.3 des Konzernanhangs.

Die INTERTAINMENT Licensing GmbH betrachtet das Urteil als Indikator für die Erfolgsaussichten für das Schiedsverfahren gegen die am Betrug von Franchise Pictures beteiligten anderen Parteien, insbesondere die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften Film Finances und WorldWide Film Completion.

Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Sachverhalte und Ereignisse im Franchise-Komplex für das Geschäftsjahr 2003 und die ersten neun Monate 2004, die sich wertaufhellend auf das Geschäftsjahr 2003 auswirken, dar.

1.1. Urteil im Rechtsstreit gegen

Franchise Pictures:

Einstimmiges Votum zugunsten von Intertainment

Im Zentrum der gesamten juristischen Auseinandersetzungen stand im Berichtszeitraum die Schadensersatzklage der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von mindestens 100 Millionen US-Dollar gegen den in Los Angeles ansässigen Filmproduzenten Franchise Pictures wegen betrügerisch überhöhter Budgets. Franchise war bis zum Herbst 2000 der Haupt-Filmlieferant der INTERTAINMENT Licensing GmbH. Beide Parteien hatten 1999 vereinbart, dass die INTERTAINMENT Licensing GmbH innerhalb von fünf Jahren die europäischen Auswertungsrechte an 60 von Franchise produzierten Filmen erwerben würde. Im Jahr 2000 wurde entdeckt, dass Franchise – wie die INTERTAINMENT Licensing GmbH behauptet – im Zusammenspiel mit der Comerica Bank und den Versicherungsgesellschaften betrügerisch

RISIKEN

Vgl. Abschnitt F

121,7 MIO.
US-DOLLAR

SCHADENSERSATZ

PUNITIVE DAMAGES

überhöhte Budgets in Rechnung gestellt hatte. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH hatte daraufhin im Dezember 2000 Franchise Pictures, verschiedene Produktionsgesellschaften von Franchise, den CEO von Franchise, Elie Samaha, und den damaligen COO, Andrew Stevens, persönlich unter anderem wegen Budgetbetrugs verklagt.

Nachdem der Beginn des Hauptverfahrens bereits mehrfach verschoben wurde, begann dieses am 20. April 2004 und erstreckte sich mit Unterbrechungen über rund zwei Monate. Es fand vor einer neunköpfigen Jury statt. Diese sprach am 16. Juni 2004 Franchise Pictures, Elie Samaha persönlich und alle mit verklagten Produktionsgesellschaften für schuldig, die INTERENTAINMENT Licensing GmbH betrogen zu haben, – und gewährte insgesamt einen **SCHADENSERSATZ** in Höhe von 77,1 Millionen US-Dollar. Diese Summe entspricht genau der Schadenssumme, den ein Sachverständiger unter Berücksichtigung eines 2001 erzielten Vergleiches der INTERENTAINMENT Licensing GmbH mit einem deutschen Kreditinstitut im Rahmen des Prozesses ermittelt hatte.

Zwei Tage später, am 18. Juni 2004, billigte die Jury der INTERENTAINMENT Licensing GmbH darüber hinaus so genannte „**PUNITIVE DAMAGES**“ im Volumen von 29 Millionen US-Dollar zu. Damit verurteilte sie die Gegenseite insgesamt zur Zahlung von 106,1 Millionen US-Dollar. Im Rahmen ihrer Entscheidung teilte die Jury die „Punitive Damages“ folgendermaßen auf: Auf Elie Samaha persönlich entfallen 4 Mio. US-Dollar, auf Franchise Pictures eine Mio. US-Dollar und auf jede der 16 Produktionsgesellschaften 1,5 Mio. US-Dollar.

Bei den „Punitive Damages“ handelt es sich um eine Besonderheit des angloameri-

kanischen Rechts. Sie sind zusätzliche Zahlungen aufgrund der Verwerflichkeit der Tat und sollen den Beklagten für sein Verhalten zusätzlich bestrafen und Dritte abschrecken. Ihre Höhe bemisst sich unter anderem nach dem Charakter der begangenen Handlung.

Den von der INTERENTAINMENT Licensing GmbH eingereichten „RICO“-Klagen gegen Franchise Pictures und Elie Samaha gab die Jury nicht statt. Auch „RICO“-Klagen sind eine Besonderheit des amerikanischen Rechts, die im Zusammenhang mit der Anti-Mafia-Gesetzgebung geschaffen wurden. Sie billigen den Opfern organisierter Kriminalität die dreifache Schadenersatzsumme zu. Die verworfenen „RICO“-Klagen haben nach Einschätzung des Managements keine Auswirkungen auf das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und andere.

Am 18. August 2004 entschied die zuständige Richterin schließlich im Rahmen der Ausfertigung des endgültigen Urteils über die letzten noch ausstehenden Hauptanträge des Verfahrens. In diesem Zusammenhang billigte sie zusätzlich zu den von der Jury zuerkannten Ansprüchen noch 15,6 Millionen US-Dollar **ZINSEN AUF DEN ENTSTANDENEN SCHADEN** zu. Der Gesamtanspruch der INTERENTAINMENT Licensing GmbH erhöhte sich damit auf 121,7 Mio. US-Dollar. Die Richterin stellte in ihren Entscheidungen zudem klar, dass alle verurteilten Parteien gesamtschuldnerisch für die von der Jury gewährten 77,1 Mio. US-Dollar Schadenersatz inklusive der Zinsen von 15,6 Millionen US-Dollar haften.

Kurz nach der Veröffentlichung des endgültigen Urteils beantragten Franchise Pictures und die überwiegende Zahl der Produktionsgesellschaften Insolvenz nach „Chapter 11“ des US-Insolvenzrechts. Die

WERTHALTIGKEIT

Vgl. Ziffer VI.3 im Konzernanhang

INTERENTAINMENT Licensing GmbH hat deshalb ihre Ansprüche gegen diese Gesellschaften im Rahmen des Insolvenzverfahrens angemeldet. Für die **WERTHALTIGKEIT** der Schadenersatzansprüche verweisen wir auf Ziffer VI.3 des Konzernanhangs. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses hat keine der unterlegenen Parteien Berufung gegen das Urteil eingelegt. Für weitere Ausführungen zur Berufungsmöglichkeit der Gegenseite und der Vollstreckung verweisen wir auf Ziffer F.1 „Mittelzuflüsse aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures und andere Parteien“ dieses Lageberichtes.

1.2 Gegenklage von Franchise Pictures: Jury weist alle Gegenklagen einstimmig ab

Im Gegenzug zur Klage der INTERENTAINMENT Licensing GmbH hatte Franchise Pictures ebenfalls im Dezember 2000 die Intertainment AG, die INTERENTAINMENT Licensing GmbH und den Vorstandsvorsitzenden der Intertainment AG, Rüdiger Bares, persönlich verklagt, unter anderem mündliche Zusagen nicht eingehalten und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Filmrechten nicht getätigt zu haben. Die zuständige Jury hat diese Vorwürfe als vollkommen unbegründet eingestuft. Sie lehnte in ihrer Entscheidung am 16. Juni 2004 alle Gegenklagen einstimmig ab. Darüber hinaus wurden bei Ausfertigung des Endurteils alle weiteren Anträge von Franchise Pictures abgelehnt und das Urteil der Jury bestätigt.

1.3 Außergerichtliche Einigung mit Andrew Stevens in 2004:

Ehemaliger COO von Franchise Pictures von Klage ausgenommen

Kurz vor dem Beginn des Prozesses gegen Franchise Pictures und die anderen Beklagten einigte sich die INTERENTAINMENT Licensing GmbH mit Andrew Stevens, dem ehemaligen COO von Franchise Pictures, auf einen außergerichtlichen Vergleich. Dieser war auf Initiative von Stevens zustande gekommen und umfasste unter anderem auch eine Zahlung von Stevens persönlich an die INTERENTAINMENT Licensing GmbH. Durch den Vergleich erreichte Stevens, dass er nicht mehr zu den Beklagten im Franchise-Prozess gehörte. Die Ergebnisse der Einigung wurden bei der Bewertung der Schadenersatzforderungen als wertaufhellende Tatsache berücksichtigt.

1.4 Klage gegen Comerica Bank und Versicherungsgesellschaften:

Verfahren ruht bis zu Schiedsgerichtsentscheid

Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH hat im Dezember 2002 die Comerica Bank, die Versicherungsgesellschaften World Wide Film Completion und Film Finances sowie leitende Angestellte dieser Gesellschaften wegen der nach Ansicht der INTERENTAINMENT Licensing GmbH betrügerischen Zusammenarbeit mit Franchise Pictures auf Schadenersatz vor dem State Court in Los Angeles verklagt. Die Bank hat viele der umstrittenen Franchise-Filme vorfinanziert und nach Einschätzung der Geschäftsführung sowohl die überhöhten als auch die tatsächlichen Budgets gekannt. Die Versicherungsgesellschaften hatten durch das sogenannte „Guarantor's Certificate“ die falschen Budgets gegenüber der INTERENTAINMENT Licensing GmbH be-

stätigt, aber lediglich die tatsächlichen Budgets abgesichert. Auch in dieser Klage wird ein Schaden in Höhe von mindestens 100 Mio. US-Dollar geltend gemacht. Ende Juni 2003 entschied der zuständige Richter am State Court im Rahmen einer Anhörung, dass die eingereichte Klage der INTERTAINMENT Licensing GmbH so lange ruht, bis ein von der Comerica Bank eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren für den Film „Driven“ (vgl. Ziffer 1.5) entschieden ist.

1.5 Schiedsverfahren für den Filmtitel „Driven“: INTERTAINMENT Licensing GmbH erreicht erhebliche Ausweitung des Verfahrens

Im ersten Quartal 2003 hat die Comerica Bank gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH ein Schiedsgerichtsverfahren für den Film „Driven“ eingeleitet. Bei „Driven“ handelt es sich um einen von Franchise Pictures bereits im Jahr 2000 produzierten Film, der Bestandteil des Output-Deals war. Die Comerica Bank hatte den Film vorfinanziert und die INTERTAINMENT Licensing GmbH wiederum hatte für „Driven“ die erste von zwei Raten bezahlt. Die Comerica Bank verlangte im Rahmen ihrer Schiedsgerichtsklage nun die zweite Rate in Höhe von 13,6 Mio. US-Dollar.

Nach Auffassung der INTERTAINMENT Licensing GmbH war die Schiedsgerichtsklage ausschließlich darauf ausgerichtet, die unter Ziffer 1.4 dargelegte Klage gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften zu unterlaufen. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH hat durch Erwidern und Gegenklagen erreicht, dass das Schiedsgerichtsverfahren inzwischen nicht mehr nur „Driven“ umfasst, sondern alle strittigen Franchise-Filme, die

von der Comerica Bank finanziert wurden, und sämtliche Schadensersatzansprüche, die die INTERTAINMENT Licensing GmbH auch in der Klage vor dem State Court gegen die Comerica Bank, die Versicherungsgesellschaften und die leitenden Angestellten dieser Unternehmen geltend macht. Damit hat das Schiedsgerichtsverfahren inzwischen eine sehr umfassende Dimension angenommen.

Die Comerica Bank verlangt im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens von der INTERTAINMENT Licensing GmbH über 70 Mio. US-Dollar. Dieser Betrag entspricht allen noch ausstehenden Raten für sämtliche Filme, die sie im Rahmen des Output-Deals zwischen Franchise Pictures und der INTERTAINMENT Licensing GmbH finanziert hatte. Die Forderungen der Comerica Bank beziehen sich dabei auf die betrügerisch überhöhten Budgets und nicht auf die im Rahmen des Franchise-Prozesses nachgewiesenen tatsächlichen, wesentlich niedrigeren Budgets der Filme. Mit Ausnahme einiger weniger Filme, die die INTERTAINMENT Licensing GmbH voll bezahlt hatte, bevor der Betrug aufgedeckt wurde, hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH keinen der umstrittenen Filme jemals zur Auswertung erhalten. Stattdessen wurden die Filme von der Gegenseite ausgewertet. Diese hat zusätzlich zu den Zahlungen der INTERTAINMENT Licensing GmbH auch sämtliche Einnahmen aus den Filmen erhalten. Die Geschäftsführung von Intertainment geht davon aus, dass diese Einnahmen aus der Filmauswertung grundsätzlich sämtliche möglichen Ansprüche der Gegenseite übersteigen.

Die ursprünglich am Schiedsverfahren beteiligten Parteien einigten sich im Herbst 2003 auf ein mit drei Schiedsrichtern besetztes Gremium. Dieses befasste sich Ende

ZWEIMONATIGE VERHANDLUNGS- DAUER

Oktober 2003 erstmals mit verschiedenen Anträgen der Parteien, die den formalen Ablauf des Schiedsverfahrens betrafen. Die Comerica Bank stellte in diesem Zusammenhang den Antrag, den Fall „Driven“ separat zu verhandeln und ihn zeitlich vorzuziehen. Das Schiedsgericht lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 24. November 2003 ab.

Den Beginn der mündlichen Verhandlung legten die Schiedsrichter auf den 4. Januar 2005 fest. Die Parteien verständigten sich jedoch auf Februar 2005. Es wird eine rund **ZWEIMONATIGE VERHANDLUNGSDAUER** erwartet.

Die INTERTAINMENT Licensing GmbH beurteilt die von der Comerica Bank geltend gemachten Ansprüche als nicht begründet und betrachtet umgekehrt ihre eigenen Erfolgsaussichten sehr positiv. Dafür spricht auch die Entscheidung im Gerichtsprozess gegen Franchise Pictures und die weiteren unterlegenen Parteien, auch wenn diese – nach Meinung der Comerica Bank und der Versicherungsgesellschaften – keine präjudizierende Wirkung auf das Schiedsgerichtsverfahren haben soll.

Das Management der INTERTAINMENT Licensing GmbH geht davon aus, dass durch die erfolgreiche Abwicklung des Schiedsverfahrens auch die Comerica Bank für den bei Intertainment entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien erfolgreich durchgesetzt wurde, haftet.

1.6 Schiedsverfahren für den Filmtitel „Tracker“:

„Scheinfirma“ aus Hongkong

Mitte Juni 2003 leitete die International Motion Pictures Corporation Ltd. (IMPC), Hongkong, ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing

GmbH ein. Die Gesellschaft hatte zuvor einen angeblichen Zahlungsanspruch einer Bank aus dem Film „Tracker“ erworben und fordert deshalb die Zahlung von 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen.

Die INTERTAINMENT Licensing GmbH hat zu keinem Zeitpunkt Geschäftskontakte zu der IMPC unterhalten und es besteht der begründete Verdacht, dass das Unternehmen lediglich als Scheinfirma für die Interessen von Franchise Pictures bzw. der am Betrug beteiligten anderen Unternehmen eingesetzt wird.

In Anlehnung an die Schiedsgerichtsklage und zur Absicherung der möglichen Ansprüche versuchten die Anwälte der IMPC über mehrere Wege vor einem ordentlichen Gericht einen Pfändungsantrag auf Vermögenswerte der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von rund 4 Mio. US-Dollar zu erwirken. Der Superior Court in Los Angeles lehnte diesen Antrag unter anderem mit der Begründung ab, dass die IMPC die wahre Höhe des Budgets für „Tracker“ nicht belegen konnte.

Nach der Ablehnung durch den Superior Court reichte das Unternehmen den gleichen Antrag beim Schiedsgericht ein. Der von der American Film Marketing Association („AFMA“) eingesetzte Schiedsrichter fühlte sich dabei nicht an die Gerichtsentscheidung gebunden und verfügte stattdessen am 12. November 2003, dass in den USA anfallende Zahlungen an die INTERTAINMENT Licensing GmbH bis zum Ablauf des Schiedsverfahrens auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen sind. Die für das Hauptverfahren der Klage gegen Franchise Pictures zuständige Richterin am Federal District Court in Santa Ana gab Ende März 2004 diese Gelder jedoch wieder frei. Dadurch konnte Intertainment wieder über die Gelder verfügen.

Mitte Januar 2004, kurz vor dem geplanten Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens im Fall „Tracker“, hatte die Richterin zudem auf Antrag per einstweiliger Verfügung angeordnet, dass das Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Tracker“ so lange ruht, bis das Hauptverfahren im Fall Franchise entschieden ist. Die Gegenseite legte gegen diese Entscheidung erfolglos Berufung ein. Bis heute liegt kein neuer Termin für dieses Schiedsverfahren vor.

1.7 Schiedsverfahren für den Filmtitel „Viva Las Nowhere“: Klage gegen Lewis Horwitz Organisation und andere in 2004

Zur Wahrung ihrer Ansprüche hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH im Fall des ebenfalls von Franchise produzierten Films „Viva Las Nowhere“ im Berichtszeitraum Klage gegen die den Film finanzierende Lewis Horwitz Organisation sowie gegen die als syndizierenden Kreditinstitute beteiligten Westdeutsche Landesbank und Southern Pacific Bank eingereicht. Die Klage wurde Mitte April 2004 zugestellt und umfasst eine **SCHADENSERSATZFORDERUNG** in Höhe von rund 1,3 Millionen Dollar plus Zinsen. Sie war nötig geworden, da die Lewis Horwitz Organisation und die Westdeutsche Landesbank nicht in das umfangreiche Schiedsgerichtsverfahren zu „Driven“ eingeschlossen sind. Nach der Klageerhebung einigten sich die Parteien darauf, dass die eingereichte Klage so lange ruht, bis ein Schiedsgerichtsgericht über diese Streitigkeit entschieden hat.

1.8 Schiedsverfahren für den Filmtitel „Caveman's Valentine“: INTERTAINMENT Licensing GmbH zahlt zweite Rate

In einem Schiedsgerichtsverfahren, das die National Bank of Canada gegen die INTER-

TAINMENT Licensing GmbH eingeleitet hatte, forderte die Bank die Zahlung der zweiten Rate in Höhe von ca. 7 Mio. US-Dollar zur Finanzierung des Franchise-Films „Caveman's Valentine“. Der Film war aufgrund eines betrügerisch überhöhten Budgets auch Bestandteil des Franchise-Prozesses. Er wurde allerdings nicht von der Comerica Bank, sondern von der National Bank of Canada finanziert.

Im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens wurde bereits 2002 bestätigt, dass der Film korrekt geliefert worden war. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH legte daraufhin Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch ein, scheiterte mit diesem aber, was zur Folge hatte, dass die entsprechende Summe bezahlt werden musste. Eine Aussage über das von Franchise Pictures angegebene betrügerisch überhöhte Budget war nicht Bestandteil des Schiedsgerichtsverfahrens. Der Budgetbetrug war vielmehr Gegenstand des Franchise-Prozesses, der dann zugunsten von Intertainment entschieden wurde.

2. Operativer Bereich: Einschneidende Reorganisationsmaßnahmen der Intertainment AG

Die Intertainment AG hat insbesondere in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2003 intensiv daran gearbeitet, das operative Geschäft trotz der Belastungen aus dem Betrug durch Franchise Pictures wieder in Schwung zu bringen. Die bis zum Sommer 2003 erzielten positiven Tendenzen bei diesen Bemühungen wurden ab Ende Juli 2003 durch die erneute Verschiebung des für August 2003 geplanten Hauptverfahrens im Schadensersatzprozess der INTERTAINMENT Licensing GmbH gegen Franchise Pictures konterkariert. Das Management der Intertainment AG reagierte auf die neue Situation, indem es die bereits laufen-

den Restrukturierungs-, Reorganisations- und Sparmaßnahmen radikal überarbeitete und stark intensivierte. Die zusätzlichen Maßnahmen betrafen alle Bereiche des Konzerns sowie alle Geschäftspartner und hatten vor allem das Ziel, die Finanzen zu entlasten und somit sicherzustellen, dass Intertainment finanziell in der Lage ist, die Verfahren im Rahmen des Franchise-Komplexes durchzufechten. Dabei musste bewusst in Kauf genommen werden, dass darunter auch die bisherigen strategischen Ansätze zu leiden hatten. Dies betraf und betrifft insbesondere auch den Zeitplan des Wandels der Gesellschaft von einem Film-lizenzhändler zu einem Filmproduzenten. So umfassten die Maßnahmen unter anderem die **BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT** mit dem amerikanischen Filmproduzenten Kopelson Entertainment und den Thriller „Twisted“, den die Intertainment AG unter dem Arbeitstitel „Blackout“ zusammen mit Paramount Pictures und Kopelson Entertainment produziert hat. Einige der im Rahmen der Reorganisation angestrebten Vereinbarungen wurden erst in den ersten Wochen bzw. Monaten des Geschäftsjahres 2004 wirksam. Insbesondere die Vereinbarungen zur Reorganisation der amerikanischen Aktivitäten hatten aber dennoch aufgrund der wertaufhellenden Tatsachen erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftszahlen für 2003. Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Maßnahmen und Ereignisse aus dem operativen Bereich im Geschäftsjahr 2003 und in der ersten Hälfte 2004 dar.

BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT

2.1 Entwicklung in den Bereichen Filmproduktion und -lizenzhandel: Vertragsauflösung mit Kopelson Entertainment in 2004

Die Intertainment AG setzte in der ersten Hälfte 2003 gemeinsam mit Kopelson Entertainment die Entwicklungsarbeiten an einigen Filmprojekten fort. Dazu zählte auch der Thriller „Fast Forward“. Er war Bestandteil einer First-Look- und Co-Finanzierungs-Vereinbarung mit dem US-Filmstudio Paramount Pictures. So wurde Anfang 2003 eine weitere Überarbeitung des Drehbuchs zu dem Film in Auftrag gegeben. Zudem begannen im März 2003 ebenfalls gemeinsam mit Kopelson Entertainment die Arbeiten an einem Drehbuch zu der Komödie „Navy Seal“.

Nach der erneuten Verschiebung des Franchise-Prozesses sah sich die Intertainment AG allerdings gezwungen, die Zusammenarbeit mit Kopelson Entertainment in das Zentrum der Reorganisations- und Kostensenkungs-Maßnahmen zu stellen. Da insbesondere letztere nicht in Einklang mit den Produktionsanforderungen von Kopelson Entertainment zu bringen waren, einigten sich beide Parteien nach mehrmonatigen Verhandlungen schließlich zum 11. Februar 2004 auf die Beendigung ihrer Mitte 2000 beschlossenen Zusammenarbeit.

Die Vertragsauflösung entlastet die Intertainment AG von erheblichen finanziellen Verpflichtungen. In der Bilanz für 2003 schlug sich diese werterhellende Tatsache in außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 7,4 Mio. Euro nieder und von 1,6 Mio. Euro auf das Sachanlagevermögen der USA Intertainment, Inc. So wurden unter anderem im Rahmen der Vertragsauflösung alle noch in

der Entwicklung befindliche Projekte abgegeben.

VERTRAG MIT PARAMOUNT PICTURES FÜR DEN FILM „TWISTED“ IN 2004

Um die finanziellen Verpflichtungen weiter zu verringern und die mit der Auswertung verbundenen Risiken zu minimieren, schloss die Intertainment AG im Februar 2004 einen Vertrag mit Paramount Pictures für den Film „Twisted“ ab. Auf Basis dieses Vertrages wird die Verteilung der Territorien und der Auswertungsrisiken zwischen der Intertainment AG und Paramount geregelt. Die Intertainment AG erwirbt in diesem Zusammenhang **WENIGER TERRITORIEN** als ursprünglich vorgesehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die weiterführenden Erläuterungen in Ziffer C.3 und Ziffer F.2.1.

„TWISTED“ IN DEN KINOS GESTARTET

Im Bereich Filmproduktion und Filmrechtehandel lag der Tätigkeitsschwerpunkt in der Berichtsperiode auf der Produktion, der Postproduktion und der Vermarktung von „Twisted“. Die Intertainment AG hatte den Thriller unter dem Arbeitstitel „Black-out“ zusammen mit dem US-Studio Paramount Pictures und Kopelson Entertainment realisiert. Er wurde in der ersten Hälfte 2003 fertiggestellt. Paramount entschied sich danach dazu, den Film nicht, wie ursprünglich geplant, im Herbst 2003 in die Kinos zu bringen, sondern erst Ende Februar 2004. Dadurch erhoffte sich das Major Studio bessere Einspielergebnisse. Aufgrund dieser Maßnahme verzögerte sich auch die Auslieferung des Films an die Geschäftspartner von Intertainment.

LIZENZVERKÄUFE VON „TWISTED“

Im Mittelpunkt der Lizenzhandels-Aktivitäten stand in der Berichtsperiode die Vermarktung der weltweiten Erstverwertungsrechte an „Twisted“. Die Intertainment AG hatte mit der Vermarktung bereits 2002 begonnen und sie 2003 erfolgreich fortgeführt. Unter anderem konnten Lizenzen für weite Teile West- und Osteuropas, des Mittleren Ostens und Asiens verkauft werden. Aufgrund der Verschiebung des Kinostarts durch Paramount wurden die Verkäufe im Berichtsjahr entgegen den Planungen aber nicht mehr umsatzrelevant. Die Umsatzlegung wird im zweiten Quartal 2004 erfolgen. Im Übrigen verweisen wir auf die **SONSTIGEN FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN** im Konzernanhang Ziffer VIII.5.

KINOSTART VON

„GEFÜHLE, DIE MAN SIEHT ...“

Weitere Aktivitäten im Bereich des Filmlicenzhandels umfassten in der Berichtsperiode unter anderem den Kinostart von „Gefühle, die man sieht ...“ („Things you can tell ...“) in 50 ausgewählten deutschen Programmkinos. Dieser wurde im April 2003 zusammen mit dem Filmverleiher Ottofilm realisiert. Darüber hinaus schloss die Intertainment AG mit der Planet Media home entertainment GmbH eine Vertriebsvereinbarung für den deutschen DVD- und Videomarkt. Diese Vereinbarung umfasst ausgewählte Titel aus der Filmbibliothek von Intertainment. Dazu zählen unter anderem „Gefühle, die man sieht ...“, „Camouflage“ und „Das dritte Wunder“. Generell litt der Lizenzhandel aber in noch stärkerem Maße als in den Vorjahren unter dem Betrug von Franchise Pictures und der daraus resultierenden Tatsache, dass – mit Ausnahme von „Twisted“ – seit Herbst

WENIGER
TERRITORIEN

SONSTIGE FI-
NANZIELLE VER-
PFLICHTUNGEN

Vgl. Ziffer VIII.5
Konzernanhang

UMSATZ

2000 keine großen Kinofilme mehr neu vermarktet werden konnten.

2.2 Entwicklung im Segment Zeichentrickfilm und Merchandising: Umsatzrückgang bei „Rudolph mit der roten Nase“

Intertainment konzentriert seine Geschäftsaktivitäten im Segment Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen und Merchandising im Wesentlichen in der Intertainment Animation & Merchandising GmbH. Diese besaß auch im Jahr 2003 die deutschsprachigen Vermarktungsrechte an dem Weihnachtsklassiker „Rudolph mit der roten Nase“.

Insgesamt wurden im Weihnachtsgeschäft 2003 wieder über 200 Produkte rund um Rudolph vermarktet. Dabei konnten sich die beiden Videos zu Rudolph erneut unter den meistverkauften VHS-Videos des Weihnachtsgeschäfts etablieren. Erwartungsgemäß blieben ihre Verkaufsumsätze aber deutlich hinter den Werten des Vorjahres zurück. Dies führte dazu, dass der **UMSATZ** der Intertainment Animation & Merchandising GmbH um 61 % auf 1,6 Mio. Euro nachgab. Im Jahr 2002 hatte er bei 4,2 Mio. Euro gelegen. Das Jahresergebnis der Intertainment Animation & Merchandising GmbH verschlechterte sich von -6.000 auf -203.000 Euro.

ASSET-VERKAUF DER INTERTAINMENT ANIMATION & MERCHANDISING GMBH

Aufgrund der Restrukturierungsmaßnahmen verkaufte Intertainment im Januar 2004 sein Geschäft für „Rudolph mit der roten Nase“ an ein Tochterunternehmen der Splendid Medien AG, Köln. In diesem Zusammenhang gab die Intertainment

Animation & Merchandising GmbH auch ihre Rechte an einem in der Entwicklung befindlichen Lernspielzeug für Kleinkinder an die Splendid-Tochter ab. Intertainment hatte dieses im Jahr 2003 mit dem Ziel entwickelt, die Produktpalette zu erweitern. Die Entwicklung bis zur Marktreife und die geplanten Marketingkosten bis zur Produkteinführung im Herbst 2004 hätten aber noch erhebliche Investitionen erfordert.

3. Beteiligung an SightSound

Technologies:

Positive Entwicklung durch Einigung mit Bertelsmann-Töchtern

Die amerikanische Intertainment-AG-Beteiligung SightSound Technologies konzentrierte sich im Geschäftsjahr 2003 vor allem darauf, ihre US-Patentrechte für den Download von Audio- und Videodateien aus dem Internet durchzusetzen. In diesem Zusammenhang hatte SightSound die beiden Bertelsmann-Töchter CDNow und N2K wegen einer Verletzung ihrer Patentrechte verklagt. Kurz vor dem Beginn der Hauptverhandlung einigten sich die Parteien Ende Februar 2004 auf einen Vergleich. Im Rahmen der Vereinbarung zahlten die Beklagten insgesamt 3,3 Mio. US-Dollar an SightSound und erkannten gleichzeitig die Gültigkeit der US-Patentrechte SightSounds für den digitalen Download von Audio- und Videodateien aus dem Internet an. Die Vergleichssumme von **3,3 MIO. US-DOLLAR** erscheint vor dem Hintergrund, dass die Beklagten mit Downloads bisher Umsätze von weniger als 0,1 Mio. US-Dollar erzielten, als sehr bedeutend. Nach Auffassung der Intertainment AG hat der Vergleich weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Musik- und Film-Downloadbranche. Er verbessert die Möglichkeiten

3,3 MIO.
US-DOLLAR

BETEILIGUNGS-
HÖHE

von SightSound erheblich, in den USA seine Patentrechte auch gegen andere kommerzielle Anbieter von Film- und Musikdownloads aus dem Internet durchzusetzen – gegebenenfalls auch auf juristischem Wege. Darüber hinaus eröffnet er SightSound die Möglichkeit, sein Lizenzgeschäft zu forcieren, und erhöht die Attraktivität der SightSound-Patente stark. Dementsprechend schließt SightSound selbst auch nicht aus, die Patente möglicherweise an ein anderes Unternehmen zu verkaufen. Die **BETEILIGUNGSHÖHE** an SightSound ist im Jahr 2003 von 22,8 % auf 12,4 % gefallen. SightSound hatte im Jahr 2002 einen neuen Finanzier gefunden, der gegen eine Unternehmensbeteiligung und Optionen die Finanzierung des Prozesses sicherstellte. Im Laufe des Jahres 2003 führte SightSound mehrere Kapitalerhöhungen zur Finanzierung des Rechtsstreits durch. Derzeit wird geprüft, ob die Kapitalerhöhungen wegen des vertraglich vereinbarten Verwässerungsschutzes rechtmäßig zu einer Verwässerung der Beteiligung von Intertainment geführt haben. Das Management bewertet die Beteiligung an SightSound und zum Bilanzstichtag 2003 dennoch unverändert mit rund 15 Mio. Euro, da der Wert von SightSound aufgrund der beschriebenen Ereignisse nach Einschätzung des Vorstandes bedeutend gestiegen ist.

4. Strategische Partnerschaft mit OpenPictures: Mittel- und langfristige Stärkung des operativen Geschäfts geplant

Sowohl die Filmproduktion als auch der Lizenzhandel sind Bestandteil einer umfassenden strategische Partnerschaft, die die

Intertainment AG Anfang Juli 2003 mit der OpenPictures AG, München, eingegangen ist. Die Partnerschaft ist darauf ausgerichtet, das operative Geschäft von Intertainment mittel- bis langfristig zu stärken. Ihr wesentliches Ziel ist die gemeinsame Entwicklung und Produktion von Filmen. Die Intertainment AG hat OpenPictures darüber hinaus das Recht eingeräumt, Filme aus der Intertainment-Filmbibliothek im deutschsprachigen Raum zu vermarkten. Auf mittlere Sicht ist auch eine Beteiligung von OpenPictures an Intertainment nicht ausgeschlossen.

5. Mitarbeiter, Management & Aufsichtsrat:

Wechsel in Vorstand und Aufsichtsrat

Der Intertainment Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2003 durchschnittlich 23 Mitarbeiter. Damit änderte sich die Zahl der Mitarbeiter zwar nicht, der Personalaufwand wurde aber – insbesondere auch aufgrund eines Gehaltsverzichts der Vorstandsmitglieder – von 3,6 Mio. Euro auf 3,0 Mio. Euro reduziert. Die Mitarbeiter waren am Sitz des Konzerns in Ismaning und bei der USA-Intertainment, Inc. in Los Angeles tätig.

Im Zusammenhang mit den Reorganisationsmaßnahmen straffte Intertainment seine Führungsstruktur. Aus diesem Grund schied Stephen Brown, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, zum 13. August 2003 aus dem Vorstand aus. Er arbeitet aber weiter als Präsident der USA-Intertainment, Inc. für den Konzern. Brown gehörte dem Vorstand seit dem 31. Oktober 2000 an.

Veränderungen gab es auch im Aufsichtsrat. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Intertainment AG, Dr. Ernst

Pechtl, schied zur Hauptversammlung am 22. September 2003 aus dem Kontrollgremium aus. Zu seinem Nachfolger wurde der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Wolfgang Blauburger bestimmt. Dr. Pechtl gehörte dem Intertainment-Aufsichtsrat seit dem 23. Dezember 2000 an.

6. Aktienhandel & Insiderverdacht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt Vorermittlungen ein

Kurz vor der Hauptversammlung am 22. September 2003 erfuhr Intertainment über die Presse, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Routineuntersuchung gegen Intertainment wegen des Verdachts auf Insiderhandel aufgenommen hatte. Der Verdacht war durch außergewöhnlich hohe Handelsumsätze mit Intertainment-Aktien im Vorfeld der Ad-hoc-Mitteilung über die Verschiebung des Franchise-Prozesses am 14. Juli aufgekommen. Intertainment begrüßte diese Ermittlungen ausdrücklich. Allerdings erhärteten sich die Verdachtsmomente offensichtlich nicht. Mitte November wurde bekannt, dass die BaFin die Untersuchung eingestellt hat.

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment AG Konzerns für das Geschäftsjahr 2003 nach IFRS

1. Vermögenslage

Der Komplex Franchise Pictures und die durchgeführten Reorganisationsmaßnahmen wirkten sich wesentlich auf die Bilanz des Intertainment Konzerns für das Ge-

schäftsjahr 2003 aus. Die wesentlichen Veränderungen auf der Aktivseite stellen sich wie folgt dar:

C. 1 KONZERN: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN AKTIVSEITE	in Mio. Euro		
	31.12.2003	31.12.2002	Veränderung
Sonstige Vermögensgegenstände	69,3	9,4	59,9
Geleistete Anzahlungen auf Filmrechte (Umlaufvermögen)	0,2	33,1	-32,9
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	0,8	37,2	-36,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,1	10,1	-8,0
Sachanlagevermögen	0,2	2,2	-2,0
Filmrechte	7,1	10,8	-3,7

Die positive Entwicklung im Rechtsstreit gegen Franchise Pictures führte zu einer **NEUBEWERTUNG DER ANSPRÜCHE** von Intertainment. So wurden die geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte um 34,6 Mio. Euro auf 67,7 Mio. Euro zugeschrieben. Der Bewertung liegen die Ansprüche von Intertainment aus dem gewonnenen Rechtsstreit in Höhe der Urteilssumme abzüglich eines Risikoabschlags zugrunde. Das Management von Intertainment beurteilt diesen bilanzierten Vermögenswert, trotz der kürzlich eingeleiteten Insolvenz

NEUBEWERTUNG
DER ANSPRÜCHE

SCHIEDSVERFAHREN GEGEN DIE COMERICA BANK

Vgl. Ziffer B.1.5 Lagebericht

von Franchise Pictures und anderer Parteien, als werthaltig.

Die Werthaltigkeit leitet sich zum einen davon ab, dass ein gewisser Teil der Ansprüche von Intertainment aus der Abwicklung der Insolvenz befriedigt werden kann. Zum anderen beurteilt das Management die Erfolgsaussichten des bevorstehenden **SCHIEDSVERFAHRENS GEGEN DIE COMERICA BANK** sehr positiv (vgl. Ziffer B.1.5 des Lageberichtes). Sollte Intertainment seine Ansprüche gegen die Comerica Bank durchsetzen, würde auch die Comerica Bank für den bei Intertainment entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien erfolgreich durchgesetzt wurde, haften. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nun gemäß des Urteils ausschließlich um Schadenersatzansprüche handelt, erfolgte zum Bilanzstichtag die Umgliederung in die sonstigen Vermögensgegenstände.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich aufgrund von Verrechnungen und des Zahlungsausgleichs offener Posten um 36,4 Mio. Euro. In diesem Zusammenhang nehmen auch die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 23,1 Mio. Euro ab. Bedingt durch die Umsetzung der Reorganisationsmaßnahmen für die amerikanischen Geschäftsaktivitäten verbunden mit außerplanmäßigen Abschreibungen reduzierten sich die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen für Filmprojekte um 7,4 Mio. Euro. Des Weiteren wurde das Sachanlagevermögen mit 2,0 Mio. Euro abgeschrieben und eine im Vorjahr unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Forderung an Blackout Pro-

ductions Inc. und Paramount Pictures in Höhe von 7,6 Mio. Euro größtenteils ausgebucht.

Der Wert der Filmrechte nahm um 3,7 Mio. Euro ab und beläuft sich auf 7,1 Mio. Euro. Die Abnahme ist insbesondere auf außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 5 Mio. Euro aufgrund gesunkener erwarteter Verkaufspreise, die auch eine Folge der unter Ziffer A beschriebenen Marktentwicklungen sind, zurückzuführen. Durch Einbeziehung der Zugänge und Zuschreibungen in Höhe von 1,3 Mio. Euro ergibt sich die Gesamtveränderung.

Auf der Passivseite entwickelten sich die wesentlichen Positionen wie folgt:

C. 1 KONZERN: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN PASSIVSEITE			
	in Mio. Euro		
	31.12.2003	31.12.2002	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	1,1	24,2	-23,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	16,2	-16,2
Sonstige Rückstellungen	33,1	7,0	+26,1
Eigenkapital	59,8	73,9	-14,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nahmen um 16,2 Mio. Euro ab und betragen zum Bilanzstichtag nahezu 0 Euro. Ein Darlehen aus dem Vorjahr in Höhe von 1,0 Mio. Euro wurde vollständig getilgt. Für ein weiteres Darlehen konnte nach Auffassung des Managements von Intertainment eine Neuregelung mit dem Kreditinstitut gefunden werden. Hiernach

FORDERUNGSVERZICHT MIT BESSERUNGSSCHEIN

Vgl. Ziffer F.1 Lagebericht

leistet das Kreditinstitut einen **FORDE- RUNGSVERZICHT MIT BESSERUNGSSCHEIN** in Höhe der vollständigen Restschuld. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bestands-gefährdenden Risiken unter Ziffer F.1 des Lageberichtes.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich um 26,1 Mio. Euro. Der wesentliche Anteil entfällt auf vertraglich vereinbarte Prozesslösbeteiligungen in Höhe von 19,8 Mio. Euro, Prozessrisiken mit 6,5 Mio. Euro und Vertragsstreitigkeiten im Volumen von 3,5 Mio. Euro. Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 59,8 (i. V. 73,9) Mio. Euro. Die Kapitalrücklage nimmt aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Intertainment AG vorgenommenen Auflösung gemäß § 150 Abs. 3 & 4 AktG durch Verrechnung des Bilanzverlustes um 79,4 Mio. Euro ab. Die Eigenkapitalquote verschlechterte sich um 4,7 Prozentpunkte und beträgt 53,3 (i. V. 58) %.

2. Finanzlage

Zum Jahresende 2003 verfügte der Intertainment Konzern über liquide Mittel in Höhe von 2,1 Mio. Euro, nach 3,9 Mio. Euro zum 31. Dezember 2002. Die Abnahme ist neben den laufenden Ausgaben für Personalaufwand, Mieten und Kredittilgungen insbesondere auch auf Auszahlungen für Rechtsberatungskosten und Produzentenvergütungen zurückzuführen. Für das Geschäftsjahr 2004 liegt ein detaillierter Finanzplan von Intertainment vor, aus dem das Management eine positive Fortbestehensprognose des Unternehmens ableitet. Die **LIQUIDITÄTSLAGE** von Intertainment ist

LIQUIDITÄTSLAGE

allerdings trotz der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen schwierig. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt F. „Risiken der künftigen Entwicklung“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer F.1 dieses Lageberichtes.

3. Ertragslage

Ebenso stark wie die Vermögens- ist auch die Ertragslage vom Komplex Franchise Pictures geprägt. Dabei konnten die Verluste trotz sinkender Umsätze gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert werden. Der **KONZERNJAHRESFEHLBETRAG** beläuft sich für das Geschäftsjahr 2003 auf -14,1 (i. V. -16,1) Mio. Euro und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio. Euro. Das EBIT des Konzerns beträgt -8,9 (i. V. -16,2) Mio. Euro; beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat Intertainment -28,7 (i. V. -13,7) Mio. Euro erzielt.

Der verminderte Konzernjahresfehlbetrag ist im Wesentlichen auf das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 19,4 (i. V. -3,3) Mio. Euro zurückzuführen. So wurden einerseits außerordentliche Erträge mit 48,2 (i. V. 0) Mio. Euro für Zuschreibungen auf die Anzahlungen gegenüber Franchise Pictures und Erträge aus einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein erzielt. Andererseits schlagen sich im außerordentlichen Aufwand mit 28,8 (i. V. 3,3) Mio. Euro die Prozesslösbeteiligungen, die zukünftigen Prozesskosten und Vorsorgen für Vertragsstreitigkeiten nieder.

Der positiven Ergebnisentwicklung steht eine negative Umsatzveränderung gegenüber. Der Umsatz beläuft sich auf 6,0

KONZERNJAHRESFEHLBETRAG

REORGANISATIONS-
MASSNAHMEN

Mio. Euro, nach 19,0 Mio. Euro im Vorjahr. Dies liegt unter anderem daran, dass Intertainment im Geschäftsjahr 2003 keine neuen großen Kinofilme auswerten konnte. Die Auswertung von „Twisted“ verschob sich in das Geschäftsjahr 2004, mit der Folge, dass hieraus im Geschäftsjahr 2003 keine Umsätze generiert werden konnten.

Darüber hinaus haben insbesondere die Reorganisationsmaßnahmen der US-Aktivitäten die Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen auf 16,6 (i. V. 0,5) Mio. Euro erhöht. So führten die REORGANISATIONSMASSNAHMEN dazu, dass ein im Vorjahr unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenes Darlehen in Höhe von insgesamt 7,3 Mio. Euro wertberichtigt und die unter den immateriellen Vermögensgegenständen bilanzierten geleisteten Anzahlungen für Filmprojekte mit 7,4 Mio. Euro außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Durch diese Maßnahmen gelang es, die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen deutlich zu senken. Ebenfalls belastet wird das Ergebnis des Intertainment Konzerns durch den im Berichtsjahr zu erfassenden Steuer Aufwand in Höhe von 4,7 (i. V. Steuerertrag von 0,9) Mio. Euro. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung von latenten Steuern, die sich aus Bewertungsunterschieden zwischen HGB und IFRS ergeben.

D. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2003 nach HGB

1. Vermögenslage

Die Vermögenslage der Intertainment AG ist auf der Aktivseite von den folgenden wesentlichen Veränderungen geprägt:

D. 1 AG: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN AKTIVSEITE	in Mio. Euro		
	31.12.2003	31.12.2002	Veränderung
Sonstige Vermögensgegenstände	1,3	9,3	-8,0
Geleistete Anzahlungen auf Filmrechte (Umlaufvermögen)	0	8,5	-8,5
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	0,6	9,5	-8,9
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,1	5,5	-3,4
Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen	65,1	109,4	-44,3
Filmrechte	6,3	7,4	1,1

Auf Basis des zukünftig erwarteten Cash Flows der INTERTAINMENT Licensing GmbH und Intertainment Animation & Merchandising GmbH nahm die Intertainment AG auf die jeweiligen Verrechnungs-

konten Wertberichtigungen vor. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen nahmen unter anderem aus diesem Grunde um 44,3 Mio. Euro ab und belaufen sich zum Stichtag auf 65,1 Mio. Euro. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich auf 0,6 Mio. Euro, was auf den Zahlungsausgleich von offenen Posten und Verrechnungen mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen ist.

Die geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte wurden in Höhe von 8,5 Mio. Euro auf das Verrechnungskonto gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH umgliedert. Diese Maßnahme war notwendig, da aufgrund des Urteils gegen Franchise Pictures und andere Parteien feststeht, dass es sich ausschließlich um Schadenersatzansprüche der INTERTAINMENT Licensing GmbH handelt.

Durch die Umsetzung der Reorganisationsmaßnahmen für die amerikanischen Geschäftsaktivitäten reduzierten sich die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen für Filmprojekte um 3,4 Mio. Euro. Des Weiteren wurde eine im Vorjahr unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Forderung an Blackout Productions Inc. und Paramount Pictures in Höhe von 7,6 Mio. Euro größtenteils ausgebucht. Der Wert der Filmrechte nahm um 1,1 Mio. Euro ab und beläuft sich auf 6,3 Mio. Euro. Die Abnahme ist insbesondere auf außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund gesunkener erwarteter Verkaufspreise in Höhe von 4,6 Mio. Euro, die auch eine Folge der unter Ziffer A beschriebenen Marktentwicklungen sind, zurückzuführen.

ren. Durch Einbeziehung der Zugänge und Zuschreibungen in Höhe von 3,5 Mio. Euro ergibt sich die Gesamtveränderung. Auf der Passivseite entwickelten sich die wesentlichen Positionen wie folgt:

D. 1 AG: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN PASSIVSEITE	in Mio. Euro		
	31.12.2003	31.12.2002	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	0,1	20,7	-20,6
Sonstige Rückstellungen	2,3	1,2	+1,1
Eigenkapital	97,5	153,0	-55,5

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 97,5 (i. V. 153,0) Mio. Euro. Die Kapitalrücklage nimmt aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses vorgenommenen Auflösung gemäß § 150 Abs. 3 & 4 AktG durch Verrechnung des Bilanzverlustes um 79,4 Mio. Euro ab. Die EIGENKAPITALQUOTE verbesserte sich um 10,1 Prozentpunkte und beträgt 96,2 (i. V. 86,1) %. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nehmen aufgrund von Verrechnungen mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Ausgleich offener Posten um 20,6 Mio. Euro ab und belaufen sich am Stichtag auf 0,1 Mio. Euro. Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf 2,3 Mio. Euro. Der wesentliche Anteil entfällt dabei auf die Rückstellung für Reorganisationsmaßnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Euro.

EIGENKAPITAL-
QUOTE

LIQUIDE MITTEL

2. Finanzlage

Zum Jahresende 2003 verfügte die Intertainment AG über **LIQUIDE MITTEL** in Höhe von 1,4 Mio. Euro, nach 3,5 Mio. Euro zum 31. Dezember 2002. Die Abnahme ist neben den laufenden Ausgaben, etwa für Personalaufwand, Mieten und Kredittilgungen, insbesondere auf Auszahlungen an die **INTERTAINMENT Licensing GmbH** zurückzuführen. Für das Geschäftsjahr 2004 liegt ein detaillierter Finanzplan der Intertainment AG vor, aus dem der Vorstand eine positive Fortbestehensprognose des Unternehmens ableitet. Die Liquiditätslage ist allerdings trotz der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen schwierig. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt F. „Risiken der künftigen Entwicklung“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer F.1 dieses Lageberichtes.

3. Ertragslage

Die Ertragslage ist von einer deutlichen Ergebnisverschlechterung geprägt. Der Jahresfehlbetrag erhöhte sich um 51,7 Mio. Euro auf 55,5 Mio. Euro, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lag bei -55,5 Mio. Euro nach -4,6 Mio. Euro im Vorjahr. Im Wesentlichen ist diese Entwicklung auf die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen auf das Umlaufvermögen in Höhe von 52,2 (i. V. O) Mio. Euro zurückzuführen. Diese beinhalten im Wesentlichen die Wertberichtigungen und **VERZICHTE AUF DIE VERRECHNUNGSKONTEN** zur **INTERTAINMENT Licensing GmbH**, **Intertainment Animation & Merchandising GmbH** und **USA-Intertainment,**

Inc. Darüber hinaus wurde bedingt durch die Restrukturierungsmaßnahmen eine Forderung gegenüber der **Blackout Productions Inc.** in Höhe von 7,3 Mio. (i. V. O) Euro abgeschrieben.

Die Umsatzerlöse sanken im Berichtsjahr um 5,3 Mio. Euro auf 4,0 Mio. Euro. Dies liegt unter anderem daran, dass im Geschäftsjahr 2003 die Intertainment AG keine neuen großen Kinofilme auswertete. Die Auswertung von „Twisted“ verschob sich in das Geschäftsjahr 2004, mit der Folge, dass hieraus im Geschäftsjahr 2003 keine Umsätze generiert werden konnten.

E. Künftige Entwicklung des Intertainment AG Konzerns**1. Der Komplex Franchise Pictures**

Die Entwicklung der Verfahren des Komplexes „Franchise Pictures“ wurden bereits ausführlich dargelegt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Abschnitt B.1 dieses Lageberichtes. Darüber hinaus verweisen wir auf die unter Ziffer F.1 aufgeführten Risiken.

1.1 Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung

Es besteht die Möglichkeit, dass die anhängigen Streitigkeiten des Franchise-Komplexes alternativ beigelegt werden können. Die betroffenen Parteien haben sich grundsätzlich darüber verständigt, dass der Versuch unternommen werden soll, eine Lösung auf diesem Wege zu finden. In diesem Zusammenhang vereinbarten die Parteien eine **MEDIATION**, die in Kürze stattfinden soll. Aus heutiger Sicht kann über die Erfolgsaussichten dieses Verfahrens keine Aussage getroffen werden.

VERZICHTE AUF DIE VERRECHNUNGSKONTEN

MEDIATION

INSOLVENZVERFAHREN

1.2 Realisierung der Ansprüche aus dem Urteil gegen Franchise Pictures

Die **INTERTAINMENT Licensing GmbH** hatte ursprünglich beabsichtigt, unmittelbar nach dem Vorliegen des ausgefertigten Urteils gegen **Franchise Pictures** und die anderen Verurteilten die Vollstreckung in die Wege zu leiten. Nach US-Recht kann mit einer Vollstreckung nach Ablauf von zehn Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Urteils begonnen werden. Dabei wird die **INTERTAINMENT Licensing GmbH** ihre Ansprüche auch über eine Insolvenz von **Franchise Pictures** und der anderen unterlegenen Parteien verfolgen. Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses meldeten bis auf **Elie Samaha** und eine Produktionsgesellschaft alle Verklagten Insolvenz an. Die eingeleitete Insolvenz hat zur Folge, dass die Ansprüche gegen diese Parteien im **INSOLVENZVERFAHREN** geltend gemacht werden.

Hinsichtlich **Elie Samaha** und der weiteren Produktionsgesellschaft wird die **INTERTAINMENT Licensing GmbH** die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung ergreifen. Sollte sich in diesem Zusammenhang herausstellen, dass die Verurteilten im Vorfeld des Gerichtsverfahrens Vermögensgegenstände zum Nachteil der **INTERTAINMENT Licensing GmbH** verschoben haben, werden die nötigen Schritte eingeleitet, um sich dieses Vermögen zu sichern.

1.3 Schiedsgerichtsverfahren

Im Rahmen des Schiedsgerichtsprozesses mit der **Comerica Bank** und den Versicherungsgesellschaften findet in der Zeit bis zum Verhandlungsbeginn unter anderem die so genannte **DISCOVERY-PHASE** statt, in der die Anwälte beider Seiten das Recht

DISCOVERY-PHASE

haben, Zeugen unter Eid zu vernehmen. Die Aussagen können im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens verwendet werden. Den Beginn der mündlichen Verhandlung legten die Schiedsrichter für den 4. Januar 2005 fest. Die Parteien haben sich einvernehmlich auf Anfang Februar 2005 geeinigt. Es wird eine rund zweimonatige Verhandlungsdauer erwartet. Das Management der **INTERTAINMENT Licensing GmbH** beurteilt die Erfolgsaussichten sehr positiv und geht davon aus, dass bei positiver Abwicklung dieses Schiedsgerichtsverfahrens eine gesamtschuldnerische Haftung für den bereits im Verfahren gegen **Franchise Pictures** und andere durchgesetzten Schaden bestätigt wird.

Unklarheit herrschte zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Lageberichtes noch bei der Frage, wie und ob das Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Tracker“ fortgesetzt wird. Es ist auf Grundlage der Tatsache beabsichtigt, dass über „Tracker“ bereits im Franchise-Prozess entschieden wurde, im Rahmen des Schiedsverfahrens den Antrag zu stellen, die Schiedsgerichtsklage der **IMPC** vollumfänglich abzuweisen.

2. Aufbau und Weiterentwicklung des neuen Geschäftsmodells

Sobald die Mittelzuflüsse aus dem Komplex **Franchise Pictures** erfolgen, wird Intertainment mit der Umsetzung der neuen Geschäftsstrategie beginnen. Vorgesehen ist, mit neuen Finanzierungsstrukturen und weiteren Finanzpartnern die Filmproduktion wieder aufzubauen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, Filmrechte über die bestehenden Vertriebsstrukturen auszuwerten und den europaweiten Filmrechte-

handel wieder aufzunehmen. Ein wichtiger Punkt stellt für Intertainment weiterhin der Portfolio-Ansatz dar. Durch eine möglichst breite Filmauswahl und Filmauswertung ist beabsichtigt, die Risiken bedeutend zu senken.

F. Risiken der künftigen Entwicklung des Intertainment AG Konzerns

1. Bestandgefährdende Risiken

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2003 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass der Konzern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der **POSITIVEN FORTBESTEHENSPROGNOSE** liegt eine detaillierte Finanzplanung zugrunde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Abwicklung des bereits fällig gestellten Bankkredites auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern unterstellten Prämissen
- Mittelzufluss aus den Rechtsstreitigkeiten

mit Franchise Pictures, Comerica Bank und anderen Parteien

- positiver Ausgang der laufenden Schiedsgerichtsverfahren
- Mittelzufluss aus der Veräußerung von Finanzanlagen
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich der kurzfristig geplanten Zahlungseingänge, insbesondere der im Finanzplan vorgesehenen Zuführung von Eigen- bzw. Fremdkapital in Höhe von 4 Mio. Euro im September und Oktober 2004.

Soweit die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse oder die bei der Finanzplanung zugrunde gelegten Prämissen nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Intertainment AG, der INTERTAINMENT Licensing GmbH, der Intertainment Animation & Merchandising GmbH und der USA-Intertainment, Inc. in hohem Maße wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens – unter Umständen auch kurzfristig – gefährdet.

ABWICKLUNG DES BEREITS FÄLLIG GESTELLTEN BANKKREDITES AUF BASIS DER VON DEN GESETZLICHEN VER-TRETERN UNTERSTELLTEN PRÄMISSEN

Im Rahmen der Abwicklung der Restschuld für einen Bankkredit der INTERTAINMENT Licensing GmbH geht das Management davon aus, dass eine Neuregelung mit dem betroffenen Kreditinstitut, die einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein beinhaltet, ausgehandelt wurde. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes wurde ein Gutachten von einer Rechtsanwaltskanzlei angefertigt, das die Grundlage für diese

Beurteilung darstellt. Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass diese Rechtsauffassung sich als fehlerhaft erweist, besteht das Risiko, dass erhebliche Mittelabflüsse für die Tilgung der ursprünglichen Restschuld erfolgen müssen. In diesem Zusammenhang besteht ebenfalls das Risiko, dass die ursprünglich für die Tilgung des Darlehens abgegebene Garantie der Intertainment AG nicht erloschen ist und auch der Intertainment AG bedeutende Mittelabflüsse in Höhe der ursprünglichen Restschuld entstehen.

MITTELZUFLUSS AUS DEN RECHTSSTREITIGKEITEN MIT FRANCHISE PICTURES, COMERICA BANK UND ANDEREN PARTEIEN

Durch das Urteil im Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und weitere Parteien erwartet die INTERTAINMENT Licensing GmbH die in der Bilanz als Schadenersatzforderungen ausgewiesenen Mittelzuflüsse. Gleichwohl besteht – wie bei anderen Verfahren auch – das Risiko, dass ein Titel trotz eines gewonnenen Prozesses nicht oder nicht in erwarteter Höhe durchgesetzt werden kann.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Verurteilten gegen das Urteil Berufung einlegen, was bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht erfolgt ist. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Ausfertigung des Endurteils Berufung einzulegen. Die Berufung würde die Vollstreckung des Urteils grundsätzlich nicht beeinflussen. Allerdings sind zwei Ausnahmen möglich. So besteht die Möglichkeit, dass die Verurteilten in Berufung gehen und gleichzeitig eine Sicherheitsleistung

hinterlegen. Diese dürfte sich auf etwa das 1,5- bis Zweifache der Urteilssumme belaufen. In diesem Fall könnte das Urteil während der Laufzeit des Berufungsverfahrens nicht vollstreckt werden.

Darüber hinaus ist denkbar, dass die Verurteilten in Berufung gehen und das Gericht entscheidet, dass während der Berufungsphase das Urteil nicht vollstrecken werden kann, obwohl keine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde. Eine solche Gerichtsentcheidung kann aber nur aufgrund des Vorliegens eines besonderen Grundes ergehen.

Ein Berufungsverfahren kann sich über 18 bis 24 Monate hinziehen. Unabhängig davon, ob das Urteil aus erster Instanz während der Berufungsphase vollstreckt werden kann oder nicht, besteht im Falle eines Berufungsverfahrens das Risiko, dass die weitere Finanzierung des kostspieligen Prozesses erhebliche negative Auswirkungen hat.

Alternativ zum Berufungsverfahren kann die unterlegene Partei durch Anträge bei der zuständigen RichterIn das Ergebnis dieses Verfahrens angreifen. Dies könnte unter anderem zur Folge haben, dass das ergangene Urteil für gegenstandslos erklärt und ein neues Hauptverfahren anberaumt wird. Eine derartige Folge könnte durch das Aufbringen von groben Verfahrensfehlern oder Rechtsverstößen gerechtfertigt werden.

POSITIVER AUSGANG DER LAUFENDEN SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Es besteht für die INTERTAINMENT Licensing GmbH das Risiko, im Rahmen von Schiedsgerichtsurteilen für die zweite Rate aus den umstrittenen Filmen in Anspruch

genommen zu werden. Ein entsprechendes Verfahren hat die Comerica Bank Anfang 2003 in Bezug auf den Film „Driven“ gegen die INTERENTAINMENT Licensing GmbH eingeleitet. Das Schiedsverfahren wurde inzwischen erweitert und beinhaltet nun alle strittigen Franchise-Filme, die von der Comerica Bank finanziert wurden, und darüber hinaus sämtliche Schadenersatzansprüche, die Intertainment auch in der Klage vor dem State Court gegen die Comerica Bank, die Versicherungsgesellschaften und die leitenden Angestellten dieser Unternehmen geltend macht.

Falls die Comerica Bank mit dem von ihr angestrebten Schiedsgerichtsverfahren Erfolg haben sollte, kann der INTERENTAINMENT Licensing GmbH eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von über 70 Mio. US-Dollar entstehen. Für den Fall, dass das Schiedsgericht zugunsten der Bank entscheidet, ist diese nach Einschätzung von Intertainment dazu verpflichtet, die Einnahmen aus der Auswertung der umstrittenen Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung anzurechnen. Das Management von Intertainment geht davon aus, dass diese Einnahmen die Summe der zweiten Raten übersteigen.

Es besteht das weitere Risiko, dass sich das Schiedsverfahren aufgrund von Anträgen der beteiligten Parteien weiter verzögert und somit die Mittelzuflüsse aus einem positiven Ausgang des Schiedsverfahrens nicht wie geplant eintreten.

Des Weiteren besteht das Schiedsverfahren im Fall „Tracker“. Die International Motion Pictures Corporation Ltd. fordert von Intertainment 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen. Das Management der INTERENTAINMENT Licensing GmbH geht davon aus, dass bereits im Franchise-Pictu-

res-Prozess über diesen Sachverhalt zugunsten der INTERENTAINMENT Licensing GmbH entschieden wurde. Es wird daher der Antrag gestellt, dass die Schiedsgerichtsklage als unbegründet vollumfänglich zurückgewiesen wird. Es besteht allerdings nach wie vor das Risiko, dass die INTERENTAINMENT Licensing GmbH das Schiedsgerichtsverfahren verliert.

MITTELZUFLÜSSE AUS DER VERÄUSSERUNG VON FINANZANLAGEN

Aufgrund des Vergleichs im Patentverletzungsverfahren zwischen der SightSound Technologies Inc. und den Bertelsmann-Töchtern CDNow und N2K weist SightSound Technologies eine sehr erfreuliche Entwicklung auf. So konnte auch auf Basis der dargestellten verwässerten Beteiligungshöhe der Restbuchwert aus dem Vorjahr beigehalten werden. Dennoch besteht das Risiko, dass kurzfristig keine Mittelzuflüsse aus dieser Beteiligung im Rahmen einer Veräußerung generiert werden können.

REALISIERUNG DER ÜBRIGEN PRÄMISSEN DER FINANZPLANUNG

Die übrigen Prämissen der Finanzplanung betreffen überwiegend kurzfristige Mittelzuflüsse aus Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen der Intertainment AG in Höhe von 4 Mio. Euro. Sollte die Intertainment AG diese Mittelzuflüsse nicht bzw. nicht im vorgesehenen Zeitraum realisieren können, ist der Fortbestand des Konzerns erheblich gefährdet.

FOLGEN EINER MÖGLICHEN FEHLEINSCHÄTZUNG

Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung der bestandsgefährdenden Risiken sind in Bezug auf die Fortführung der

Unternehmenstätigkeit weitreichend. So könnte – unter Umständen auch kurzfristig – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgen und für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte zum Ansatz nach § 252 I Nr. 2 HGB kommen.

2. Weitere Risiken

Mit der künftigen Entwicklung des Unternehmens sind weitere Risiken verbunden. Intertainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert und bewertet sowie Maßnahmen entwickelt, um diese im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt. Nachfolgend sind wesentliche Risiken beschrieben, die sich zum einen aus der eigenen operativen Geschäftstätigkeit der Bereiche Filmrechtehandel und Filmproduktion und zum anderen aus den Beteiligungsunternehmen ergeben.

2.1 Risiko weiterer Mittelabflüsse an Paramount Pictures

Durch den Vertrag mit Paramount Pictures, vgl. Ziffer B.2.1, besteht auf Basis der Auswertung des Filmtitels „Twisted“ das Risiko, dass weitere zukünftige finanzielle Verpflichtungen für die Intertainment AG entstehen. Zur Absicherung dieser Verpflichtungen wurden Sicherheiten an Paramount Pictures bis zu einer Höhe von maximal 7 Mio. US-Dollar eingeräumt.

2.2 Risiko der Verwässerung der Anteile an SightSound Technologies Inc.

Im Berichtsjahr verringerte sich die Beteiligungshöhe um 10,4 Prozentpunkte auf 12,4 % zum Bilanzstichtag. Ursache für diese Abnahme ist die durch Kapitalerhöhungen bei SightSound Technologies Inc. entstandene Verwässerung der Intertainment-AG-Beteiligung. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligungshöhe durch zukünftige Kapitalmaßnahmen von SightSound weiter verwässert wird und die Mittelzuflüsse aus der Veräußerung der Beteiligung entsprechend geringer ausfallen. Zusätzlich besteht das Risiko, dass der vertraglich vereinbarte Verwässerungsschutz für diese Kapitalerhöhungen keine Anwendung findet (vgl. Ziffer B.3).

2.3 Produzenten-Risiko

Als Produzent von Filmen ist Intertainment dem Risiko ausgesetzt, dass eine Filmproduktion abgebrochen werden muss. Dies kann zur Folge haben, dass die bereits investierten Entwicklungskosten verloren sind. Des Weiteren besteht das Risiko, dass für bestehende zukünftige Verpflichtungen Schadenersatzzahlungen zu leisten sind.

2.4 Filmlizenzhandel

Intertainment handelt unter anderem mit Filmlizenzen. In diesem Bereich herrscht ein starker Wettbewerbsdruck. Dies kann zu Veränderungen im Preisniveau, sinkenden Absatzzahlen, geringeren Gewinnspannen und einer Verschlechterung der Marktposition führen. Die anhaltenden Konsolidierungstendenzen insbesondere im europäischen Kino- und Fernsbereich können eine Konzentration im europäischen Absatzmarkt und damit einen er-

schwerten Verkauf von Lizenzrechten zur Folge haben. Nicht zuletzt ist der Verkauf von Fernsehlicenzen eng mit der Entwicklung der Werbeeinnahmen durch die Fernsehsender verknüpft.

2.5 Akquisition und Verwertung von Filmrechten

Falls Intertainment Lizenzrechte vor Produktionsbeginn erwirbt, besteht das Risiko, dass ein Film zu teuer eingekauft wird. Der eventuelle Erfolg eines Films ist zu diesem Zeitpunkt nur schwer zu prognostizieren. Durch entsprechendes Know-how der Mitarbeiter, Besetzung der Hauptrollen und Analyse des Drehbuchs wird versucht, dieses Risiko zu minimieren.

2.6 Betrug durch Zusammenarbeit von mehreren Partnern

In den Fällen, in denen Intertainment Co-Finanzier eines Filmes ist, besteht die Gefahr eines Betrugs durch die Zusammenarbeit von mehreren Partnern. Dadurch kann es möglich sein, dass Intertainment betrügerisch überhöhte Budgets zur Finanzierung genannt werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos sind eine laufende Ausgaben- und Budgetkontrolle durch wöchentliche Berichte, die Kontrolle und Überwachung der die Filmfinanzierung absichernden Completion-Bond-Unternehmen und eine kontinuierliche Überprüfung der laufenden Filmproduktion durch eigene Mitarbeiter vor Ort.

2.7 Abhängigkeit von Vertriebspartnern

Der europaweite Filmvertrieb durch die Majors Warner Brothers und 20th Century Fox ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil von Intertainment. Sollten diese Vertriebskooperationen aufgrund ausbleiben-

der Verlängerung auslaufen oder aufgelöst werden, kann sich dies erheblich negativ auf die finanzielle Lage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens auswirken.

2.8 Planungsrisiko

Intertainment erwirbt und vergibt in unregelmäßigen Abständen Filmlicenzen. Eine zeitgenaue Planung für den Erwerb und die Vergabe der Lizenzen ist äußerst schwierig. Durch die unregelmäßigen Abstände der Geschäftsvorfälle kann das Ergebnis von Intertainment periodenbezogen stark schwanken. Zudem kann sich durch Verschiebungen der damit verbundenen Ein- und Auszahlungen ein Finanzierungsrisiko ergeben.

2.9 Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro können Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und insbesondere die Gewinnmargen durch Wechselkursgewinne oder -verluste haben.

G. Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG

1. Bestandgefährdende Risiken

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Der Vorstand der Intertainment AG geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der

positiven Fortbestehensprognose liegt eine detaillierte Finanzplanung zugrunde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

Realisierung der Prämissen, die der von der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen

- Abwicklung des bereits fällig gestellten Bankkredites auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern unterstellten Prämissen
- Mittelzufluss aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und andere Parteien
- positiver Ausgang der laufenden Schiedsverfahren.

Sollten diese Prämissen nicht eintreten, hat dies eine Insolvenz der Tochtergesellschaft zur Folge, woraus eine Inanspruchnahme der Intertainment AG aus der von ihr abgegebenen Garantie gegenüber dem Kreditinstitut resultieren würde.

Realisierung der Prämissen, die der von der Intertainment AG vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen

- Mittelzuflüsse aus der Veräußerung von Finanzanlagen
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung der Intertainment AG einschließlich der kurzfristig geplanten Zahlungseingänge, insbesondere die im Finanzplan vorgesehene Zuführung von

Eigen- bzw. Fremdkapital i. H. v. insgesamt EUR 4,0 Mio. im September und Oktober 2004.

Für die Erläuterung der bestandsgefährdenden Risiken verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Intertainment Konzern unter Ziffer F.1.

FOLGEN EINER MÖGLICHEN FEHLEINSCHÄTZUNG

Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung der bestandsgefährdenden Risiken sind in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit weitreichend. So könnte – unter Umständen auch kurzfristig – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgen und für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte zum Ansatz nach § 252 I Nr. 2 HGB kommen.

2. Weitere Risiken

Für die Erläuterung der weiteren Risiken verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Intertainment Konzern unter Ziffer F.2.

Ismaning, den 16. September 2004
Intertainment AG

Ernst Rüdiger Baeres
Vorstandsvorsitzender

Hans Joachim Gerlach
Finanzvorstand

Bilanz Intertainment Konzern

zum 31. Dezember 2003 nach IFRS

AKTIVA		in TEuro	
	TZ.	31.12.2003	31.12.2002
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände VI.1			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3	631
2. Geleistete Anzahlungen		2.147	9.513
		2.150	10.144
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		194	2.206
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		15.036	15.036
		17.380	27.386
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte VI.2			
1. Filmrechte		7.100	10.831
2. Waren		305	425
3. Geleistete Anzahlungen		235	33.107
		7.640	44.363
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände VI.3			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		755	37.165
2. Sonstige Vermögensgegenstände		69.304	9.452
		70.059	46.617
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten VI.4			
		2.138	3.922
		79.837	94.902
C. LATENTE STEUERN VI.5			
		14.977	5.132
		112.194	127.420

PASSIVA		in TEuro	
	TZ.	31.12.2003	31.12.2002
A. EIGENKAPITAL VI.6			
I. Gezeichnetes Kapital VI.6.1			
		15.005	15.005
II. Kapitalrücklage VI.6.2			
		70.045	149.481
III. Gewinnrücklage VI.6.3			
Gesetzliche Rücklage		116	116
IV. Konzernbilanzverlust VI.6.4			
		-25.249	-90.620
V. Währungsdifferenzen			
		-81	-55
		59.836	73.927
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen VI.7.1			
		0	117
2. Sonstige Rückstellungen VI.7.2			
		33.099	6.966
		33.099	7.083
C. VERBINDLICHKEITEN VI.8			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
		7	16.172
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
		1.318	419
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
		1.142	24.233
4. Sonstige Verbindlichkeiten			
		358	3.782
		2.825	44.606
D. LATENTE STEUERN VI.9			
		16.434	1.804
		112.194	127.420

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Konzern

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 nach IFRS

in TEuro	Tz.	1.1.-31.12.2003	1.1.-31.12.2002
1. Umsatzerlöse	VII. 1	6.028	18.975
2. Sonstige betriebliche Erträge	VII. 2	4.676	6.729
		10.704	25.704
3. Materialaufwand	VII. 3		
a) Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen		-6.714	16.311
c) Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen		-384	-974
		-7.098	-17.285
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-2.832	-3.481
b) Soziale Abgaben		-159	-134
		-2.991	-3.615
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	VII. 4	-9.332	-507
6. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	VII. 4	-7.261	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	VII. 5	-12.276	-17.179
8. Zinsergebnis	VII. 6	-458	-822
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-28.712	-13.704
10. Außerordentlicher Ertrag		48.176	0
11. Außerordentlicher Aufwand		-28.801	-3.282
12. Außerordentliches Ergebnis	VII. 7	19.375	-3.282
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	VII. 8	-4.727	-863
14. Sonstige Steuern		-1	-1
15. Konzernfehlbetrag		-14.065	-16.124
16. Verlustvorträge		-90.620	-74.496
17. Auflösung der Kapitalrücklage		79.436	0
18. KONZERNBILANZVERLUST		-25.249	-90.620
Ergebnis pro Aktie		-1,20	-1,37
Verwässertes Ergebnis pro Aktie		-1,20	-1,37

Kapitalflussrechnung Intertainment Konzern

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 nach IFRS

in TEuro	2003	2002
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten, Zinsen und Steuern	-26.295	-19.973
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9.332	507
Veränderung der Rückstellungen	-2.785	-8.149
Veränderung der Vorräte	4.290	8.085
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.969	16.879
Veränderung sonstige Aktiva	7.861	3.003
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-6.975	-5.462
Erhaltene Zinsen	48	251
Gezahlte Zinsen	-498	-1.231
Erhaltene Ertragssteuern	0	7.319
Gezahlte Ertragssteuern	-123	-70
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	824	1.159
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0	-4.316
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0	-4.316
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-2.582	-7.055
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-2.582	-7.055
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	-1.758	-10.212
Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands	-26	-97
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	3.922	14.231
FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	2.138	3.922

Entwicklung des Eigenkapitals Intertainment Konzern

nach IFRS

in TEuro						
	Grundkapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklage	Bilanzgewinn	Währungs- differenzen	Gesamt
STAND 31.12.2000	15.005	149.481	116	12.311	44	176.957
Ergebnis 2001				-86.807		-86.807
Währungsdifferenz		0			-2	-2
STAND 31.12.2001	15.005	149.481	116	-74.496	42	90.148
Ergebnis 31.12.2002				-16.124		-16.124
Währungsdifferenz		0			-97	-97
STAND 31.12.2002	15.005	149.481	116	-90.620	-55	73.927
Ergebnis 31.12.2003				-14.065		-14.065
Entnahmen aus Kapital-RL		-79.436		79.436		0
Währungsdifferenz		0			-26	-26
STAND 31.12.2003	15.005	70.045	116	-25.249	-81	59.836

Intertainment Konzern: Anhang

für das Geschäftsjahr 2003 nach IFRS

I. Allgemeine Angaben

Die seit Februar 1999 am Neuen Markt notierte Intertainment Aktiengesellschaft (im Folgenden als „Intertainment“ bezeichnet) ist am 15.1.2003 in den Regierten Markt, Teilssegment „Prime Standard“, der Frankfurter Wertpapierbörse gewechselt. Der Konzernabschluss der Intertainment Aktiengesellschaft wird gemäß § 292a HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Die Gesellschaft ist somit von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Vorschriften des § 290 ff. HGB befreit.

Dem Konzernabschluss liegen hinsichtlich der einbezogenen Unternehmen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde. Intertainment erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Unternehmen einen Konzernabschluss nach HGB und leitet diesen auf den Konzernabschluss nach IFRS über. Erstmals wurde für das Geschäftsjahr 1998 eine Überleitungsrechnung zu IFRS erstellt. Unter Beachtung der Tatsache, dass es sich bei der Einbringung der INTERTAINMENT Licensing GmbH um eine „legal reorganisation“ handelt, ergab sich für 1998 eine Ergebnisveränderung gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften in Höhe von 1.618 TEuro.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wendet Intertainment das Gesamtkostenverfahren an.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang jeweils in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Berichtsjahr finden sich zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte. Sie werden in der Regel in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i. V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag (IAS 22)

In den Konsolidierungskreis werden die Intertainment AG und ihre Tochtergesellschaften INTERTAINMENT Licensing GmbH, Intertainment Animation & Merchandising GmbH und USA-Intertainment, Inc. einbezogen.

Der Intertainment Konzern stellt sich mit den folgenden Gesellschaften, an denen die Intertainment AG unmittelbar mit 100 % beteiligt ist, wie folgt zusammenfassend dar. Die Einzelabschlüsse wurden nach HGB aufgestellt.

II. KONSOLIDIERUNGSKREIS						in TEuro
Gesellschaft	Gezeichnetes Kapital (Vorjahr)	Eigenkapital 2003 (Vorjahr)	Jahresergebnis 2003 (Vorjahr)	Anteil (in %)	Beschreibung	
Intertainment AG, Ismaning	15.005 (15.005)	97.506 (153.007)	-55.501 (-3.770)		Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, der Handel mit Filmrechten, die Produktion und Co-Produktion von Filmen, das Merchandising, der Vertrieb und die Übertragung von Medieninhalten im Audio- und Videobereich über Kommunikationsmittel aller Art, die Lizenzvergabe hierauf sowie die Ausführung artverwandter Geschäfte. Zudem agiert die Gesellschaft als Finanzholding.	
INTERTAINMENT Licensing GmbH, Ismaning	946 (946)	-69.794 (-80.218)	10.424 (-10.824)	100	Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung von Mediakonzepten und der Handel mit Filmrechten.	
Intertainment Animation & Merchandising GmbH, Ismaning	358 (358)	0 (203)	-203 (-6)	100	Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Merchandising- und mit Zeichentrickfilm-Rechten.	
USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, USA	105 (105)	10 (290)	-254 (82)	100	Unternehmensgegenstand ist es, die mit amerikanischen Unternehmen bestehenden Verträge von Unternehmen des Intertainment Konzerns zu betreuen und neue Filmprojekte sowie potenzielle Lizenz- und Produktionsabkommen zu identifizieren und diese zu bewerten.	

Stichtag für den Konzernabschluss ist der 31. Dezember 2003. Der Jahresabschluss der Intertainment AG und die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogener Tochterunternehmen datieren auf diesen Stichtag.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung – Erstkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wendet Intertainment die **BUCHWERTMETHODE** an. Dabei wird der Buchwert der Anteile der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit ihrem Eigenkapital zum Zeitpunkt ihres Erwerbs (IAS 22) verrechnet. Seit dem Geschäftsjahr 1999 wird die Einbindung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in den Konzernabschluss als rechtliche Reorganisation behandelt. Dies hat zur Folge, dass der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Ein Firmenwert wird nicht ausgewiesen.

2. Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Sowohl die Forderungen und Verbindlichkeiten als auch die Erträge und Aufwendungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden eliminiert.

3. Eliminierung von Zwischenergebnissen

Die Zwischenergebnisse aus Geschäftsvorfällen innerhalb des Intertainment Konzerns werden bereinigt.

4. Währungsumrechnung (IAS 21)

Die USA-Intertainment, Inc. bilanziert in US-Dollar. Durch die Euro-Umrechnung der Bilanzwerte zum Stichtagskurs und der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zahlen zum Durchschnittskurs entstanden im abgelaufenen Geschäftsjahr **WÄHRUNGSDIFFERENZEN** in Höhe von 81 (i. V. 55) TEuro. Diese wurden ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet.

Im Rahmen der Anpassung der Einzelabschlüsse an konzernweite Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind, wie im Vorjahr, keine ergebniswirksam zu berücksichtigende Währungsdifferenzen entstanden.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf verschiedene Teilrechte – dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall – erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Basis der prognostizierten Erlöse. Die planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt bei Software 3 bis 5 Jahre und bei Lizenzrechten 4 bis 7 Jahre. Auszahlungen für den Erwerb von Filmrechten, für begonnene oder bevorstehende Filmproduktionen und für Vergütungen an Produzenten sind als geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausgewiesen. Des Weiteren erfolgt der Ausweis in dieser Position für Auszahlungen zum Lizenzwerb von Filmrechten, welche noch nicht geliefert und technisch abgenommen sind. Entscheidend für diesen Ausweis ist, dass die entstehenden oder erworbenen Filmrechte zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die vor Projektbeginn geleisteten Produzentenvergütungen werden auf die zu leistenden Gesamtproduktionskosten eines Filmprojektes angerechnet.

BUCHWERTMETHODE

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

WÄHRUNGSDIFFERENZEN

SACHANLAGE-
VERMÖGEN

Die aktivierten Beträge unterliegen regelmäßig einer Überprüfung der Werthaltigkeit und sind gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Diese Abschreibung ist erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass aus dem Projekt ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann.

Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht mehr dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden in das Umlaufvermögen umgegliedert.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen ausgewiesen. Der planmäßigen linearen Abschreibung liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde, welche bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung 4 bis 10 Jahre beträgt. Darüber hinaus erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen auf den aktuellen Markt- bzw. Verkehrswert. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren „Fair Value“ bilanziert. Im Falle eines Aktientauschs ergeben sich die Anschaffungskosten aus dem Stichtagswert der hingegebenen Aktien. Die Konsolidierung von Beteiligungen, an denen weniger als 100 % der Anteile bzw. Stimmrechte gehalten werden, erfolgt gemäß IAS 28 nur, wenn mehr als 20 % der Anteile oder Stimmrechte besessen werden und ein maßgeblicher Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt wird, an dem die Beteiligung besteht.

2. Umlaufvermögen

Filmrechte und Lizenzen, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Der Bewer-

tung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde. Die Kosten der Finanzierung durch Fremdkapital werden gemäß IAS 23 als Aufwand behandelt. Die Anschaffungskosten sind auf die Teilrechte Kino, Video/DVD, Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die prognostizierten Erlöse der definierten Teilsegmente. Die Free-TV-Teilrechte sind in bis zu drei Verwertungszyklen untergliedert, die zusammen einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren umfassen. Entfallen bei Filmrechten einzelne Teilsegmente, sind die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen aufgeteilt.

Die Aktivierung der Filmrechte erfolgt bei technischer Abnahme des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor.

Der planmäßigen Abschreibung von Filmrechten liegt die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. Verursachung der Teilrechte zugrunde. Darüber hinaus erfolgen gemäß IAS 2 außerplanmäßige Abschreibungen, wenn der prognostizierte Veräußerungserlös (Nettoveräußerungswert) unter dem aktivierten Restbuchwert liegt.

Die Warenbestände sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Bereits ausgelieferte Waren, für die Vertriebspartner ein Rückgaberecht besitzen, sind teilweise bis zum Ablauf der Rückgabefrist weiterhin in den Vorräten ausgewiesen.

Die geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte bestehen aus Zahlungen an Filmlieferanten, welche vor der technischen Abnahme des Filmmaterials vorgenommen wurden. Für die geleisteten Anzahlungen werden Wertberichtigungen gebildet, wenn ein bedeutendes Risiko besteht, dass weder die Leistung noch eine vollständige Rückzahlung des Betrages erfolgt. Die

gebildeten Wertberichtigungen unterliegen regelmäßig einer erneuten Risikobewertung. Entfällt der Wertberichtigungsgrund aufgrund einer veränderten Risikoeinschätzung, wird auf den neu ermittelten „Fair Value“ eine Zuschreibung vorgenommen.

Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert, langfristige Forderungen und Vermögensgegenstände zum Barwert aktiviert. Langfristige Forderungen werden mit 5,5 % p. a. abgezinst. Fremdwährungsforderungen sind auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag bewertet. Für das Risiko des Forderungsausfalls werden Wertberichtigungen gebildet.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag.

Auf Basis von IAS 12 werden latente Steuern für erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen gebildet, die sich in Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen („temporary differences“), sowie für Bewertungsdifferenzen zwischen IFRS und HGB und für Verlustvorträge, die den zukünftig zu versteuernden Gewinn mindern, soweit deren Realisierung erwartet wird („tax credits“).

3. Fremdkapital

Die Rückstellungen für Steuern (IAS 12/37) beinhalten die nach den jeweils gültigen Steuersätzen berechneten voraussichtlichen Steuerschulden des Konzerns. Die sonstigen Rückstellungen sind zu bilden, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung besteht, der Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und es möglich ist, die Höhe der

Verpflichtung zuverlässig zu schätzen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum Nennwert, die langfristigen Verbindlichkeiten zum Barwert passiviert. Langfristige Verbindlichkeiten sind mit 5,5 % p. a. abgezinst. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden nach IAS 21 auf Basis des Euro-Wechselkurses am Bilanzstichtag bewertet.

4. Umsatzrealisation

Grundsätzlich sind bei der Umsatzlegung der Verkauf und die Auswertung von Filmrechten zu unterscheiden. Dies wirkt sich folgendermaßen auf die Umsatzrealisation aus:

Im Falle einer Lizenzveräußerung werden Umsätze realisiert, wenn eine bindende vertragliche Beziehung mit dem Lizenznehmer entstanden ist. Diese setzt voraus, dass die Abnahme der lizenzierten Filmrechte vorliegt, die Lizenzgebühr für jedes lizenzierte Filmrecht bekannt ist und eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der wirtschaftliche Nutzen, die Lizenzgebühr, bei Fälligkeit zufließt.

Im Falle einer **FILMAUSWERTUNG** wird der Umsatz bei Vorliegen der tatsächlichen Einspielergebnisse im Auswertungszeitraum der jeweiligen Teilrechte gelegt. Grundsätzlich beginnt rund sechs Monate nach dem Kinostart eines Films dessen Auswertung im Videosegment, 12 Monate später die im Pay-TV- und wiederum 12 Monate später die im Free-TV-Segment.

Die Umsatzrealisierung bei Handelswaren erfolgt grundsätzlich mit der Auslieferung an den Einzelhandel. Bei Waren, für die der Einzelhandel ein Rückgaberecht besitzt, werden die Umsätze unter Berücksichtigung von Rücklaufquoten realisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Wert der Waren für die erwartete Rücklaufquote in den Vorräten gezeigt. Bei Ablauf der Rückgabefrist werden die endgültigen Umsätze realisiert.

FILMAUSWERTUNG

V. Erläuterung der Unterschiede von HGB und IFRS

Nach § 292a II Nr. 4b HGB bestehen die folgenden Unterschiede zwischen HGB und IFRS:

1. Bewertung der Fremdwährungspositionen

Nach IAS 21 werden Fremdwährungspositionen, insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten, zum Kurs des Bilanzstichtags bewertet. Nach HGB ist das Vorsichtsprinzip zu beachten, nach dem unrealisierte Kursgewinne nicht zu erfassen sind. Aus dieser Umbewertung resultiert ein Differenzbetrag von 12 (i. V. 350) TEuro.

2. Pauschalwertberichtigung auf Forderungen

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist nach IFRS keine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Nach HGB wurde aufgrund des Vorsichtsprinzips im Vorjahr ein Prozentsatz von 1 %, dies entspricht 395 TEuro, angesetzt.

3. Rücknahme der Abschreibung des Firmenwertes

Die Einbringung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in die Intertainment AG im Geschäftsjahr 1998 fällt nicht unter IAS 22. Demnach handelt es sich wirtschaftlich nicht um eine „Business Combination“, sondern um eine rechtliche Reorganisation der Intertainment-Gruppe. Dies hat zur Folge, dass durch diese Einbringung kein Firmenwert entstanden ist und eine aus dem HGB-Abschluss existierende Firmenwertabschreibung in Höhe von 651 (i. V. 651) TEuro zu eliminieren ist. Nach handelsrechtlichen Vorschriften ist der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Kapitalkon-

solidierung ergibt und nicht auf die Konzernbilanzposten verteilungsfähig ist, unter den immateriellen Vermögensgegenständen auszuweisen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Anteile der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und deren Eigenkapital zum Erstkonsolidierungszeitpunkt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird von Beginn des Erstkonsolidierungszeitpunkts an über seine voraussichtliche Nutzung von 10 Jahren gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB abgeschrieben.

4. Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten sind nach HGB mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Nach IFRS ist diese Position mit dem Barwert unter Zugrundelegung eines Abzinsungsfaktors von 5,5 % p. a. anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich auf 0 (i. V. 2.277) TEuro.

5. Aktivierung von Vergütungen an Produzenten und Filmprojektkosten

Nach handelsrechtlichen Vorschriften sind selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Aufwand zu erfassen. Nach IFRS sind diese aktivierungspflichtig, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann. Daraus ergibt sich ein zu aktivierender Betrag von 0 (i. V. 4.004) TEuro.

6. Latente Steuern

Die Steuerwirkung aus der Umbewertung nach den International Accounting Standards wird nach IAS 12 und unter Beachtung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit einem Steuersatz von 38 % berücksichtigt. Entsprechend den IFRS-Vorschriften sind latente Steuern auch auf Verlustvorträge gebildet. Der latente Steueraufwand beträgt im Berichtsjahr 4.727 TEuro. Im Vorjahr wurde ein latenter Steuerertrag in Höhe von 350 TEuro ausgewiesen.

VI. Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Die Abnahme der unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Lizenzen in Höhe von 628 TEuro beruht im Wesentlichen auf der Umgliederung der Zeichentrickfilmrechte der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in das Umlaufvermögen. Der veränderte Ausweis resultiert aus der nach Abschluss des Berichtszeitraums erfolgten Geschäftsveräußerung der Intertainment Animation & Merchandising GmbH, was die deutschsprachigen Lizenzrechte an „Rudolph mit der roten Nase“ beinhaltet.

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beinhalten insbesondere Zahlungen für den Erwerb eines Filmrechtes in Höhe von 2.147 (i. V. 0) TEuro. Die im Vorjahr ausgewiesenen Anzahlungen für laufende und bevorstehende Filmproduktionen in Höhe von 9.513 TEuro wurden mit 2.147 TEuro in die geleisteten Anzahl-

lungen auf Filmrechte umgegliedert und der Restbetrag mit 7.366 (i. V. 0) TEuro außerplanmäßig abgeschrieben. Diese **ABSCHREIBUNG** ist ausschließlich auf die im Zusammenhang mit der Reorganisation der amerikanischen Geschäftsaktivitäten erfolgten Auflösung des Kooperationsvertrags mit Kopelson Entertainment zurückzuführen.

Das Sachanlagevermögen besteht aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Im Berichtsjahr wurden die Mietereinbauten der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 1.574 (i. V. 0) TEuro außerplanmäßig abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet die Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Inc. Im Berichtsjahr verringerte sich die Beteiligungshöhe um 10,4 Prozentpunkte auf 12,4 %. Ursache für diese Abnahme ist ein Verwässerungseffekt, der durch Kapitalerhöhungen bei SightSound Technologies Inc. entstanden ist.

Die positive Entwicklung im Patentrechtsstreit zwischen SightSound Technologies Inc. und CDNow bzw. N2K und die im Februar 2004 erfolgte **AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG** der Parteien (vgl. Ziffer B.3 des Lageberichtes) bestätigt nach Auffassung von Intertainment die Werthaltigkeit der Patentrechte von SightSound und reduziert die Unternehmensrisiken erheblich. Das Management von Intertainment bewertet auf Basis des erheblich gestiegenen Beteiligungswertes, aufgrund der beschriebenen Ereignisse, SightSound mit einem unveränderten Restbuchwert gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 15.036 TEuro.

ABSCHREIBUNG

AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG

Vgl. Ziffer B.3 Lagebericht

**FILMRECHTE
UND LIZENZEN**
2. Vorräte

Die **FILMRECHTE UND LIZENZEN** sind mit 7.100 (i. V. 10.831) TEuro bewertet und entwickelten sich wie folgt:

VI. 2 FILMRECHTE UND LIZENZEN		in TEuro	
Position	2003	2002	
Stand 1. Januar	10.831	27.701	
Zuschreibungen	710	1.856	
Abschreibung planmäßig	0	-5.481	
Abschreibung außerplanmäßig	-4.951	-4.708	
Umgliederungen	510	-8.537	
Stand 31. Dezember	7.100	10.831	

Die Zuschreibungen betreffen verschiedene Filmrechte, die in den Vorjahren außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Die aktuelle Bewertung dieser Filmrechte führte am Bilanzstichtag zu verbesserten Nettoveräußerungswerten gegenüber dem Vorjahr.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten im Vorjahr aufgrund von Auswertungen und Lizenzveräußerungen von Filmrechten.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der verlustfreien Bewertung für Filmrechte angefallen. Die erwarteten Verkaufserlöse liegen am Abschlussstichtag unter den aktivierten Kosten des jeweiligen Filmrechtes.

Die Umgliederungen in Höhe von 510 TEuro betreffen den veränderten Ausweis der deutschsprachigen Lizenzrechte an „Rudolph mit der roten Nase“. Diese wurden nach Abschluss des Berichtsjahres veräußert.

Die **HANDELSWAREN** beinhalten Merchandising-Artikel bzw. Video- und DVD-Bestände. Ihr Wert beläuft sich nach verlustfreier Bewertung auf 305 (i. V. 425) TEuro. Die **GELEISTETEN ANZAHLUNGEN** auf Filmrechte belaufen sich auf 235 (i. V. 33.107) TEuro und bestehen für Zahlungen, die die Entwicklung und Produktion von Filmprojekten betreffen. Die im Vorjahr unter dieser Position ausgewiesenen Anzahlungen, die im Zusammenhang mit dem Rechtsstreitkomplex Franchise Pictures stehen, wurden im Berichtsjahr in die sonstigen Vermögensgegenstände umgegliedert. Diese Umgliederung ist notwendig geworden, da aufgrund des Urteils gegen Franchise Pictures nun Gewissheit besteht, dass die Rechtsgrundlage für die geleisteten Anzahlungen entfallen ist. Es handelt sich nun ausschließlich um Schadenersatzforderungen gegen Franchise Pictures und andere Parteien.

Die Anzahlungen an Franchise Pictures stellen sich in TEuro wie folgt dar:

VI. 2 ANZAHLUNGEN AN FRANCHISE PICTURES		in TEuro	
Ursprünglich geleistete Zahlungen		97.092	
Wertberichtigungen		-63.985	
Buchwert 1.1.2003		33.107	
Zuschreibungen		34.593	
Umgliederung in sonstige Vermögensgegenstände		-67.700	
Buchwert 31.12.2003		0	

Die „ursprünglich geleisteten Zahlungen“ in Höhe von 97.092 (i. V. 97.092) TEuro beziehen sich ausschließlich auf Filmrechte, die Gegenstand des Schadenersatzprozesses gegen Franchise Pictures waren bzw. des Schiedsgerichtsverfahrens gegen die

HANDELSWARE
**GELEISTETE
ANZAHLUNGEN**

Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften sind. Im Geschäftsjahr 2001 wurden Wertberichtigungen gebildet, da ein bedeutendes Risiko bestand, dass weder die Leistung noch eine vollständige Rückzahlung des Betrags erfolgen würde.

**3. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 755 (i. V. 37.165) TEuro. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Verrechnung mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und dem Ausgleich offener Posten. Bei der Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geht der Vorstand davon aus, dass ein Sicherungszusammenhang zwischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund einer Vereinbarung mit einem Kreditinstitut nicht mehr gegeben ist. Wir verweisen hierzu auch auf Ziffer VI.8 dieses Anhangs.

Die Forderungen weisen ausschließlich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf. Im Vorjahr bestanden Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von 19.214 TEuro, die mit 932 TEuro abgezinst wurden.

Die **SONSTIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE** in Höhe von 69.304 (i. V. 9.452) TEuro setzen sich wie folgt zusammen:

VI. 3 SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			in TEuro	
	2003	2002		
Schadenersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten	67.700	0		
Hinterlegte Sicherheiten	1.096	0		
Nicht fällige Vorsteuer	0	1.337		
Steuererstattungen	72	70		
Forderungen an Blackout Productions Inc. und Paramount Pictures	0	7.571		
Darlehen an SightSound Technologies Inc.	0	309		
Sonstiges	436	165		
Gesamt	69.304	9.452		

Die **SCHADENERSATZFORDERUNGEN** aus Rechtsstreitigkeiten betreffen die Ansprüche von Intertainment gegen Franchise Pictures und andere Parteien. Zum Bilanzstichtag erfolgte, aufgrund des gewonnenen Rechtsstreits und des damit verbundenen Wegfalls der Rechtsgrundlage, die Umgliederung aus den geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte (vgl. Ziffer VI.2) in die sonstigen Vermögensgegenstände.

Der Bewertung liegen die Ansprüche von Intertainment aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und anderen Parteien in Höhe der Urteilssumme abzüglich eines Risikoabschlags zugrunde. Das Management beurteilt diesen bilanzierten Vermögenswert, trotz der

**SONSTIGE
VERMÖGENS-
GEGENSTÄNDE**
**SCHADENERSATZ-
FORDERUNGEN**

**HINTERLEGTE
SICHERHEITEN**

Vgl. Ziffer B.1.6
Lagebericht

kürzlich eingeleiteten Insolvenz von Franchise Pictures und anderer Parteien, als werthaltig. Die Werthaltigkeit leitet sich zum einen davon ab, dass ein gewisser Teil der Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz befriedigt werden kann. Zum anderen beurteilt das Management die Erfolgsaussichten des bevorstehenden Schiedsverfahrens gegen die Comerica Bank (vgl. Ziffer B.1.5) des Lageberichtes, sehr positiv. Sollte Intertainment seine Ansprüche gegen die Comerica Bank durchsetzen, würde auch die Comerica Bank für den bei Intertainment entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien erfolgreich durchgesetzt wurde, haften.

Die **HINTERLEGTE SICHERHEITEN** betreffen an das amerikanische Gericht gezahlte Gelder, die im direktem Zusammenhang mit dem unter Ziffer B.1.6 des Lageberichtes beschriebenen Schiedsgerichtsverfahren von Tracker stehen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Rückstellung für Reorganisation unter Ziffer VI.7.2 des Konzernanhangs.

Die Forderungen gegen Blackout Productions Inc. und Paramount Pictures wurden aufgrund von Vertragsänderungen im Berichtsjahr mit 7.065 TEuro ausgebucht und mit 506 TEuro gegen bestehende Verpflichtungen verrechnet.

Das Darlehen an SightSound Technologies ist im Geschäftsjahr 2003 vollständig an die Intertainment AG zurückbezahlt worden.

Sämtliche Positionen weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel von insgesamt 2.138 (i. V. 3.922) TEuro bestehen aus Festgeldanlagen in Höhe von 264 (i. V. 900) TEuro

und aus laufenden Kontokorrentkonten sowie der Kasse mit 1.874 (i. V. 3.022) TEuro. Die Festgeldanlagen weisen kurzfristige Laufzeiten auf und sind im Geschäftsjahr 2004 fällig. Durch eine Bürgschaft und einen Letter of Credit, welche im Zusammenhang mit den Mietverpflichtungen der Büroräume stehen, sind von der Liquidität 340 (i. V. 717) TEuro nicht frei verfügbar.

5. Aktive latente Steuerabgrenzung

Die aktive latente Steuerabgrenzung beinhaltet einen Betrag von 14.977 (i. V. 5.132) TEuro. Sie betrifft neben Bewertungsunterschieden zwischen HGB und IFRS insbesondere die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge in Höhe der erwarteten Realisierbarkeit. Dem bilanzierten Betrag liegt ein geschätzter Steuersatz von 38 % für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer zugrunde. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht auf dem Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge in Höhe von 9.857 (i. V. 0) TEuro aus den unter Ziffer VI.9 beschriebenen Wertberichtigungen der Verrechnungskonten der Intertainment AG und den Folgen aus der Schuldenkonsolidierung. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Verrechnung von Verlustvorträgen kommen 60 % der zugrundeliegenden Verluste zum Ansatz. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen unter Ziffer VII.8 des Konzernanhangs.

6. Eigenkapital

Für die Entwicklung des Eigenkapitals verweisen wir insbesondere auf die Konzern-eigenkapitalveränderungsrechnung.

6.1 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 15.005 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2008 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.203 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2003/1*). Das genehmigte Kapital vom 18. Januar 1999 (*Genehmigtes Kapital 1999/1*) wurde aufgehoben.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2006 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.300 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital/11*). Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bei Ausübung des genehmigten Kapitals 2003/I und genehmigten Kapitals II das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen.

BEDINGTES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 511 TEuro (*Bedingtes Kapital I*) und weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital II*) bedingt erhöht. Es dient der Ausübung von Optionsrechten von Mitarbeitern, Geschäftsführungsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramme. Darüber hinaus ist das Grundkapital um 6.002 TEuro (*Bedingtes Kapital III*) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubi-

ger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten bis zum 26. Juni 2006 Gebrauch machen.

Zur Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Geschäftsführungsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen wurde das Grundkapital um weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital IV*) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. September 2003 für das Aktienoptionsprogramm 2003 bedingt erhöht.

6.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 70.045 (i. V. 149.481) TEuro. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Verwendung zum Ausgleich des Verlustvortrags und Jahresfehlbetrags der Intertainment AG gemäß § 150 Abs. 3 & 4 AktG. Im Berichtsjahr werden erstmalig Währungsdifferenzen nicht in die Kapitalrücklage einbezogen. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis im Eigenkapital. Der Wert des Vorjahres ist entsprechend angepasst worden.

6.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage in Höhe von 116 (i. V. 116) TEuro betrifft ausschließlich die gesetzliche Rücklage.

6.4 Bilanzverlust

Zum 31. Dezember 2003 wird aufgrund des Konzernjahresfehlbetrages von -14.065 (i. V. -16.124) TEuro sowie der Verwendung der Kapitalrücklage in Höhe von 79.436 (i. V. 0) TEuro ein verminderter Bilanzverlust von -25.249 (i. V. -90.620) TEuro ausgewiesen.

7. Rückstellungen

7.1 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellung in Höhe von 117 TEuro wurde im Berichtsjahr für zu zahlende Steuern, die aus einer Betriebsprüfung resultieren, vollständig verbraucht.

7.2 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

VI. 7.2 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN					in TEuro
Bezeichnung	Stand 1.1.2003	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2003
Prozesserbeteiligungen	0	0	0	19.800	19.800
Prozessrisiken	3.000	1.577	0	5.077	6.500
Vertragsstreitigkeiten	0	0	0	3.500	3.500
Reorganisation	0	0	0	2.100	2.100
Ausstehende Rechnungen	2.623	1.032	1.353	700	938
Vorsorge Lizenzverkäufe	765	264	501	0	0
Personal	372	371	1	63	63
Lizenzgebühren	127	161	19	172	119
Sonstige	79	0	0	0	79
Gesamt	6.966	3.405	1.874	31.412	33.099

RÜCKSTELLUNG FÜR PROZESS-ERLÖSBETEILIGUNGEN

Vgl. Ziffer VI.3 Konzernanhang

Die RÜCKSTELLUNG FÜR PROZESSERLÖSBETEILIGUNGEN betrifft die Beteiligung von Dritten an den Intertainment zufließenden Prozesserbeteiligungen. Diese Rückstellung steht im direkten Zusammenhang mit den unter Ziffer VI.3 ausgewiesenen Schadenersatzforderungen. Die Höhe der Beteiligungen bemisst sich an vertraglich vereinbarten Prozentsätzen auf Basis der erwarteten Mittelzuflüsse. Die Prozesserbeteiligun-

gen werden erst im Zeitpunkt des Mittelzuflusses fällig.

Die Rückstellung für Prozessrisiken umfasst die geschätzten noch anfallenden Kosten aller im Rahmen des Komplexes Franchise Pictures anhängenden Rechtsstreitigkeiten. Die Zuführung in Höhe von 5.077 TEuro wurde unter anderem aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten Verschiebung des Hauptverfahrens der Klage gegen Franchise

RÜCKSTELLUNG FÜR REORGANISATION

Pictures von August 2003 auf April 2004, der von der Comerica Bank eingereichten Schiedsgerichtsklage im Fall „Driven“ und aufgrund des von der International Motion Pictures Corporation eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahrens im Fall „Tracker“ nötig. Über die Rückstellung für Prozesskosten hinaus wurden insbesondere keine Rückstellungen für etwaige Zahlungsverpflichtungen aus Schiedsverfahren gebildet, da das Management von keinen weiteren Mittelabflüssen ausgeht.

Die Rückstellung für Vertragsstreitigkeiten besteht für Risiken bei der Abwicklung von nach Einschätzung des Managements verbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen. Die RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REORGANISATION beinhaltet Verpflichtungen an Vertragspartner für die Abwicklung und Beendigung von bestehenden Verträgen. Dabei sind insbesondere Mittelzuflüsse aus den unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Sicherheitshinterlegungen an die Vertragsparteien abgetreten. Wir verweisen hierzu auch auf Ziffer VI.3 dieses Anhangs.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen besteht aus Zahlungsverpflichtungen für im Berichtsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Die Rückstellung für Vorsorgen aus Lizenzverkäufen resultierte aus Streitigkeiten – wegen des Rechtsstreits mit Franchise Pictures – bei der Vertragsabwicklung von Filmverkäufen.

Die Rückstellung für Personal besteht für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit noch nicht genommenen Urlaubstagen zum Bilanzstichtag stehen. Im Vorjahr waren unter dieser Position auch Verpflichtungen für Abfindungszahlungen enthalten.

Die Rückstellung für Lizenzgebühren beinhaltet ausgewertete Lizenzrechte, für die an den Lizenzveräußerer entsprechende Gebühren zu bezahlen sind.

Insgesamt haben Rückstellungen im Volumen von 2.030 (i. V. 1.250) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

8. Verbindlichkeiten

Die VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN betragen 7 (i. V. 16.172) TEuro. Diese Position beinhaltet ausschließlich Kontokorrentkonten.

Ein im Vorjahr ausgewiesenes Darlehen wurde im Berichtsjahr vollständig getilgt. Ein weiterer im Vorjahr mit 15.185 TEuro ausgewiesener und am 30. Juni 2004 fälliger Kredit wurde im Geschäftsjahr 2003 mit 13.583 TEuro ausgebucht, da hinsichtlich der Abwicklung der vom Kreditinstitut bereits zum 30. Juni 2004 fällig gestellten Restschuld nach Einschätzung des Managements eine Neuregelung gefunden wurde. Eine Fälligkeitstellung des Kredits ist aus diesem Grunde zum 30. Juni 2004 nach Einschätzung des Managements nicht mehr möglich. Die Neuregelung sieht vor, dass das Kreditinstitut einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein leistet. Im Rahmen dieses Besserungsscheins leben Forderungen bei Eintritt der Bedingungen wieder auf. Die Gesamtsumme der durch den Besserungsschein auflebenden Forderungen ist auf 115 % der ursprünglichen Kreditschuld begrenzt. Zur Sicherung der Ansprüche des Kreditinstituts wurden die unter Ziffer VIII.6 (sonstige Haftungsverhältnisse) beschriebenen Vermögensgegenstände und Ansprüche abgetreten. Für die Risiken, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Restschuld stehen, verweisen wir auf Ziffer F.1 des Lageberichtes.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Filmrechte in Höhe von 1.318 (i. V. 419) TEuro

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

**VERBINDLICH-
KEITEN AUS
LIEFERUNGEN
UND LEISTUNGEN**

umfassen Zahlungen von Lizenznehmern für Filmtitel, die noch nicht geliefert und noch nicht technisch abgenommen wurden.

Die **VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** betragen 1.142 (i. V. 24.233) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für Warenretouren und bezogene Leistungen. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch Verrechnungen mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 19.418 (i. V. 0) TEuro und dem Ausgleich offener Posten bedingt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Ziffer VI.3 dieses Anhangs.

Die **SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN** bestehen in Höhe von 358 (i. V. 3.782) TEuro und beinhalteten im Vorjahr im Wesentlichen nicht fällige Umsatzsteuer mit 1.337 TEuro.

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf. Im Vorjahr bestanden langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von 18.206 TEuro, die mit 2.277 TEuro abgezinst wurden.

9. Passive latente Steuerabgrenzung

Die passive latente Steuerabgrenzung weist einen Wert von 16.434 (i. V. 1.804) TEuro aus und wurde für erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen gebildet, die sich in den Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen, und beruht zudem auf Bewertungsunterschieden zwischen HGB und IFRS. Der bilanzierte Betrag ergibt sich bei Anwendung eines geschätzten Steuersatzes von 38 % für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht im Wesentlichen auf einem Effekt der Schuldenkonsolidierung. Die Intertain-

ment AG nahm im Berichtsjahr im Einzelabschluss auf Verrechnungskonten zu ihren Tochterunternehmen Wertberichtigungen in Höhe von 43.233 (i. V. 0) TEuro vor. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung führt der Unterschiedsbetrag zu einer passiven latenten Steuerabgrenzung in Höhe von 16.428 TEuro. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen unter Ziffer VII.8.

**VII. Erläuterungen zur
Konzern-Gewinn- und
-Verlustrechnung**
1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 6.028 TEuro nach 18.975 TEuro im Vorjahr und setzen sich wie folgt zusammen:

VII. 1 UMSATZERLÖSE		
	in TEuro	
	2003	2002
Veräußerung von Filmrechten	4.288	14.527
Veräußerung visueller Medien	1.508	3.727
Übrige Umsatzerlöse	283	822
Erlösschmälerungen	-51	-101
Gesamt	6.028	18.975

Die Erlösschmälerungen betreffen im Wesentlichen gewährte Boni und Skonti.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 4.676 (i. V. 6.729) TEuro und bestehen aus:

VII. 2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
	in TEuro	
	2003	2002
Auflösung von Rückstellungen	1.874	53
Kursgewinne	1.112	2.162
Zuschreibung von Filmrechten	710	1.856
Sonstiges	980	2.658
Gesamt	4.676	6.729

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 7.098 (i. V. 17.285) TEuro beinhaltet Aufwendung für Filmrechte und zugehörige Leistungen mit 6.714 (i. V. 16.311) TEuro und Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen mit 384 (i. V. 974) TEuro. Insgesamt stellt sich der Materialaufwand wie folgt dar:

VII. 3 MATERIALAUFWAND		
	in TEuro	
	2003	2002
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	4.951	4.708
Vermarktungskosten	1.492	3.025
Synchronisations- und Kopierkosten	350	286
Lizenzgeberanteile	172	127
Wareneinsatz für visuelle Medien und Merchandising	99	563
Planmäßige Abschreibung auf Filmrechte	0	5.481
Sonstiges	34	3.095
Gesamt	7.098	17.285

4. Abschreibungen
4.1 Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 9.332 (i. V. 507) TEuro und setzen sich zusammen aus:

VII. 4.1 ABSCHREIBUNGEN AUF IMM. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND SACHANLAGEN		
	in TEuro	
	2003	2002
Planmäßige Abschreibungen	392	507
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	1.574	0
Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	7.366	0
Gesamt	9.332	507

**AUSSERPLAN-
MÄSSIGE
ABSCHREIBUNGEN**

Die **AUSSERPLANMÄSSIGEN ABSCHREIBUNGEN** sind ausschließlich auf die Reorganisation des Intertainment Konzerns – und hier der Neustrukturierung der amerikanischen Geschäftsaktivitäten – zurückzuführen. So mussten sowohl das Anlagevermögen und insbesondere die Mietereinbauten der USA Intertainment, Inc. mit 1.574 TEuro als auch die angezahlten Filmprojekte in Höhe von 7.366 (i. V. 0) TEuro außerplanmäßig abgeschrieben werden. Die Werthaltigkeit ist aufgrund der umgesetzten Maßnahmen nicht mehr gegeben.

4.2 Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

Bedingt durch die Restrukturierungsmaßnahmen wurden die ausgewiesenen Forderungen gegen die Blackout Productions Inc. in Höhe von 7.261 TEuro (i. V. 0) TEuro abgeschrieben. Dieser Betrag setzt sich aus den im Vorjahr ausgewiesenen Forderungen gegen die Blackout Productions Inc. in Höhe von 7.065 (i. V. 0) TEuro und den im Geschäftsjahr 2003 geleisteten Zahlungen von 196 TEuro zusammen.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen 12.276 (i. V. 17.179) TEuro und bestehen aus:

VII. 5 SONSTIGE BETRIEBLICHEN AUFWENDUNGEN	in TEuro	
	2003	2002
Rechts- und Beratungskosten	1.737	2.305
Verwaltungskosten von Produzenten	2.887	1.190
Kursverluste	2.682	5.178
Kosten der Reorganisation	1.300	0
Miete und Raumkosten	1.245	1.247
Sonstiges	2.425	7.259
Gesamt	12.276	17.179

6. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis in Höhe von -458 (i. V. -822) TEuro beinhaltet Zinserträge von 2.494 (i. V. 1.341) TEuro und Zinsaufwendungen in Höhe von 2.952 (i. V. 2.163) TEuro. In diesen Beträgen sind die Abzin-

sungseffekte der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten.

7. Außerordentliches Ergebnis

Intertainment stellt sämtliche Sachverhalte, die in direktem Zusammenhang mit dem Rechtsstreitkomplex Franchise Pictures stehen, aufgrund des Betrugszenarios im außerordentlichen Ergebnis dar. Der Betrugsvorwurf von Intertainment wurde mit Entscheidung der Jury vom 16. Juni 2004 bestätigt.

7.1 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge belaufen sich auf 48.176 (i. V. 0) TEuro. In dieser Position ist die Ausbuchung der Verbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut aufgrund des unter Ziffer VI.8 beschriebenen Forderungsverzichts in Höhe von 13.583 (i. V. 0) TEuro und die Zuschreibung der geleisteten Anzahlungen (vgl. Ziffer VI.2) für den Komplex Franchise Pictures in Höhe von 34.593 (i. V. 0) TEuro enthalten.

7.2. Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 28.801 (i. V. 3.282) TEuro und setzen sich insbesondere aus der Beteiligung Dritter an den Prozesserlösen des Komplexes Franchise Pictures mit 19.800 (i. V. 0) TEuro, Vorsorgen für Streitigkeiten bei Vertragsabwicklungen mit 3.523 TEuro und der Zuführung zur Rückstellung für Prozessrisiken in Höhe von 5.077 (i. V. 2.623) TEuro zusammen.

8. Steuern

Insgesamt ist ein Steueraufwand in Höhe von 4.727 (i. V. Steuerertrag 863) TEuro ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

VII. 8 STEUERN	in TEuro	
	2003	2002
Laufende Steuern vom Einkommen und Ertrag	+45	+513
Latenter Steueraufwand	-4.772	+350
Gesamt	-4.727	+863

Latente Steuern werden auf temporäre Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz und den sich aus der konzerneinheitlichen Bewertung und Konsolidierung ergebenden Unterschiedsbeträgen gebildet. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den jeweiligen landesspezifischen Steuersätzen, die im Jahr 2003 zwischen 38 % und 43 % gelegen haben. Ab dem Bilanzstichtag geltende Steuersatzänderungen sind berücksichtigt. Von der Anwendung des nur für das Jahr 2003 geltenden erhöhten Steuersatzes von 26,5 % für die Körperschaftsteuer aufgrund des Flutopfersolidaritätsgesetzes war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der gegenwärtigen steuerlichen Verlustsituation bzw. Verrechnungsmöglichkeit mit Verlustvorträgen in Deutschland abgesehen worden. Der Konzernsteuersatz entspricht dem durchschnittlichen inländischen Steuersatz, da mehr als 95 % des Konzernergebnisses vor Steuern im Inland generiert werden. Er beträgt unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer sowie der Körperschaftsteuer inklusive des Solida-

ritätszuschlages insgesamt 38 %. Erwartete Steuerersparnisse aus der Nutzung von als realisierbar eingeschätzten Verlustvorträgen werden aktiviert. Zum Bilanzstichtag bestehen nicht genutzte körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 150.687 TEuro und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 161.575 TEuro.

Die genannten aufgelaufenen Verluste sind nach der geltenden Gesetzeslage im Grundsatz unbeschränkt vortragsfähig. Allerdings können aufgrund einer ab dem 1.1.2004 wirksamen Gesetzesänderung laufende Gewinne einer Periode nur zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden (sogenannte Mindestbesteuerung). Dies gilt für Beträge über 1.000 TEuro. Es wurden Verluste in Höhe von 43.233 TEuro in die aktive Steuerabgrenzung im laufenden Jahr mit einbezogen. Aufgrund der Mindestbesteuerung werden jedoch nur auf 60 % dieser Verluste aktive latente Steuern gebildet. Die Aktivierung der latenten Steuer wird durch den bestehenden Überhang der passiven latenten Steuerabgrenzung, der sich aufgrund der Passivierung der unter Ziffer VI. 9. beschriebenen passiven latenten Steuer ergibt, gerechtfertigt.

In der Vergangenheit wurde darüber hinaus auf Verluste in Höhe von 13.158 TEuro eine **AKTIVE LATENTE STEUERABGRENZUNG** vorgenommen. Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass das Ergebnis der zukünftigen Geschäftstätigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit ausreichende zu versteuernde Gewinne abwerfen wird, um auch diese aktive Steuerabgrenzung zu realisieren. Bei der Bewertung eines aktiven Vermögenswertes für zukünftige Steuerentlastungen wird die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des erwarteten Steuervorteils berücksichtigt. Auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede bei den ein-

AKTIVE LATENTE STEUERABGRENZUNG

zelen Bilanzposten entfallen die folgenden bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern:

VII. 8 LATENTE STEUERN		in TEuro		
	31.12.2003		31.12.2002	
	aktive	passive	aktive	passive
Verlustvorträge	14.857	0	5.000	0
Schuldenkonsolidierung	0	16.429	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	120	0	132	0
Geleistete Anzahlungen	0	0	0	1.522
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	150
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	5	0	132
Gesamt	14.977	16.434	5.132	1.804

Die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge bestehen aus:

VII. 8 AKTIVE LATENTE STEUERN AUF VERLUSTVORTRÄGE		in TEuro	
	31.12.2003	31.12.2002	
Körperschaftsteuer	8.991	3.026	
Gewerbsteuer	5.866	1.974	
Gesamt	14.857	5.000	

Überleitung vom erwarteten zum tatsächlichen Ertragsteueraufwand (IAS 12.81c.ii):

VII. 8 ERTRAGSTEUERAUFWAND: ÜBERLEITUNG		in TEuro	
	31.12.2003	31.12.2002	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-9.338	-16.986	
Konzernsteuersatz	38 %	38 %	
Erwarteter Ertragssteueraufwand	-3.548	-6.455	
Steuerauswirkungen durch:			
Steuersatzunterschiede	-16	7	
Nicht aktivierte Verlustvorträge	11.959	5.831	
Nutzung von Verlustvorträgen	- 3.960	0	
Vorjahressteuern aufgrund Betriebsprüfung	2	-575	
Verlustrücktrag	78	0	
Sonstige Zu- und Abrechnungen	212	329	
Steuern von Einkommen und Ertrag	4.727	-863	

Die sonstigen Zu- und Abrechnungen resultieren aus sonstigen nicht abzugsfähigen Aufwendungen (4 TEuro).

VIII. Sonstige Angaben

1. Der Komplex Rechtsstreit Franchise Pictures und weitere Schiedsverfahren

Wir verweisen auf Ziffer B.1 des Lageberichtes.

2. Segmentberichterstattung

Die Geschäftsaktivitäten von Intertainment lassen sich in zwei Segmente unterteilen:

- Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen sowie
- Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen, deren Auswertung und dem damit verbundenen Merchandising.

Die Situation der einzelnen Geschäftsfelder stellt sich folgendermaßen dar:

VIII. 2 SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

in TEuro

Position	Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen		Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen und Merchandising		Konsolidierung		Gesamt	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002	2003	2002
Umsatzerlöse extern	4.322	14.527	1.706	4.448	0	0	6.028	18.975
Abschreibungen	-16.472	-414	-154	-204	33	111	-16.593	-507
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen	-53.380	-14.333	0	0	0	0	-53.380	-14.333
Zinsergebnis	-447	-675	-11	-147	0	0	-458	-822
Außerordentliches Ergebnis	19.375	-3.282	0	0	0	0	19.375	-3.282
Jahresergebnis	-13.942	-16.367	-143	243	20	0	-14.065	-16.124
Vermögen	111.434	124.483	2.145	2.937	-1.385	0	112.194	127.420
Sachanlagevermögen	179	2.186	15	20	0	0	194	2.206
Forderungen	71.129	46.201	120	1.245	-1.190	0	70.059	46.617
Verbindlichkeiten	2.080	44.370	1.935	2.126	-1.190	-1.890	2.825	44.606

Die Anschaffungskosten der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen im Segment Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen 2.848 (i. V. 11.498) TEuro und im Segment Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen und Merchandising 30 (i. V. 2.042) TEuro.

Im Rahmen der Segment-Berichterstattung wird auf eine regionenspezifische Aufteilung der Geschäftszahlen verzichtet. Aufgrund der relativ niedrigen Umsätze des Konzerns besteht die Gefahr, dass eine Veröffentlichung dieser Zahlen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für Intertainment – insbesondere auch bei Vertragsverhandlungen mit Kunden – führen könnte.

3. Ergebnis pro Aktie

Nach IAS 33 wird das Ergebnis pro Aktie durch die Division des Periodenergebnisses durch die gewichtete Durchschnittszahl der im Umlauf befindlichen Aktien ermittelt.

Die Zahl der Aktien liegt bei 11.739.013 Stück. Der Konzern erwirtschaftete 2003 einen Jahresfehlbetrag von 14.065 TEuro, nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.124 TEuro in der Vorperiode. Damit verbesserte sich das Ergebnis je Aktie für 2003 auf -1,20 Euro, nach -1,37 Euro im Jahr 2002. Das verwässerte Ergebnis pro Aktie beläuft sich auf -1,20 (i. V. -1,37) Euro.

4. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Der Vorstand ist durch die Aktienoptionsprogramme 1999 und 2001 der Intertainment AG ermächtigt, Arbeitnehmern oder Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats Rechte zum Bezug von nennwertlosen auf den Inhaber lautenden **STÜCKAKTIEN** anzubieten. Die Berechtigung zum Bezug und die Anzahl der Bezugsrechte wird für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft allein durch den Aufsichtsrat und im Übrigen durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Voraussetzung für die Ausübung von Optionsrechten ist, dass die Optionsrechte nicht verfallen sind und dass sich der durchschnittliche Kurs der Xetra-Mittagsauktion (Xetra-Intraday-Auktion) an den ersten fünf Börsentagen nach der ordentlichen Hauptversammlung um mindestens 30 % gegenüber dem durchschnittlichen Kassakurs bzw. Kurs der Xetra-Mittagsauktion der Intertainment-Aktie erhöht hat, der dem Ausübungspreis bei der Ausgabe der jeweiligen Bezugsrechte zugrunde gelegt wurde. Dieses Erfolgsziel muss jeweils für diejenigen Bezugsrechte erreicht werden, die in diesem Ausübungszeitraum erstmals ausgeübt werden können. Soweit das Erfolgsziel für diese Bezugsrechte erreicht wurde, können sie unabhängig von der weiteren Kursentwicklung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt werden. Das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte nach dem Aktienoptionsprogramm 1999 kann jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach Veröffentlichung des Ergebnisses des dritten Quartals erfolgen und von den Berechtig-

STÜCKAKTIEN

ten erworben werden. Nach den Aktienoptionsprogrammen 2001 und 2003 kann jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe eines Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsgeschäftsberichts der Gesellschaft das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte unterbreitet werden. Das Angebot kann nur innerhalb von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Die Bezugsrechte können unter Einhaltung der entsprechenden Sperrfristen und Ausübungsvoraussetzungen jährlich während des vierten und der darauffolgenden 15 Börsentage nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach der Bekanntgabe des Ergebnisses für das dritte Quartal ausgeübt werden. Bis zu 25 % der Bezugsrechte können erstmals nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsrechte ausgeübt werden. In den folgenden drei Jahren können jeweils weitere 25 % pro Jahr ausgeübt werden. Werden bis zu diesem letztmaligen Zeitpunkt Bezugsrechte nicht ausgeübt, verfallen diese ersatzlos.

Die Entwicklung der Aktienoptionen ergibt sich wie folgt:

VIII. 4 AKTIENOPTIONEN		in Stück	
	2003	2002	
Ausgegebene Optionen zum 1. Januar	338.000	338.000	
Neu vergebene Optionen an Mitarbeiter	120.000	0	
Ausgegebene Optionen zum 31. Dezember	458.000	338.000	
Noch verfügbare Optionen	452.000	322.000	

Für die ausgegebenen Aktienoptionen wurde kein Aufwand erfasst, da für diesen Bilanzstichtag nach IAS 19 derzeit keine explizite Verpflichtung dazu besteht. Auf eine Berechnung des „Fair Values“ wurde zum Stichtag verzichtet.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Intertainment weist zum 31. Dezember 2003 folgende zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus:

VIII. 5 SONSTIGE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

in TEuro

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit größer 1 Jahr	Gesamt
Verpflichtungen aus Filmproduktionen	29.680 (i. V. 32.699)	3.180 (i. V. 7.659)	32.860 (i. V. 40.358)
Verpflichtungen aus Leasing-Mietverträgen	1.137 (i. V. 1.640)	1.655 (i. V. 3.245)	2.792 (i. V. 4.885)
Gesamt	30.817 (i. V. 34.339)	4.835 (i. V. 10.904)	35.652 (i. V. 45.243)

**VERPFLICHTUNGEN AUS
FILMPRODUKTIONEN**

Die Verpflichtungen aus Filmproduktionen betreffen zum Bilanzstichtag Zahlungen an Produktionsgesellschaften und zu leistende Vergütungen an die Co-Produzenten von Intertainment.

Durch die Anfang des Geschäftsjahres 2004 erfolgten Reorganisationsmaßnahmen wurden **LAUFENDE VERTRÄGE NEU STRUKTURIERT**. In diesem Zusammenhang konnten die am Bilanzstichtag ausgewiesenen Verpflichtungen für Filmproduktionen ab dem ersten Quartal 2004 deutlich verringert werden. Für die Abwicklung von weiterhin bestehenden Verpflichtungen wurden die Ansprüche aus den abgeschlossenen Lizenzverkäufen des Filmtitels „Twisted“ abgetreten. Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft aus dieser Neustrukturierung weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer VIII.14.8 sowie VIII.14.9 des Konzernanhangs und auf Ziffer B.2.1 des Lageberichtes.

**SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS
LEASING- UND MIETVERTRÄGEN**

Der Intertainment Konzern leasht im Rahmen eines „Operate Leasings“ Kraftfahrzeuge und verschiedene Büroeinrichtungen. Die Verpflichtungen aus den Mietverträgen betreffen die Geschäftsräume in Ismaning und in Los Angeles. Die Verträge weisen eine feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren aus, wobei der Mietvertrag der Geschäftsräume in Ismaning am 14. Juni 2005 endet, der in Los Angeles am 30. April 2006.

**VERPFLICHTUNGEN AUS DEM
SCHIEDSVERFAHREN FÜR DEN
FILMTITEL „TRACKER“**

Mitte Juni 2003 leitete die International Motion Pictures Ltd. ein Schiedsverfahren für den Filmtitel „Tracker“ ein. Die Gesellschaft fordert von Intertainment die Zahlung von 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer B.1.6 des Lageberichtes.

**VERPFLICHTUNGEN AUS DEM SCHIEDS-
VERFAHREN GEGEN DIE COMERICA
BANK UND VERSICHERUNGEN**

Das Schiedsverfahren, das ursprünglich für den Filmtitel „Driven“ bestand, wurde auf alle strittigen Franchise-Filme, die die Comerica Bank finanziert hat, und sämtliche Schadenersatzansprüche, die Intertainment gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften geltend macht, ausgeweitet. Die Comerica Bank fordert in diesem Schiedsverfahren alle ausstehenden Raten für die Filme, die von ihr finanziert wurden. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf über 70 Millionen US-Dollar. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf Ziffer B.1.5 des Lageberichtes.

**SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS
PROZESSERLÖSBETEILIGUNGEN**

Soweit die Mittelzuflüsse aus dem Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und andere Parteien die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Schadenersatzforderungen in Höhe von 67.700 TEuro übersteigen, entstehen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen weitere Verpflichtungen für Prozesserlösbeteiligungen, für die im Berichtsjahr keine Rückstellungen gebildet wurden.

6. Sonstige Haftungsverhältnisse

Intertainment verweist unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf eine Neuregelung für die Abwicklung der Restschuld aus einem Kredit der INTER-TAINMENT Licensing GmbH, von deren Zustandekommen das Management ausgeht. Das Kreditinstitut leistete im Dezember 2003 nach Auffassung des Managements von Intertainment einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein. In diesem Zusammenhang sind die bereits abgetretenen, noch nicht verkauften Filmrechte und die daraus resultierenden Verwertungserlöse weiterhin als Sicherheit abgetreten. Darüber hinaus erhält das finanzierende Kreditinstitut 15 % der zukünftigen Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 und weitere 15 % der Prozesserlöse aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, soweit diese den bilanzierten Betrag übersteigen, als Sicherheit abgetreten.

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 für diesen Kredit eine Garantie gegenüber dem Kreditinstitut. Diese Garantie ist nach Einschätzung des Managements im Rahmen der Neuverhandlungen mit dem Kreditinstitut erloschen. Für die mit dieser Einschätzung verbundenen Risiken verweisen wir auf Ziffer F.1 des Lageberichtes.

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning gab die Intertainment AG im Jahr 2000 eine unverändert bestehende Bürgschaft in Höhe von 76 (i. V. 76) TEuro ab. Des Weiteren besteht ein Letter of Credit der Intertainment AG in Höhe von 333

(i. V. 666) TUS-Dollar für die Mietverpflichtungen der von der USA-Intertainment, Inc. gemieteten Büroräume in Los Angeles.

7. Finanzinstrumente

Zur Absicherung von Währungsrisiken – sie betreffen insbesondere die Kursentwicklung des US-Dollars – schließt Intertainment grundsätzlich Devisentermingeschäfte ab. Dieses derivative Finanzinstrument wird lediglich eingesetzt, um die zugrunde liegenden Grundgeschäfte zu sichern; sie sind daher nicht als spekulative Geschäfte einzustufen, da ein enger betraglicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft besteht. In den Geschäftsjahren 2003 und 2002 wurden keine Devisentermingeschäfte abgeschlossen.

**8. Ergänzende Angaben zur
Cash-Flow-Rechnung nach IAS 7**

Die Cash-Flow-Rechnung wird gegenüber dem Vorjahr verändert dargestellt. Intertainment weist die zahlungsneutralen außerordentlichen Posten nicht mehr gesondert aus, sondern verrechnet diese mit den entsprechenden Veränderungen der Bilanzpositionen. Diese Vorgehensweise führt zu einer aussagekräftigeren Darstellung der Finanzmittelveränderung. Die Vorjahreswerte wurden angepasst. Im Berichtsjahr wurden Ertragsteuern in Höhe von 123 TEuro (i. V. 70) TEuro geleistet. Intertainment vereinnahmte Steuererstattungen in Höhe von 0 (i. V. 7.319) TEuro, bezahlte Zinsen im Volumen von 498 (i. V. 1.231) TEuro und erhielt Zinsen in Höhe von 48 (i. V. 251) TEuro. Im Berichtsjahr und im Vorjahr fanden keine wesentlichen „nicht zahlungswirksamen Transaktionen“ statt, die ausschließlich das Eigenkapital betreffen.

9. Organe

VORSTAND

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender)
- Stephen Joel Brown, Los Angeles (stellv. Vorsitzender), bis 13. August 2003
- Hans-Joachim Gerlach, Diplom-Kaufmann, Berlin (Finanzvorstand)

Ernst Rüdiger Baeres ist stets zur Einzelvertretung befugt. Stephen Joel Brown (bis 13. August 2003) und Hans-Joachim Gerlach vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Stephen Joel Brown ist mit Wirkung vom 13. August 2003 aus dem Vorstand der Intertainment AG ausgeschieden.

Die fixen Bezüge des Vorstands beliefen sich im Kalenderjahr 2003 auf 1.274 (i. V. 2.129) TEuro. Darüber hinaus erhält der Vorstand der Intertainment AG eine vertraglich festgelegte Tantieme in Höhe von 2.880 (i. V. 0) TEuro. Diese ist abhängig von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weiterer Parteien und ergibt sich im Berichtsjahr unter anderem auf Basis der unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierten Schadensersatzansprüche. Der Ausweis dieser Tantieme erfolgt im Berichtsjahr unter den Rückstellungen für Prozessorlösbeteiligungen und ist im außerordentlichen Aufwand berücksichtigt.

AUFSICHTSRAT

- Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt, München (Vorsitzender)
- Dr. Ernst Pechtl, Diplom-Kaufmann, Berg (stellv. Vorsitzender), bis 21. September 2003
- Dr. Wilhelm Bahner, Diplom-Kaufmann, München (Mitglied, ab 21. September 2003 stellv. Vorsitzender)
- Wolfgang Blauburger, Diplom-Kaufmann, München, ab 21. September 2003

Dr. Matthias Heisse war im Berichtsjahr noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Dr. Ernst Pechtl war zusätzlich im Aufsichtsrat der Wegold Edelmetalle AG, Wendelstein, der PointS International AG, Darmstadt, und der InfoMiner AG, Weilheim, vertreten. Dr. Wilhelm Bahner und Wolfgang Blauburger haben im Geschäftsjahr 2003 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Für das Geschäftsjahr 2003 wurden Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von 23 (i. V. 23) TEuro ausbezahlt.

10. Beziehungen zu nahestehenden Personen

Nach IAS 24 sind die INTERTAINMENT Licensing GmbH, die Intertainment Animation & Merchandising GmbH und die USA-Intertainment, Inc. nahestehende Personen der Intertainment AG. Sie hält an diesen drei Gesellschaften jeweils 100 % der Stimmrechte und Anteile. Die Art der Beziehung der Unternehmen zueinander liegt u. a. darin, dass die USA-Intertainment, Inc. Dienstleistungen in Los Angeles für die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH erbringt. Im Rahmen einer Kostenumlage nach der Cost-

plus-Methode trägt der jeweilige Leistungsempfänger die aus einer Leistung resultierenden Kosten.

Im Berichtsjahr übernahmen die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH somit insgesamt Aufwendungen der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 2.110 (i. V. 2.714) TEuro. Davon hat die Intertainment AG 1.308 (i. V. 1.683) TEuro getragen und die INTERTAINMENT Licensing GmbH 802 (i. V. 1.031) TEuro. Darüber hinaus hat die Intertainment AG einen Forderungsverzicht gegenüber der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 1.535 (i. V. 0) TEuro und gegenüber der Intertainment Animation & Merchandising GmbH im Volumen von 279 (i. V. 0) TEuro erklärt. Des Weiteren wurden folgende Beträge für Serviceleistungen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften verrechnet:

VIII. 10 VERRECHNUNGEN		in TEuro	
	2003	2002	
Intertainment AG	-45	101	
INTERTAINMENT Licensing GmbH	192	48	
Intertainment Animation & Merchandising GmbH	-147	-149	

Über marktüblich verzinsten Verrechnungskonten zur Intertainment AG wird die Liquidität der Konzerngesellschaften sichergestellt. Zum 31. Dezember 2003 weist die Intertainment AG folgende Forderungen gegen die Tochterunternehmen auf:

VIII. 10 FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER		in TEuro	
	2003	2002	
INTERTAINMENT Licensing GmbH (nach Wertberichtigung)	64.500	105.884	
Intertainment Animation & Merchandising GmbH (nach Wertberichtigung)	647	1.746	
USA-Intertainment, Inc.	0	1.749	
Gesamt	65.147	109.379	

Zum Bilanzstichtag nahm die Intertainment AG eine Wertberichtigung auf das Verrechnungskonto zur INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 42.913 (i. V. 0) TEuro und zur Intertainment Animation & Merchandising GmbH in Höhe von 320 (i. V. 0) TEuro vor. Diese wurde aufgrund der veränderten Liquiditätsplanung der INTERTAINMENT Licensing GmbH und Intertainment Animation & Merchandising GmbH vorgenommen.

Als natürliche nahestehende Person ist Ernst Rüdiger Baeres zu sehen. Er besaß zum Bilanzstichtag 52,9 % der Stimmrechte an der Intertainment AG. Weitere nahe Familien-

angehörige von Herrn Baeres verfügen über 9,3 % der Stimmrechte. Herrn Baeres wurde im Berichtsjahr eine Wohnung in Los Angeles zur Verfügung gestellt, welche die Intertainment AG von der Alkmäon Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, deren Geschäftsanteile von Herrn Baeres gehalten werden, angemietet hatte. Die Miete beläuft sich auf 171 (i. V. 145) TEuro. Zusätzlich sind Mietzahlungen in Höhe von 29 (i. V. 0) TEuro von der Intertainment AG an Herrn Baeres geleistet worden, die eine weitere an die Gesellschaft kurzfristig vermietete Wohnung betreffen.

Im Berichtsjahr wurden an die Rechtsanwaltskanzlei ARCON, in der Dr. Heisse Partner ist, im Rahmen eines gesonderten Beratungsvertrages (nach §114 AktG) Honorare in Höhe von 534 (i. V. 311) TEuro gezahlt. Über einen weiteren gesonderten Beratungsvertrag (nach §114 AktG) flossen an die Pechtl GmbH, in der Dr. Pechtl geschäftsführender Gesellschafter ist, 16 (i. V. 64) TEuro und an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Wolfgang Blauburger, in der Wolfgang Blauburger geschäftsführender Gesellschafter ist, 107 (i. V. 151) TEuro an Honoraren.

11. Aktienbesitz und Optionsrechte der Organmitglieder

Die Zahlen zum Aktienbesitz und den Optionsrechten im Besitz der Organmitglieder stellen sich zum 31. Dezember 2003 wie folgt dar:

VIII. 11 AKTIENBESITZ UND OPTIONEN		
VORSTAND	Aktien	Optionen
Rüdiger Baeres	6.205.635	0
Achim Gerlach	10.000	25.000
Stephen Brown (bis 13.8.2003)	0	50.000
AUFSICHTSRAT		
Dr. Matthias Heisse	12.980	0
Dr. Ernst Pechtl (bis 21.9.2003)	0	0
Dr. Wilhelm Bahner	0	0
Wolfgang Blauburger (seit 21.9.2003)	670	0

Die Gesellschaft besaß zum 31. Dezember 2003 keine eigenen Aktien.

12. Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2003 beschäftigte der Konzern durchschnittlich 23 (i. V. 23) Arbeitnehmer.

13. Sitz der Gesellschaft

Die Intertainment AG ist in der Osterfeldstraße 84, 85737 Ismaning, ansässig.

14. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem 31. Dezember 2003 sind die im Folgenden beschriebenen wesentlichen Ereignisse eingetreten. Weitere Ereignisse, die einen werterhellenden Einfluss auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 besitzen, sind nach dem Bilanzstichtag nicht aufgetreten.

14.1 Der Rechtsstreit gegen Franchise Pictures

Dreieinhalb Jahre nach der Einreichung der Klage gegen Franchise Pictures und andere erhielt Intertainment Mitte Juni 2004 vor dem Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles Recht. Eine Jury sprach die Beklagten einstimmig des Betrugs für schul-

dig und billigte Intertainment insgesamt 106,1 Millionen Dollar zu. Darüber hinaus lehnte die Jury ebenfalls einstimmig alle von der Gegenseite eingereichten Gegenklagen gegen Intertainment ab.

Am 18. August 2004 entschied die zuständige Richterin schließlich im Rahmen der Ausfertigung des endgültigen Urteils über die letzten noch ausstehenden Anträge des Verfahrens. In diesem Zusammenhang billigte sie Intertainment zusätzlich zu den von der Jury zuerkannten Ansprüchen noch 15,6 Millionen US-Dollar Zinsen auf den entstandenen Schaden zu. Der **GESAMTANSPRUCH** von Intertainment erhöhte sich damit auf 121,7 Mio. US-Dollar. Die Richterin stellte in ihren Entscheidungen zudem klar, dass alle im Rahmen des Verfahrens verurteilten Parteien gesamtschuldnerisch für die von der Jury gewährten 77,1 Mio. US-Dollar Schadensersatz inklusive der Zinsen von 15,6 Millionen US-Dollar haften. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer B.1 ff des Lageberichtes.

14.2 Insolvenz von Franchise Pictures

Kurz nach der Veröffentlichung des endgültigen Urteils beantragten Franchise Pictures und die überwiegende Zahl der unterlegenen Tochtergesellschaften von Franchise Insolvenz nach „Chapter 11“ des US-Insolvenzrechts. Intertainment hat seine Ansprüche gegen diese Gesellschaften im Rahmen des Insolvenzverfahrens angemeldet. Für die Werthaltigkeit der Schadensersatzansprüche verweisen wir auf Ziffer VI.3 des Konzernanhangs.

GESAMTANSPRUCH

Vgl. Ziffer B.1 ff Lagebericht

14.3 Klage und Schiedsverfahren gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften

Wir verweisen auf Ziffer B.1.4 ff des Lageberichts.

14.4 Schiedsverfahren auf Schadensersatz für den Film „Tracker“

Wir verweisen auf Ziffer B.1.6 des Lageberichts.

14.5 Schiedsverfahren für den Filmtitel „Viva Las Nowhere“

Wir verweisen auf Ziffer B.1.7 des Lageberichts.

14.6 Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung

Es besteht die Möglichkeit, dass die anhängigen Streitigkeiten des Franchise Komplexes alternativ beigelegt werden können. Die betroffenen Parteien haben sich grundsätzlich darüber verständigt, dass der Versuch unternommen werden soll, eine Lösung auf diesem Wege zu finden. In diesem Zusammenhang vereinbarten die Parteien eine Mediation, die in Kürze stattfinden soll. Aus heutiger Sicht kann über die Erfolgsaussichten dieses Verfahrens keine Aussage getroffen werden.

14.7 Vergleich zwischen SightSound Technologies Inc. und CDNow sowie N2K

Am 23. Februar 2004 wurde ein Vergleich zwischen der SightSound Technologies Inc. und der Bertelsmann-Tochter CDNow bzw. N2K geschlossen. Hierin wird von CDNow und N2K bestätigt, dass die Patente von SightSound für den digitalen Download von Audio- und Video-Dateien gültig und durchsetzbar sind. Darüber hin-

aus leisteten CDNow und N2K eine Zahlung an SightSound Technologies Inc. in Höhe von 3,3 Mio. US-Dollar, ohne Anerkennung von Rechtsverletzungen oder Verpflichtungen aus den bisherigen Aktivitäten im Bereich des Musikdownloads. SightSound Technologies Inc. kann sich nun darauf konzentrieren, seine Patente an Unternehmen in der Musik und Filmindustrie zu vermarkten. Wir verweisen auf Ziffer B.3 des Lageberichtes.

14.8 Vertrag mit Paramount Pictures für den Film „Twisted“

Um die finanziellen Verpflichtungen zu verringern und die mit der Auswertung verbundenen Risiken zu minimieren, schloss Intertainment einen Vertrag mit Paramount Pictures für den Film „Twisted“ ab. Auf Basis dieses Vertrages wird die Verteilung der Territorien und der Auswertungsrisiken zwischen Intertainment und Paramount geregelt. Intertainment erwirbt in diesem Zusammenhang weniger Territorien als ursprünglich vorgesehen. Darüber hinaus tritt Intertainment die Ansprüche an die Sublizenznehmer aus den erfolgten Verkäufen des Filmtitels „Twisted“ an Paramount ab. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer B.2.1 des Lageberichtes. Zur Absicherung möglicher zukünftiger Verpflichtungen wurden **SICHERHEITEN AN PARAMOUNT PICTURES** bis zu einer Höhe von maximal 7 Mio. US-Dollar eingeräumt.

14.9 Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Kopelson Entertainment

Im Februar 2004 wurde ebenfalls die Zusammenarbeit zwischen dem in Los Angeles ansässigen Filmproduktionsunternehmen Kopelson Entertainment und der

Intertainment AG bzw. der INTERTAINMENT Licensing GmbH im gegenseitigen Einvernehmen beendet. Wir verweisen auf Ziffer B.2.1 des Lageberichtes.

14.10 Veräußerung der Lizenz „Rudolph mit der roten Nase“ und eines weiteren Projektes

Im Januar 2004 verkaufte die Intertainment Animation & Merchandising GmbH das Geschäft mit „Rudolph mit der roten Nase“ und ein weiteres Projekt. Wir verweisen auf Ziffer B.2.2 des Lageberichts.

15. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

Ismaning, den 16. September 2004
Intertainment AG

Rüdiger Baeres
Vorstandsvorsitzender

Hans Joachim Gerlach
Finanzvorstand

**SICHERHEITEN
AN PARAMOUNT
PICTURES**

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment Konzern

Bruttodarstellung

in TEuro	ANSCHAFFUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERT	
	1.1.2003	Zugänge	Abgänge	Währung	31.12.2003	1.1.2003	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2003	31.12.2003	31.12.2002
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	973	0	-842	0	131	342	121	-335	128	3	631
2. Geleistete Anzahlungen	9.513	0	-7.366	0	2.147	0	7.366	-7.366	0	2.147	9.513
	10.486	0	-8.208	0	2.278	342	7.487	-7.701	128	2.150	10.144
II. Sachanlagen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.054	0	-2.287	-167	600	848	1.845	-2.287	406	194	2.206
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	20.048	0	0	0	20.048	5.012	0	0	5.012	15.036	15.036
	33.588	0	-10.495	-167	22.926	6.202	9.332	-9.988	5.546	17.380	27.386

Bestätigungsvermerk

Wir haben den von der Interentertainment Aktiengesellschaft, Ismaning, Landkreis München, aufgestellten Konzernabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Aufstellung und Inhalt des Konzernabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung zu beurteilen, ob der Konzernabschluss den International Financial Reporting Standards (IFRS) entspricht. Mit Ausnahme der im folgenden Absatz dargestellten Sachverhalte haben wir unsere Konzernabschlussprüfung nach den deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Wertansätze und Angaben im Konzernabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Wir weisen auf die Ausführungen im Konzernanhang in Abschnitt „VI.7.2 Sonstige Rückstellungen“ und in Abschnitt „VI.8 Verbindlichkeiten“ hin. Demnach geht der Vorstand davon aus, dass hinsichtlich der Abwicklung einer fällig gestellten Restschuld mit einem Kreditinstitut eine Neuregelung gefunden wurde. Folglich wurde die Verbindlichkeit ausgebucht und Vorsorgen in Form von Rückstellungen eingestellt. Über das Bestehen dieser Einigung mit dem Kreditinstitut über einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein konnte auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit gewonnen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Verbindlichkeit zum Stichtag noch Bestand hat und eine Forderung gegenüber einem Dritten, die im Sicherungszusammenhang mit dieser Verbindlichkeit steht, nicht mit den Verbindlichkeiten gegen diesen Dritten hätte aufgerechnet werden dürfen.
- Weiterhin weisen wir auf die Ausführungen im Konzernanhang in Abschnitt „VI.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ hin. Dort ist aufgeführt, dass die Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten in der bilanzierten Höhe einen werthaltigen Vermögenswert darstellen. Der Vorstand geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die mit Gerichtsurteil bestätigten Ansprüche sowohl gegen Franchise Pictures und die anderen verurteilten Parteien als auch gegen die Comerica Bank in der bilanzierten Höhe durchsetzbar sind. Über das Bestehen eines Haftungsverhältnisses durch die Comerica Bank konnte auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit gewonnen werden. Über das Vorliegen einer gesamtschuldnerischen Haftung wird in dem

für Februar 2005 avisierten Schiedsverfahren entschieden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der beiden genannten Prüfungshemmnisse der Konzernabschluss hätte geändert werden müssen.

Mit diesen Einschränkungen vermittelt nach unserer Überzeugung der Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sowie der Zahlungsströme des Geschäftsjahres und gibt der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Unsere Prüfung, die sich auch auf den von dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aufgestellten Konzernlagebericht erstreckt hat, hat mit Ausnahme der eben dargestellten Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Außerdem bestätigen wir, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 die Voraussetzungen für eine Befreiung der Gesellschaft von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach deutschem Recht erfüllen.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Konzernanhang in Abschnitt „VI.1 Anlagevermögen“ hin. Demnach bewertet das Management trotz der im Berichtsjahr erfolgten Verwässerung der Beteiligungsquote die Beteiligung an SightSound unverändert zum Vorjahr mit EUR 15,0 Mio. Die Werthaltigkeit dieser Position hängt wesentlich von der erfolgreichen Vermarktung der Patente durch SightSound ab.

Wir weisen ferner auf die Ausführungen über bestandsgefährdende Risiken im Kon-

zernlagebericht hin. Demnach bestehen erhebliche Unsicherheiten über die in der Planung zugrunde gelegten Prämissen. Sollten diese Prämissen nicht wie geplant eintreten, kann der Konzern die laufenden Zahlungsverpflichtungen – auch sehr kurzfristig – nicht mehr erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht in Abschnitt „F. Risiken der künftigen Entwicklung“. Wenn die nachfolgend genannten Ereignisse nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand des Konzerns – auch sehr kurzfristig – bedroht:

- Abwicklung des oben genannten bereits fällig gestellten Bankkredites auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern unterstellten Prämissen
- Mittelzufluss aus den oben genannten Rechtsstreitigkeiten mit Franchise Pictures, Comerica Bank und anderen
- Mittelzufluss aus der Veräußerung von Finanzanlagen
- positiver Ausgang der laufenden Schiedsverfahren auf Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich der kurzfristig geplanten Zahlungseingänge, insbesondere die im Finanzplan vorgesehene Zuführung von Eigen- bzw. Fremdkapital i. H. v. insgesamt EUR 4,0 Mio. im September und Oktober 2004.

München, den 16. September 2004

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Bartels-Hetzler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Kreher
Wirtschaftsprüfer

Bilanz Intertainment Aktiengesellschaft

zum 31. Dezember 2003

AKTIVA		in TEuro	
	Tz.	31.12.2003	31.12.2002
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	III.1	1	1
2. Geleistete Anzahlungen für Filmrechte	III.1	2.147	5.509
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	III.1	7	11
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	III.1	9.359	9.359
2. Beteiligungen	III.1	15.036	15.036
		26.550	29.916
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Filmrechte	III.2	6.308	7.419
2. Waren	III.2	17	58
3. Geleistete Anzahlungen	III.2	0	8.537
		6.325	16.014
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	III.3	631	9.511
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	III.3	65.147	109.379
3. Sonstige Vermögensgegenstände	III.3	1.258	9.318
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		1.387	3.520
		74.748	147.742
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		99	24
		101.397	177.682

PASSIVA		in TEuro	
	Tz.	31.12.2003	31.12.2002
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital	III.5.1	15.005	15.005
II. Kapitalrücklage	III.5.2	82.385	161.821
III. Gewinnrücklage			
Gesetzliche Rücklage	III.5.3	116	116
IV. Bilanzverlust	III.5.4	0	-23.935
		97.506	153.007
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	III.6.1	0	37
2. Sonstige Rückstellungen	III.6.2	2.322	1.171
		2.322	1.208
C. ERHALTENE ANZAHLUNGEN			
	III.7	1.318	419
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	III.7	79	20.670
2. Sonstige Verbindlichkeiten	III.7	172	2.378
		251	23.048
		101.397	177.682

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Aktiengesellschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

			in TEuro	
	Tz.	2003	2002	
1. Umsatzerlöse	IV.1	4.021	9.287	
2. Sonstige betriebliche Erträge	IV.2	2.903	10.725	
3. Materialaufwand	IV.3	-6.017	-11.973	
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		-1.309	-1.643	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-70	-40	
		-1.379	-1.683	
5. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	IV.4	-3.367	-41	
6. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	IV.5	-52.243	0	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	IV.6	-9.504	-11.257	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	IV.7	10.143	386	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	IV.7	-57	-67	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-55.500	-4.623	
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	0	
12. Sonstige Steuern		1	853	
13. Jahresfehlbetrag		-55.501	-3.770	
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-23.935	-20.165	
15. Entnahmen aus Kapitalrücklagen		79.436		
16. BILANZVERLUST		0	-23.935	

Intertainment AG: Anhang

für das Geschäftsjahr 2003

I. Allgemeine Angaben

Die Intertainment AG (im Folgenden als Intertainment bezeichnet) ist seit dem 18. Februar 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse – bis zum 15. Januar 2003 im Börsensegment Neuer Markt und seitdem im Prime Standard – notiert. Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB. Der Jahresabschluss der Intertainment AG ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes aufgestellt worden. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Berichtsjahr finden sich zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte. Sie werden in der Regel in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i. V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf verschiedene Teilrechte – dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall – erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Basis der prognostizierten Erlöse jedes Teilrechts. Die planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung vorgenommen.

Auszahlungen für Filmproduktionen werden in den Fällen, in denen die im Medienrlass genannten Voraussetzungen für die Herstellereigenschaft nicht erfüllt sind, als geleistete Anzahlungen für Filmrechte unter den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Des Weiteren erfolgt der Ausweis in dieser Position für Auszahlungen zum Lizenzwerb von Filmrechten, welche noch nicht geliefert und technisch abgenommen sind. Voraussetzung für diesen Ausweis ist, dass die entstehenden oder erworbenen Filmrechte für unbegrenzte Zeit zur Verfügung stehen. Die aktivierten Beträge unterliegen regelmäßig einer Überprüfung der Werthaltigkeit und sind gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Diese Ab-

**IMMATERIELLE
VERMÖGENS-
GEGENSTÄNDE**

SACHANLAGE-
VERMÖGEN

schreibung ist erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass aus dem Projekt ein ausreichender zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen ausgewiesen. Der planmäßigen linearen Abschreibung liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Im Falle eines Aktientauschs ergeben sich die Anschaffungskosten aus dem Stichtagswert der abgegebenen Aktien. Entfällt nachträglich der Grund für eine in früheren Geschäftsjahren gebildete Wertberichtigung, wird eine Zuschreibung bis maximal auf die ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen.

2. Umlaufvermögen

Filmrechte und Lizenzen, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Der Bewertung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde. Die Anschaffungskosten sind auf die Teilrechte Kino, Video/DVD, Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die prognostizierten Erlöse der definierten Teilssegmente. Die Free-TV-Teilrechte sind in bis zu drei Verwertungszyklen untergliedert, die zusammen einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren umfassen. Entfallen bei Filmrechten einzelne Teilssegmente, sind die Anschaffungskosten mit

geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen aufgeteilt.

Die Aktivierung der Filmrechte erfolgt bei technischer Abnahme des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor.

Der planmäßigen Abschreibung der Filmrechte liegt die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. Verursachung des definierten Teilrechtes zugrunde. Darüber hinaus erfolgen durch die verlustfreie Bewertung außerplanmäßige Abschreibungen, wenn der prognostizierte Veräußerungserlös unter dem aktivierten Restbuchwert eines Filmrechts liegt.

Die geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte bestehen aus Zahlungen an Filmlieferanten, welche vor der technischen Abnahme des Filmmaterials vorgenommen wurden. Warenbestände sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Forderungsbegründung oder mit dem niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Für das Risiko des Forderungsausfalls werden Wertberichtigungen gebildet.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennbetrag angesetzt. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt bei laufenden Konten auf Basis des Devisenstichtagskurses zum Bilanzstichtag, bei Festgeldern auf Basis des Devisenstichtagskurses oder des niedrigeren Einbuchungskurses.

3. Fremdkapital

Sonstige Rückstellungen beinhalten sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkurs am Rechnungseingangstag bzw. dem höheren Stichtagskurs bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beinhalten insbe-

sondere Zahlungen für den Erwerb eines Filmrechts in Höhe von 2.147 (i. V. 0) TEuro. Die im Vorjahr ausgewiesenen Anzahlungen für eine laufende Filmproduktion in Höhe von 5.509 TEuro wurden mit 2.147 TEuro in die geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte umgegliedert und der Restbetrag mit 3.362 (i. V. 0) TEuro außerplanmäßig abgeschrieben. Diese Abschreibung ist ausschließlich auf die im Zusammenhang mit der Reorganisation der amerikanischen Geschäftsaktivitäten erfolgten Auflösung des Kooperations-Vertrags mit Kopelson Entertainment zurückzuführen.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** besteht ausschließlich aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** enthält folgende Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

SACHANLAGE-
VERMÖGENFINANZANLAGE-
VERMÖGEN

III. 1 FINANZANLAGEVERMÖGEN				
				in TEuro
Gesellschaft	Anteil (in %)	Gezeichnetes Kapital 2003 (Vorjahr)	Eigenkapital 2003 (Vorjahr)	Jahresergebnis 2003 (Vorjahr)
INTERTAINMENT Licensing GmbH, Ismaning	100	946 (946)	-69.794 (-80.218)	10.424 (-10.824)
Intertainment Animation & Merchandising GmbH, Ismaning	100	358 (358)	0 (203)	-203 (-6)
USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, USA	100	105 (105)	10 (290)	-254 (82)
SightSound Technologies Inc. (*), Pittsburg, USA	12,4	56 (49)	-1.511 (-4.416)	-1.925 (-3.673)

(*) Das Eigenkapital und der Jahresfehlbetrag der SightSound Technologies Inc. beziehen sich auf den nicht testierten Abschluss der Gesellschaft vom 30. April 2003. Dieser beinhaltet 7 Monate des Geschäftsjahrs. Er wurde nach den Vorschriften der General Accepted Accounting Principles (US-GAAP) aufgestellt. Als Vergleichszeitpunkt bzw. -periode wird im Vorjahr der 30. September 2002 dargestellt.

Im Berichtsjahr verringerte sich die Beteiligungshöhe an SightSound Technologies Inc. um 10,4 Prozentpunkte auf 12,4 %. Ursache für diese Abnahme ist ein Verwässerungseffekt, der durch Kapitalerhöhungen bei SightSound Technologies Inc. entstanden ist.

Die positive Entwicklung im Patentrechtsstreit zwischen SightSound Technologies Inc. und CDNNow bzw. N2K und die im Februar 2004 erfolgte außergerichtliche Einigung der Parteien (vgl. Ziffer B.3 des Lageberichts) bestätigt nach Auffassung von Intertainment die Werthaltigkeit der Patentrechte von SightSound und reduziert die Unternehmensrisiken erheblich. Das Management von Intertainment bewertet auf Basis des erheblich gestiegenen Ertragswertes die Beteiligung trotz der erfolgten Verwässerung unverändert mit einem Restbuchwert in Höhe von 15.036 TEuro.

2. Vorräte

Die Filmrechte und Lizenzen sind mit 6.308 (i. V. 7.419) TEuro bewertet und entwickelten sich wie folgt:

III. 2 FILMRECHTE UND LIZENZEN	in TEuro	
Position	2003	2002
Stand 1. Januar	7.419	18.362
Zuschreibungen	548	1.854
Zugänge	2.980	0
Abschreibungen planmäßig	0	-3.673
Abschreibungen außerplanmäßig	-4.639	-587
Umgliederungen (i. V.)		
Abgänge/Minderungen	0	-8.537
Stand 31. Dezember	6.308	7.419

Die Zuschreibungen betreffen verschiedene Filmrechte, die im Vorjahr außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Die aktuelle Bewertung dieser Filmrechte führte zum Bilanzstichtag zu verbesserten Nettoveräußerungswerten gegenüber dem Vorjahr. Die Zugänge des Filmvermögens resultieren aus der Übertragung von Filmrechten der INTERTAINMENT Licensing GmbH. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten im Vorjahr aufgrund von Auswertungen und Lizenzveräußerungen von Filmrechten.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der verlustfreien Bewertung angefallen. Die erwarteten Verkaufserlöse lagen am Abschlussstichtag unter den aktivierten Kosten des jeweiligen Filmrechts.

Die Handelswaren beinhalten Merchandising-Artikel bzw. Video- und DVD-Bestände. Ihr Wert beläuft sich auf 17 (i. V. 58) TEuro.

Die **GELEISTETEN ANZAHLUNGEN** auf Filmrechte belaufen sich auf 0 (i. V. 8.537) TEuro. Die im Vorjahr unter dieser Position ausgewiesenen Anzahlungen, die im Zusammenhang mit dem Komplex Franchise Pictures stehen, wurden im Berichtsjahr in die Forderungen gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH umgliedert. Diese Umgliederung ist notwendig, da aufgrund des Urteils gegen Franchise Pictures nun Gewissheit besteht, dass die Rechtsgrundlage für die geleisteten Anzahlungen entfallen ist. Es handelt sich nun ausschließlich um Schadenersatzforderungen, die die INTERTAINMENT Licensing GmbH gegenüber Franchise Pictures und andere Parteien durchsetzt.

GELEISTETE ANZAHLUNGEN

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

FORDERUNGEN GEGENÜBER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** belaufen sich auf 631 (i. V. 9.511) TEuro. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus Verrechnungen und dem Ausgleich offener Posten. Die Forderungen weisen ausschließlich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf. Im Vorjahr bestanden Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von 905 TEuro. Die **FORDERUNGEN GEGENÜBER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN** betragen 65.147 (i. V. 109.379) TEuro und bestehen aus:

III. 3 FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER	in TEuro	
Tochterunternehmen	2003	2002
INTERTAINMENT Licensing GmbH	64.500	105.884
Intertainment Animation & Merchandising GmbH	647	1.746
USA-Intertainment, Inc.	0	1.749
Gesamt	65.147	109.379

Es handelt sich ausschließlich um Verrechnungskonten, die, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen.

Die Intertainment AG verzichtete im Berichtsjahr auf Forderungen gegenüber der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 1.535 (i. V. 0) TEuro und gegenüber der Intertainment Animation & Merchandising GmbH im Volumen von 279 (i. V. 0) TEuro.

Des Weiteren wurden Wertberichtigungen auf die Forderungen gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 42.913 (i. V. 0) TEuro und der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in Höhe von 320 (i. V. 0) TEuro vorgenommen. Darüber hinaus besteht der Rangrücktritt der Intertainment AG auf die Forderungen des Verrechnungskontos zur INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 85.000 TEuro unverändert zum Vorjahr fort.

Die **SONSTIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE** bestehen aus:

III. 3 SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	in TEuro	
	2003	2002
Hinterlegte Sicherheiten	1.096	0
Nicht fällige Vorsteuer	0	1.337
Steuererstattungen	72	70
Forderungen an Blackout Productions Inc. und Paramount Pictures	0	7.571
Darlehen an SightSound Technologies	0	309
Sonstiges	90	31
Gesamt	1.258	9.318

Die **HINTERLEGTE SICHERHEITEN** betreffen an das amerikanische Gericht gezahlte Gelder, die im direktem Zusammenhang mit dem unter Ziffer B.1.6 des Lageberichtes

SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

HINTERLEGTE SICHERHEITEN

beschriebenem Schiedsgerichtsverfahren von „Tracker“ stehen. Darüber hinaus weisen wir auf die Rückstellung für Reorganisation unter Ziffer III.6.2.

Die Forderungen gegenüber Blackout Productions Inc. und Paramount Pictures wurden aufgrund von Vertragsänderungen im Berichtsjahr mit 7.065 TEuro ausgebucht und mit 506 TEuro gegen bestehende Verpflichtungen verrechnet.

Das Darlehen an SightSound Technologies ist im Geschäftsjahr 2003 vollständig an die Intertainment AG zurückbezahlt worden.

Sämtliche Positionen weisen, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel von insgesamt 1.387 (i. V. 3.520) TEuro bestehen aus Festgeldanlagen in Höhe von 264 (i. V. 900) TEuro und aus laufenden Kontokorrentkonten sowie der Kasse mit 1.123 (i. V. 2.620) TEuro. Die Festgeldanlagen weisen kurzfristige Laufzeiten auf und sind im Geschäftsjahr 2004 fällig. Durch eine Bürgschaft und einen Letter of Credit, welche im Zusammenhang mit den Mietverpflichtungen der Büroräume stehen, sind von der Liquidität 340 (i. V. 717) TEuro nicht frei verfügbar.

5. Eigenkapital

5.1 Gezeichnete Kapital

Das gezeichnete Kapital der Intertainment AG beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 15.005 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2008 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.203 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2003/1*).

Das genehmigte Kapital vom 18. Januar 1999 (*Genehmigtes Kapital 1999/1*) wurde aufgehoben.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2006 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.300 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital/1*).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bei Ausübung des genehmigten Kapitals 2003/1 und genehmigten Kapitals II das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen.

BEDINGTES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 511 TEuro (*Bedingtes Kapital I*) und weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital II*) bedingt erhöht. Es dient der Ausübung von Optionsrechten von Mitarbeitern, Geschäftsführungsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramme.

Darüber hinaus ist das Grundkapital um 6.002 TEuro (*Bedingtes Kapital III*) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten bis zum 26.06.2006 Gebrauch machen.

Zur Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Geschäftsführungsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen wurde das Grundkapital um weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital IV*) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. September 2003 für das Aktienoptionsprogramm 2003 bedingt erhöht.

5.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 82.385 (i. V. 161.821) TEuro. Die Veränderung von 79.436 TEuro gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Verwendung zum Ausgleich des Verlustvortrags (§150 Abs. 4 Nr. 2 AktG) in Höhe von 23.935 TEuro und des Jahresfehlbetrags (§150 Abs. 4 Nr. 1 AktG) mit 55.501 TEuro.

5.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage in Höhe von 116 (i. V. 116) TEuro betrifft ausschließlich die gesetzliche Rücklage.

5.4 Bilanzverlust

Die Intertainment AG weist zum 31. Dezember 2003, aufgrund der Entnahme aus der Kapitalrücklage, keinen Bilanzverlust (i. V. 23.935 TEuro) aus. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich im Berichtsjahr auf 55.501 (i. V. 3.770) TEuro.

Zusammenfassend entwickelte sich das Eigenkapital im Berichtsjahr wie folgt:

III. 5.4 EIGENKAPITALENTWICKLUNG				in TEuro
	Stand 1.1.2003	Jahresfehlbetrag 2003	Auflösung Kapitalrücklage	Stand 31.12.2003
Gezeichnetes Kapital	15.005	0	0	15.005
Kapitalrücklage	161.821	0	-79.436	82.385
Gewinnrücklage	116	0	0	116
Bilanzverlust	-23.935	-55.501	+79.436	0
Eigenkapital	153.007	-55.501	0	97.506

6. Rückstellungen

6.1 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellung in Höhe von 37 TEuro wurde im Berichtsjahr für zu zahlende Steuern, die aus einer Betriebsprüfung resultieren, vollständig verbraucht.

6.2 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

III. 6.2 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN						in TEuro
Bezeichnung	Stand 1.1.2003	Über- tragung	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2003
Reorganisation	0	0	0	0	2.100	2.100
Jahresabschlusskosten	104	0	-104	0	134	134
Personalkosten	350	0	-350	0	35	35
Ausstehende Rechnungen	717	0	-279	-438	53	53
Sonstiges	0	765	-264	-501	0	0
Gesamt	1.171	765	-997	-939	2.322	2.322

RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REORGA- NISATION

Vgl. Ziffer III.3
AG-Anhang

Die RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REORGANISATION beinhaltet Verpflichtungen an Vertragspartner für die Abwicklung und Beendigung von bestehenden Verträgen. Dabei sind insbesondere Mittelzuflüsse aus den zur Sicherheit hinterlegten Geldern an die Vertragsparteien abgetreten. Wir verweisen hierzu auch auf die Erläuterung der sonstigen Vermögensgegenstände unter Ziffer III.3 dieses Anhangs.

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten betrifft die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2003.

Die Rückstellung für Personal besteht für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit

noch nicht genommenen Urlaubstagen zum Bilanzstichtag stehen.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen besteht aus Zahlungsverpflichtungen für im Berichtsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Insgesamt haben die Rückstellungen, wie auch im Vorjahr, ausschließlich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

7. Verbindlichkeiten

Die erhaltenen Anzahlungen auf Filmrechte in Höhe von 1.318 (i. V. 419) TEuro umfassen Zahlungen von Lizenznehmern für

Filmtitel, die noch nicht geliefert und noch nicht technisch abgenommen wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 79 (i. V. 20.670) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogenen Leistungen. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch Verrechnungen und den Ausgleich offener Posten bedingt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 172 (i. V. 2.378) TEuro beinhalten unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von 32 (i. V. 51) TEuro sowie Verbindlichkeiten für

noch abzuführende Umsatzsteuer über 125 (i. V. 232) TEuro und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit im Volumen von 8 (i. V. 3) TEuro.

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf. Im Vorjahr bestanden langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von 18.206 TEuro.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 4.021 (i. V. 9.287) TEuro. Sie resultieren aus der Veräußerung bzw. Auswertung von Filmrechten und aus Provisionsvergütungen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich zusammen aus:

IV. 2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE			in TEuro
	2003	2002	
Auflösung von Rückstellungen	939	25	
Zuschreibung von Filmrechten	548	1.854	
Erträge aus Kursdifferenzen	493	1.608	
Auf Filmprojekte anrechenbare Produktionskosten	0	6.540	
Sonstiges	923	698	
Gesamt	2.903	10.725	

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 6.017 (i. V. 11.973) TEuro beinhaltet Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen mit 5.991 (i. V. 11.973) TEuro und Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen mit 26 (i. V. 0) TEuro.

Die Aufwendung für Filmrechte und zugehörige Leistungen stellen sich wie folgt dar:

IV. 3 AUFWAND FÜR FILMRECHTE in TEuro		
	2003	2002
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	4.639	587
Vermarktungskosten der Filmauswertung	1.334	1.671
Produzentendienstleistungen	0	5.343
Planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	0	3.673
Sonstiges	18	699
Gesamt	5.991	11.973

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen

Die Abschreibungen betreffen planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 5 (i. V. 41) TEuro. Des Weiteren wurden geleistete Anzahlungen für eine laufende Filmproduktion mit 3.362 (i. V. 0) TEuro außerplanmäßig abgeschrieben.

5. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

Die Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten, betragen 52.243 (i. V. 0) TEuro und enthalten Wertberichtigungen und Verzichte für die Verrechnungskonten zur INTERTAINMENT Licensing GmbH, Intertainment Animation & Merchandising GmbH und USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 44.982 (i. V. 0) TEuro. Darüber hinaus wurden bedingt durch die Restrukturierungsmaßnahmen die ausgewiesenen Forderungen gegenüber der Blackout Productions Inc. in Höhe von 7.261 TEuro (i. V. 0) TEuro abgeschrieben. Dieser Betrag setzt sich aus den im Vorjahr ausgewiesenen Forderungen gegenüber der Blackout Productions Inc. in Höhe von 7.065 (i. V. 0) TEuro und den im Geschäftsjahr 2003 geleisteten Zahlungen im Volumen von 196 TEuro zusammen.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen:

IV. 6 SONSTIGE BETR. AUFWENDUNGEN in TEuro		
	2003	2002
Verwaltungskosten bei Produzenten	2.887	1.191
Rechts- und Beratungskosten	1.520	779
Aufwendungen für Kursverluste	1.328	3.601
Dienstleistungen der USA-Intertainment, Inc.	1.308	1.683
Kosten der Reorganisation	1.300	0
Sonstiges	1.161	4.003
Gesamt	9.504	11.257

ZINSERTRÄGE**7. Zinsergebnis**

Das Zinsergebnis in Höhe von 10.086 (i. V. 319) TEuro beinhaltet **ZINSERTRÄGE** von 10.143 (i. V. 386) TEuro und Zinsaufwendungen in Höhe von 57 (i. V. 68) TEuro. Die Zinserträge stammen insbesondere aus der Verzinsung der Konzernverrechnungskonten mit einem Betrag von 9.016 (i. V. 137) TEuro.

Der Anstieg der Zinserträge gegenüber dem Vorjahr resultiert daraus, dass die Intertainment AG gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH einen Verzicht auf die Zinsen für das Geschäftsjahr 2002 erklärt hatte.

V. Sonstige Angaben**1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus:

V. 1 SONSTIGE FINANZ. VERPFLICHTUNGEN in TEuro		
	2003	2002
Verpflichtungen für Filmproduktionen und Produzenten	32.860	40.358
Leasingverpflichtungen	23	0
Gesamt	32.883	40.358

VERPFLICHTUNGEN AUS FILMPRODUKTIONEN

Die Verpflichtungen aus Filmproduktionen betreffen zum Bilanzstichtag Zahlungen an Produktionsgesellschaften und zu leistende Vergütungen an die Co-Produzenten von Intertainment.

Durch die Anfang des Geschäftsjahres 2004 erfolgten Reorganisationsmaßnahmen wurden laufende Verträge neu strukturiert. In diesem Zusammenhang konnten die am Bilanzstichtag ausgewiesenen Verpflichtungen für Filmproduktionen ab dem ersten Quartal 2004 deutlich verringert werden. Für die Abwicklung von weiterhin bestehenden Verpflichtungen wurden die Ansprüche aus den abgeschlossenen Lizenzverkäufen des Filmtitels „Twisted“ abgetreten. Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft aus dieser Neustrukturierung weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer B.2.1 des Lageberichts.

VERPFLICHTUNGEN AUS LEASINGVERTRÄGEN

Die Intertainment AG least im Rahmen eines „Operate Leasings“ Kraftfahrzeuge. Die Verpflichtungen belaufen sich auf insgesamt 23 (i. V. 0) TEuro.

Die finanziellen Verpflichtungen besitzen mit 16 (i. V. 7.659) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

2. Sonstige Haftungsverhältnisse

GARANTIE GEGENÜBER EINEM KREDITINSTITUT

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 eine Garantie gegenüber einem Kreditinstitut, die der Sicherung eines Kredits der INTERTAINMENT Licensing GmbH diente. Diese Garantie ist nach Einschätzung des Managements im Rahmen der Neuverhandlungen mit dem Kreditinstitut erloschen. Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass diese Rechtsauffassung sich als fehlerhaft erweist, besteht das Risiko, dass die ursprünglich für die Tilgung des Darlehens abgegebene Garantie der Intertainment AG nicht erloschen ist und bedeutende Mittelabflüsse aus der Inanspruchnahme entstehen. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer F.1 des Lageberichts.

BÜRGSCHAFT FÜR BÜRORÄUME

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning gab die Intertainment AG im Jahr 2000 eine unverändert bestehende Bürgschaft in Höhe von 76 (i. V. 76) TEuro ab. Des Weiteren besteht ein Letter of Credit in Höhe von 333 (i. V. 666) TUS-Dollar für die Mietverpflichtungen der von der USA-Intertainment, Inc. gemieteten Büroräume in Los Angeles.

SICHERUNGSÜBEREIGNUNGEN

Im Rahmen der unter Ziffer V.1 beschriebenen Reorganisationsmaßnahmen und der Neustrukturierung von Verträgen liegen umfangreiche Sicherungsübereignungen an den bestehenden Vermögensgegenständen an die Vertragspartner vor. Sie dienen der Absicherung von möglichen in Zukunft entstehenden finanziellen Verpflichtungen.

RANGRÜCKTRITT ZUR INTERTAINMENT LICENSING GMBH

Zur Abwendung der materiellen Überschuldung der INTERTAINMENT Licensing GmbH erklärte die Intertainment AG zum 31.12.2003 einen Rangrücktritt in Höhe von 85.000 (i. V. 85.000) TEuro auf die Forderungen aus dem Verrechnungskonto.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2003 durchschnittlich sieben (i. V. sechs) Mitarbeiter am Unternehmenssitz in Ismaning bei München.

4. Zusammensetzung der Organe

VORSTÄNDE WAREN IM GESCHÄFTSJAHRE:

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender)
- Stephen Brown, Los Angeles (stellvertretender Vorsitzender), bis 13. August 2003
- Hans-Joachim Gerlach, Diplom-Kaufmann, Berlin (Finanzvorstand)

Die Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2003 beliefen sich auf 953 (i. V. 2.129) TEuro. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die im Geschäftsjahr 2002 enthaltenen Abfindungszahlungen zurückzuführen.

DEM AUFSICHTSRAT GEHÖRTEN IM GESCHÄFTSJAHRE 2003 AN:

- Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt in München (Vorsitzender)
- Dr. Ernst Pechtl, Diplom-Kaufmann, Berg (stellvertretender Vorsitzender), bis 21. September 2003
- Dr. Wilhelm Bahner, Diplom-Kaufmann, München (Mitglied, stellvertretender Vorsitzender ab 21.09 2003)
- Wolfgang Blauburger, Diplom-Kaufmann, München, ab 21. September 2003

Dr. Matthias Heisse war im Berichtsjahr noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Dr. Ernst Pechtl war im Geschäftsjahr 2003 zusätzlich im Aufsichtsrat der Wegold Edelmetalle AG, Darmstadt, und der InfoMiner AG, Weilheim, vertreten. Dr. Wilhelm Bahner und Wolfgang Blauburger haben im Geschäftsjahr 2003 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden Aufsichtsratsbezüge von 23 (i. V. 23) TEuro bezahlt.

5. Konzernabschluss

Die Intertainment Aktiengesellschaft erstellt einen Konzernabschluss nach den IFRS unter Einbeziehung ihrer Tochterunternehmen.

6. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

Ismaning, 16. September 2004
Intertainment AG

Ernst Rüdiger Baeres
Vorstandsvorsitzender

Hans Joachim Gerlach
Finanzvorstand

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment AG

Bruttodarstellung

in TEuro	ANSCHAFFUNGSKOSTEN		KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN			BUCHWERT	
		1.1.2003/ 31.12.2003	1.1.2003	Abschreibungen des Geschäftsjahres	31.12.2003	31.12.2003	31.12.2002
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		117	116	0	116	1	1
2. Geleistete Anzahlungen		5.509	0	3.362	3.362	2.147	5.509
		5.626	116	3.362	3.478	2.148	5.510
II. Sachanlagen							
Betriebs- und Geschäftsausstattung		20	8	5	13	7	11
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		9.359	0	0	0	9.359	9.359
2. Beteiligungen		20.048	5.012	0	5.012	15.036	15.036
		29.407	5.012	0	5.012	24.395	24.395
		35.053	5.136	3.367	8.503	26.550	29.916

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns der Intertainment Aktiengesellschaft, Ismaning, Landkreis München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme der im folgenden Absatz dargestellten Sachverhalte haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie

die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit den im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahmen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Wir weisen auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang in Abschnitt „III.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ bzw. in Abschnitt „III.7 Verbindlichkeiten“ hin. Demnach wurde eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen. Die entsprechenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden von der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH an die Intertainment AG abgetreten. Auch durch alternative Prüfungshandlungen konnte keine hinreichende Sicherheit darüber erlangt werden, dass die abgetretenen Forderungen am Bilanzstichtag nicht mehr in einem Sicherungszusammenhang mit Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens gegenüber einem Kreditinstitut stehen und somit hätten nicht abgetreten werden dürfen.

- Zudem weisen wir auf die Ausführungen im Anhang im Abschnitt „III.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ hin. Dort ist aufgeführt, dass auf das Verrechnungskonto der INTERTAINMENT Licensing GmbH Wertberichtigungen vorgenommen wurden. Über die Werthaltigkeit des Verrechnungskontos und des Beteiligungsbuchwerts der INTERTAINMENT Licensing GmbH konnte auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit erlangt werden. Die Werthaltigkeit hängt wesentlich von den erwarteten Mittelzuflüssen aus den Rechtsstreitigkeiten des Tochterunternehmens mit Franchise Pictures, Comerica

Bank und anderen sowie der Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung des Tochterunternehmens ab.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der beiden genannten Prüfungshemmnisse der Jahresabschluss hätte geändert werden müssen.

Mit diesen Einschränkungen vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und gibt der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang in Abschnitt „III.1 Anlagevermögen“ hin. Demnach bewertet der Vorstand trotz der im Berichtsjahr erfolgten Verwässerung der Beteiligungsquote die Beteiligung an SightSound unverändert zum Vorjahr mit EUR 15,0 Mio. Die Werthaltigkeit dieser Position hängt wesentlich von der erfolgreichen Vermarktung der Patente von SightSound ab.

Wir weisen ferner auf die Ausführungen über bestandsgefährdende Risiken im Lagebericht hin. Es bestehen demnach erhebliche Unsicherheiten über die in der Planung zugrunde gelegten Prämissen. Sollten diese Prämissen nicht wie geplant eintreten, kann die Intertainment AG ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen sowie ggf. mögliche Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer abgegebenen Garantie gegenüber einem Kreditinstitut für die Rückzahlung eines Kredites der INTERTAINMENT Licensing GmbH – auch sehr kurzfristig – nicht mehr erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht in Abschnitt „G. Risiken der künftigen Entwicklung“. Wenn die nachfolgend genannten Ereignis-

nisse nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Gesellschaft – auch sehr kurzfristig – bedroht:

- Realisierung der Prämissen, die der von der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen:

- Abwicklung des oben genannten bereits fällig gestellten Bankkredites auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern unterstellten Prämissen

- Mittelzufluss aus den Rechtsstreitigkeiten mit Franchise Pictures, Comerica Bank und anderen

- positiver Ausgang der laufenden Schiedsgerichtsverfahren auf Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte.

Sollten diese Prämissen nicht eintreten, hat das die Insolvenz der Tochtergesellschaft zur Folge, woraus eine Inanspruchnahme der Intertainment AG aus der von ihr abgegebenen Garantie gegenüber dem Kreditinstitut resultieren würde.

- Realisierung der Prämissen, die zudem der von der Intertainment AG vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen:

- Mittelzuflüsse aus der Veräußerung von Finanzanlagen

- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung der Intertainment AG einschließlich der kurzfristig geplanten Zahlungseingänge, insbesondere die im Finanzplan vorgesehene Zuführung von Eigen- bzw. Fremdkapital i. H. v. insgesamt EUR 4,0 Mio. im September und Oktober 2004.

München, den 16. September 2004

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Bartels-Hetzler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Kreher
Wirtschaftsprüfer

Stichwortverzeichnis

Abschreibungen Intertainment AG

84ff., 88, 94, 99

Abschreibungen Intertainment Konzern

27, 32, 34f., 36, 46f., 51f, 54ff., 63f., 66, 79

Aktie

siehe Intertainment-Aktie

Anlagevermögen Intertainment AG

82, 84ff., 94, 98f., 101

Anlagevermögen Intertainment Konzern

27, 32, 44, 47, 51f., 54f., 63, 67, 78, 81

Aufsichtsrat

6f., 8f., 16, 30f., 59, 68, 72, 74, 77, 90, 97

Ausblick

36ff.

Außerordentliches Ergebnis

33, 46, 64, 67

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Intertainment AG

85, 100

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Intertainment Konzern

49, 51, 80

Blackout

siehe Twisted

Blackout Productions Inc.

32, 35f., 57f., 64, 89f., 94

Cash Flow

71

Caveman's Valentine

26

Comerica Bank

5, 10ff., 21ff., 32, 37ff., 43, 57f., 61, 70, 76, 80f., 100f.

Corporate Governance

8f., 77, 97

Driven

12, 24ff., 40, 61, 70

EBIT

2, 33

Eigenkapital Intertainment AG

83, 87, 90f.

Eigenkapital Intertainment Konzern

32f., 35, 45, 48, 50f., 54, 58f., 71, 80

Eigenkapitalquote

33, 35

Entwicklung Fernsehbranche

20, 41

Entwicklung Filmwirtschaft

19

Entwicklung Kinobranche

19, 41

Entwicklung Video/DVD

19f.

Ergebnis der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit Intertainment AG

84

Ergebnis der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit Intertainment Konzern

2, 33, 36, 46

Ergebnis pro Aktie

2, 15, 46, 68

Fast Forward

27

Film Finances

5, 10f., 21, 23

Filmproduktion

27f., 30, 37, 41f., 51, 55, 67ff., 76, 85, 87, 94f.

Finanzkalender

2

Finanzlage Intertainment AG

36

Finanzlage Intertainment Konzern

33

Forderungen Intertainment AG

73, 82, 86, 88ff., 94, 96, 100

Forderungen Intertainment Konzern

39, 44, 47, 51, 53f., 56ff., 60, 62, 64, 66f., 70, 80

Franchise Pictures

4f., 6f., 10ff., 16, 20ff., 31f., 36ff., 56, 64, 70ff., 75

Fremdkapital

53, 87

Gefühle, die man sieht ...

28

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

19

Gewinnrücklage

45, 59, 83, 91

International Motion Pictures

12, 61

Intertainment Aktie / Aktie

2, 14ff., 31, 46, 68f., 74

Intertainment

Animation & Merchandising GmbH

29, 50, 73, 77, 87, 89

Intertainment Licensing GmbH

12, 20ff., 34f., 37f., 50, 54, 73, 87ff., 96

Investor Relations

14ff.

Jahresfehlbetrag Intertainment AG

36, 84, 91

Jahresfehlbetrag Intertainment Konzern

33, 59, 68

Kapitalflussrechnung

47

Kapitalmaßnahmen

16

Kapitalrücklage Intertainment AG

35, 83f., 91

Kapitalrücklage Intertainment Konzern

33, 45f., 59

Kassenbestand

44, 58

Kennzahlen

2

Konsolidierungsmethoden

51

Kopelson Entertainment

5, 27f., 76

Lewis Horwitz Organisation

13, 26

Lizenzhandel

27f., 30, 41f.

Management

30f., 96

Materialaufwand Intertainment AG

54, 94

Materialaufwand Intertainment Konzern

46, 63

Merchandising

29, 63, 67f.

Mitarbeiter

2, 30, 96

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

68f.

Navy Seal

27

OpenPictures

30

ottfilm GmbH

28

Paramount Pictures

27f., 41, 57f., 76, 89f.

Planet Media home entertainment GmbH

28

Prime Standard

15, 16, 49

RICO-Klagen

11, 22

Risikobericht

38ff.

Rückstellungen Intertainment AG

35, 83, 87, 92f.

Rückstellungen Intertainment Konzern

32f., 45, 47, 53, 60f., 63

Rudolph mit der roten Nase

5, 29, 55f., 77

Samaha, Elie

4, 11, 13, 22, 37

Impressum

Herausgeber Intertainment AG,
Ismaning

Redaktion und Realisation Intertainment AG,
Investor Relations, und
bw media, München

Fotos bw photoagentur,
Intertainment

Druck Color-Offset GmbH,
München



Intertainment AG

Osterfeldstraße 84 • D-85737 Ismaning

Telefon: +49 (0)89 21699-0

Telefax: +49 (0)89 21699-11

E-Mail: investor@intertainment.de

Internet: www.intertainment.de